Die Erneuerung

der

Deutschen Evangelischen Kirche

nach

den Grundsätzen der Reformation.

Ein Beitrag zur Lösung der kirchlichen Reformfrage.

Mit besonderer Berücksichtigung

der Großherzoglich Badischen Unions-Kirchenverfassung

von

Dr. Daniel Schenkel,

Großh. Bad. Kirchenrathe, Director des evang. protest. Predigerseminars, ordentl. Professor der Theologie und erster Universitätsprediger in Heidelberg.

Gotha.

Friedrich Andreas Perthes.

1860.

Den Geist dämpfet nicht.
1 Theſſ. 5, 19.

Wo die Sache dahin kommet, daß ein stand allein, sonderlich der **prediger**, und zwar als *jure suo*, dem es amtswegen ausdrücklich zukomme ... sich der gewalt in der kirchen anmasset, da ist alsdann ein solcher zustand, der nicht nur nicht zu loben, sondern auch nicht zu dulden, ... dabei auch die wahrheit nicht lange erhalten werden kann.

Ph. J. Spener.

Vorwort.

Die Erneuerung der deutschen Evangelischen Kirche auf dem Grunde der Gemeinde scheint mir gegenwärtig ein so dringendes Bedürfniß geworden zu sein, daß es kein Befremden erregen kann, wenn eine Stimme es versucht, sich auch öffentlich dafür zu erheben. Je entschiedener seit einer Reihe von Jahren in Verbindung mit vielen gläubigen Protestanten die Ueberzeugung sich in mir immer mehr ausgebildet hat, daß nur auf dem Grunde einer wahren und gerechten Gemeindevertretung, und nur mit Hülfe einer aufrichtig durchgeführten Presbyterial- und Synodalordnung, unserem kirchlichen Leben aufgeholfen werden kann, um so weniger glaubte ich in einem Augenblicke, wo ernste Mahnungen zur Aufnahme von zeitgemäßen Reformen in unserem staatlichen und kirchlichen Leben an uns ergehen, jene Ueberzeugung verschweigen zu dürfen. Gelehrte Erörterungen, die in meinen übrigen Schriften über die besprochenen Punkte enthalten sind, habe ich der Kürze und Allgemeinver-

ständlichkeit wegen hier absichtlich vermieden. Die Ausführungen des zweiten Abschnittes habe ich an die Geschichte der evang. Kirchenverfassung des Großherzogthums Baden angeknüpft, weil diese unter allen neueren deutschen Kirchenverfassungen wohl den ausgeprägtesten Charakter an sich trägt, und weil an ihr die Vorzüge wie die Mängel des bisherigen Verfassungssystems am augenscheinlichsten sich darstellen. Nicht nur Geistlichen, sondern besonders auch theilnehmenden Gemeindegliedern seien diese Blätter zu freundlicher Beachtung bestens empfohlen.

Heidelberg, im Spätherbste 1859.

Der Verfasser.

Inhalt.

Die Erneuerung

der

Deutschen Evangelischen Kirche.

Von

Dr. Daniel Schenkel.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen der kirchlichen Erneuerung.

I.

Einleitendes.

Sollte es irgend einem aufmerksamen Beobachter unserer Zeit entgehen, daß sich ernste Entscheidungen in ihr vorbereiten? Allgemein verbreitete Unzufriedenheit, ein dumpfes Gefühl von Unbehagen, unheimliche Befürchtungen, ungemessene Hoffnungen, Altes und Neues, Absterbendes und Werdendes — gährt in trüber Mischung durcheinander. Seit dem Frieden von Villafranka waren die Gemüther insbesondere durch die politischen Ereignisse und Entwickelungen in Athem gehalten. Was das deutsche Volk seit fünfzig Jahren mit bewunderungswürdiger Geduld und Aufopferungskraft erstrebt hat — die nationale Einheit und Kraft — das scheint das italienische in wenigen Monaten erringen zu wollen. Ist es da nicht natürlich, daß Sehnsuchtsgedanken nach dem was Deutschland sein könnte, sobald es nur wollte, stärker als je in deutschen Herzen sich regen, daß man die vielleicht kurze Frist eines zweideutigen Friedens benützen möchte, um die deutsche Nation zu einer festen Burg zu machen, an welcher der nächste Anprall des Feindes sich brechen wird?

Wir begreifen es ganz, wenn die edelsten geistigen Kräfte der Nation sich gegenwärtig der politischen Bewegung mit Vorliebe zuwenden, wenn diese die öffentliche Aufmerksamkeit fast ausschließlich in Anspruch nimmt. Bei einigem Nachdenken wird

sich jedoch keinem Unbefangenen verbergen, daß unsere Zeit auf einem noch schwierigeren und verwickelteren Gebiete dringende Fragen zu lösen hat, wenn die politischen einem gedeihlichen Ausgange entgegengehen sollen. Man hat daran erinnert, daß in unseren Kämpfen vor fünfzig Jahren es sich um die nationale Freiheit gehandelt habe, daß es sich aber gegenwärtig um die nationale Macht handle. Giebt es aber wahre Macht ohne Freiheit und wahre Freiheit ohne Macht? Man sagt, Frankreich sei gegenwärtig mächtig, aber nicht frei, und man vergißt, daß die Revolution in Frankreich die größten Hemmnisse der individuellen Freiheit für immer vernichtet hat, daß auch der kühnste Despotismus dieselben nicht wieder aufzurichten vermag, daß die Gesellschaft dort auf Grundlagen erbaut ist, welche einem Jeden wenigstens die freie Entwickelung seiner persönlichen Kräfte sichern, daß es dort schon längst keine unterdrückende Staatskirche und keine beengende Herrschaft der Privilegien mehr giebt. Jeder Versuch, die Staatskirche oder die Vorrechte in Frankreich wiederherzustellen, würde zum Untergang der Macht selbst führen; individuelle Freiheit ist die Quelle auch der concentrirtesten Macht.

Daß die deutsche Nation im Bewußtsein ihrer großen Geschichte uud ihrer unermeßlichen materielleu und geistigen Kräfte den vollen Besitz der ihr gebührenden Macht zu erlangen wünscht, daß sie im Rathe der Völker aufmerksamer gehört zu werden verlangt, als dies bisher der Fall war: dazu ist sie mehr als berechtigt. Allein je weniger die Umstände gegenwärtig zu der Erwartung berechtigen, daß mit Hülfe äußerer einheitlicher Machtstellung die ihr gebührende Weltstellung in nächster Zeit ihr zufallen wird, um so mehr liegt ihr die Pflicht ob, nach innen zu arbeiten, und alle Quellen der Macht, die hier sich vorfinden und zum Theil noch nicht benützt sind, zu öffnen und zu verwenden. Ein großes Hinderniß deutscher Machtentfaltung ist unstreitig der Gegensatz des politischen Lebens. Gleichwohl ist der Gegensatz beider Großstaaten innerhalb der Nation noch nicht der bedenklichste. Der Wurmfraß des kirchlichen Gegensatzes hat sich viel tiefer in die Nation eingefressen; er bedroht Deutschlands

Machtentfaltung am ernstesten, weil er die nationale Freiheit und Einheit gleichzeitig an der Wurzel bedroht. Daß die Reformation in Deutschland auf halbem Wege stehen geblieben ist, daß der Gegendruck des staatlichen und kirchlichen Absolutismus sie um ihre schönsten Früchte gebracht hat: das läßt sich weder läugnen, noch ungeschehen machen. Aber der Bruderhaß zwischen Katholiken und Protestanten, die ungefähr zu gleichen Theilen im deutschen Bundesgebiete wohnen, läßt sich dämpfen, ein Zustand der religiösen Duldung läßt sich herbeiführen, der den kirchlichen Zwist vergessen lehrt, und bei welchem das Christenthum einigt, was die Confession trennt.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, Vorschläge zu machen, welche die katholischen Glaubensgenossen berühren. Es genügt, an die Thatsache zu erinnern, daß das katholische Volk in seiner großen Mehrheit den Grundsätzen der confessionellen Duldung huldigt und an der Ausübung derselben nur durch eine Richtung gehindert wird, die nicht aus deutschem Blute stammt, sondern von jenseits der Berge eingewandert ist. Im Uebrigen wenden sich diese Blätter zunächst an die evangelischen Glaubensgenossen. Sie möchten wir an die große Aufgabe erinnern, welche Gott in dieser Zeit der Gährung und Neugestaltung im staatlichen und kirchlichen Leben auf ihre Seele gelegt hat. Ein Blick auf die Entwickelungsgeschichte der Völker macht es einleuchtend, daß von dem religiösen Fortschritt oder Rückschritt Wohl und Wehe derselben zu allen Zeiten abhängt. Spanien ist gelähmt, seit es seine Altäre durch Blutgerichte schützte. Italien ist scheintodt, seit die Gewissensfreiheit dort unterdrückt ist. Frankreich war dem innern Zerfalle nahe, nachdem es die Protestanten dragonisirt und exiliirt hatte. Das alte griechische Kaiserreich ist an stumpfem Bilderdienste zu Grunde gegangen, das neue russische wird durch dumpfes Popenthum an seinem Aufkommen gehindert. Die Blüthe Englands und der vereinigten Staaten Nordamerikas ist vornämlich eine Folge der religiösen Freiheit, der aus dieser entspringenden sittlichen Charaktertüchtigkeit und geistigen Spannkraft. Wo die Gewissen nicht frei sind, giebt es überhaupt keine wahre Freiheit, und eben darum auch keine wirkliche Macht.

Genug, um uns deutschen Protestanten unsere gegenwärtige Aufgabe klar vor das Auge zu stellen. Wir haben die Bestimmung, der deutschen Nation das Kleinod der Gewissensfreiheit zu bewahren, ihre geistigen Kräfte zu beleben, ihren Charakter zu stählen, ihre Jugend zu ernsten Entschlüssen und sittlicher Thatkraft zu erziehen. Wir haben diese Aufgabe, das will sagen: die evangelische Kirche in Deutschland hat dieselbe.

Aber wo ist die deutsche evangelische Kirche? Sie ist leider da zu suchen, wo die deutsche Einheit. Es giebt eine schwedische, dänische, ungarische, französische evangelische Nationalkirche — nur keine deutsche. So viele kleinere oder größere deutsche Staaten: — so viele kleinere oder größere Landeskirchen, meist zufällige Conglomerate, ohne tiefer hinabreichenden geschichtlichen Zusammenhang, ohne lebendige Erinnerungen, ohne einheitliches Bewußtsein, ohne kräftige Organisation, ohne die Kraft gemeinsamer Abwehr und gemeinsamen Schutzes bei den immer drohender sich erhebenden Gefahren. Das sogenannte Corpus Evangelicorum, die ehemalige reichsgesetzliche Vertretung der evangelischen deutschen Stände unter Kursachsens Leitung, hat sich mit dem deutschen Reiche aufgelöst; kein Ersatz ist an dessen Stelle getreten. Die Katholiken besitzen einen außerdeutschen Einheitspunkt in Rom. Durch die straffe Gliederung ihrer Hierarchie kann es ihnen an der Möglichkeit des Zusammenwirkens und Zusammengehens nie fehlen. Der deutsche Protestantismus ist in lauter Bruchtheile zersplittert. Auch die Begründung der Eisenacher Conferenzen hat hierin nichts geändert. Wir anerkennen den redlichen Willen, der dieselben veranlaßt hat, und der auf denselben sich kund giebt. Aber die deutsche protestantische Gemeinde, das nationalkirchliche Bewußtsein ist noch nicht vertreten durch Vertreter landeskirchlicher Consistorien. Daher kommt es auch, daß die Versammlung in Eisenach trotz ihrer unzweifelhaft guten Absichten eine Schutzpflicht gegenüber verletzten protestantischen Interessen nicht erfüllen zu können scheint. Oder hat sie ein offnes Zeugniß, auch nur eine schüchterne Bitte für die bisher verkümmerten Rechte unserer Glaubensbrüder in Oesterreich gehabt? Ist je ein Wort, wir wollen nicht sagen ernster Entrüstung,

sondern bescheidener Klage darüber, daß in Tirol, auf deutschem Bundesgebiet, den Protestanten die Ansiedelung beharrlich verweigert wird, aus ihrer Mitte ertönt? Hat sich eine Stimme des Unwillens gegen die nicht nur unprotestantisch, sondern auch unkanonisch vollzogene Absetzung des Prof. Baumgarten in Mecklenburg, ein Wort der Warnung gegen das bedenkliche Ueberhandnehmen puseyitischer Gelüste und confessionalistischer Zerklüftung auf deutsch-protestantischem Grund und Boden in ihrem Schooße erhoben? Wir klagen nicht etwa Einzelne unter den ehrenwerthen Männern, die dort getagt haben, an. Wir sagen nur, aus der Thatsache, daß die Besten gegenwärtig hierin amtlich nichts vermögen, geht hervor, daß es dem Protestantismus in Deutschland an einer seinen Lebensbedingungen und Grundbedürfnissen entsprechenden organischen Zusammenfassung fehlt.

Der deutsche Protestantismus bedarf gegenwärtig einer energischen Rückkehr zu seinen Principien, einer kräftigen Einkehr bei sich selbst; er muß von den Höhen abstrakter theologischer Bildung und amtspriesterlicher Einbildung in die Tiefen des evangelischen Volksgeistes und Gemeindelebens zurückgehen. Damit ihm aber dies möglich wird, muß er frei werden von langjährigen Banden. Eine Reform an Haupt und Gliedern thut ihm Noth. Je länger die Krise hinausgeschoben wird, desto bedenklicher wächst die Krankheit, desto schwieriger wird die Heilung. Giebt es auch keine deutsch-evangelische Kirche, so giebt es doch ein deutsch-evangelisches Volk. Dasselbe will keine Propaganda unter Andersgläubigen machen; es läßt sich auch nicht erbittern durch die mit steigender Keckheit vorgetragene Behauptung, daß Deutschland nicht groß und mächtig sein werde, bis es ganz katholisch geworden sei. Es will nur seines Glaubens leben, zufrieden damit, daß Andere auch des ihrigen leben können. Aber der freien und lebendigen Entwickelung der im Protestantismus ruhenden Kräfte und Gaben möchte es sich nicht länger entziehen. Es möchte dieselben für das große eine Vaterland ausnützen; der Protestant hat ein deutsches Vaterland.

Welcher Weg gegenwärtig einzuschlagen sein wird, um den deutschen Protestantismus der Erfüllung seiner Aufgabe näher zu führen, das ist eine Frage, die wir nicht nur zu stellen, son-

dern, so weit dieß in Kürze möglich, auch zu beantworten versuchen möchten. Wir bedürfen hierzu nicht vieler Worte, aber baldiger Thaten. Eine gedeihliche That auf kirchlichem Gebiete würde jetzt dem ganzen deutschen Vaterlande zu Gute kommen. Man macht unserer Zeit den Vorwurf trostlosen Unglaubens und sittlicher Verwilderung. Wir wollen nicht schönfärben, was in dieser Beziehung Beklagenswerthes vor unseren Augen liegt Aber dennoch ist die Gegenwart in dieser Beziehung nicht schlimmer als die Vergangenheit, in welcher die strengste äußere Bekenntnißmäßigkeit bisweilen mit der erschreckendsten inneren sittlichen Roheit verbunden war. Gleichwohl leben wir in einer unbehaglichen, unbefriedigten Zeit. Wir suchen, und — es fehlt uns das Wort der Lösung. Wir streben nach Klarheit, Sicherheit, Einheit auch auf dem Gebiete des Glaubens, und wir stoßen überall auf Verwirrung, Schwankungen, Zwietracht. Der Sinn für das Göttliche ist dem Menschen angeboren; wie das äußere Auge nach dem Sonnenlicht, so bewegt sich das innere nach dem Strahle der Gottheit. Aber wenn man dem Sehnsüchtigen statt himmlischer Sterne trübbrennende Nachtlichter vorhält, dem Hungernden statt des lebendigen Brodes todte Steine reicht: — wollen wir uns da wundern, wenn die oftmals Getäuschten zuletzt zu zweifeln anfangen, ob es überhaupt noch Sterne, ob es überhaupt noch Brod giebt?

II.

Das Wesen der Kirche.

Es giebt keine deutsch-evangelische Kirche, sagten wir; aber es giebt deutsche evang. Landeskirchen. Was bedeutet nun überhaupt seinem Wesen nach der Ausdruck „Kirche"? Luther klagt einmal darüber, daß die Christen mit ihren kindischen Gedanken auf das „steinerne Haus" gefallen seien und

hätte es lieber gesehen, wenn sich in der Christenheit gar nie der Ausdruck „Kirche" eingebürgert hätte. Man hört in unserer Zeit gerade bei denen, welche Luther's Namen am lautesten im Munde führen, auch am entschiedensten den Ruf Kirche! Kirche! In wie vieldeutigem Sinne wird doch dieses Wort genommen! Katholischerseits läßt man gar nicht gelten, daß wir als Protestanten im Besitze einer „Kirche" sind. Dort spricht man von einer Mutterkirche, in deren Umfriedigung alle anderen Schafe, wenn sie nicht freiwillig kommen, zwangsweise genöthigt werden sollten. „Einheit der Kirche" ist das Feldgeschrei, um welches man in jenem Heerlager sich schaart. Wir unsererseits können nicht bestreiten, daß wir als Protestanten kein einheitliches Ganzes bilden, in keine untheilbare äußere Anstalt verwachsen sind. Ueber die ganze Welt sind unsere Glaubensgenossen zerstreut. Es giebt kaum einen Fleck auf Erden, wohin das Salz des Evangeliums, wenn es auch hin und wieder mit Füßen getreten wird, noch nicht ausgestreut worden wäre. Aber wir sind nicht als Gesammtheit organisirt; wir bilden kein gemeinsames Reich unter einem gemeinsamen irdischen Oberhaupte; wir leben nicht unter denselben Gesetzen und Einrichtungen, wir halten uns nicht nach den gleichen Gebräuchen. In verschiedene Landeskirchen, Genossenschaften, Gemeinschaften, Gemeinden ist die große vielumfassende protestantische Christenheit auseinandergetreten. Ist das nicht ein Unglück? Sind wir nicht eigentlich kirchelos? Die katholische Kirche steht da wie ein fester marmorner Pallast, der seine Bewohner vor Wind und Wetter schirmt; treiben wir uns nicht umher wie Nomaden, die unter Zelten wohnen?

Lassen wir uns durch den äußeren Schein nicht täuschen. Was „Kirche" ist, kann nur Der uns gründlich sagen, der sie gestiftet hat. Und dieser hat sich dieses Wortes nie bedient. Er hat nicht die „Kirche" als eine äußere Anstalt, er hat die Gemeinde als ein verborgenes Reich gegründet. Gemeinde heißt das griechische Wort, welches wir jetzt — eigentlich unrichtig, jedenfalls mißverständlich — mit dem Ausdrucke „Kirche" übersetzen. Nichts zeugt mehr von der göttlichen Weisheit des Erlösers, als daß er keine äußere Anordnungen getroffen hat, um eine Kirchenanstalt auf Erden aufzu-

richten. Was menschlich ist, überließ er den Menschen; was göttlich ist, stiftete er durch seinen heiligen Geist.

Es ist eine hergebrachte Vorstellung, Männer von derjenigen Gesinnung, welche wir heute als „kirchliche" bezeichnen, hätten an den Erlöser auf Erden sich angeschlossen, und die „Unkirchlichen" hätten ihn gehaßt, verfolgt und gekreuzigt. Diese Vorstellung ist nicht stichhaltig. Die Schriftgelehrten und Hohenpriester, die Pharisäer und Rabbiner waren rechtlehrig und rechtgläubig nach der Meinung ihrer Zeit, und aus überkirchlichem Eifer verfolgten und kreuzigten sie den Herrn. Umgekehrt schlossen sich „Zöllner und Sünder," d. h. solche Personen an ihn an, mit deren Rechtlehrigkeit und Rechtlebigkeit es gar nicht am Besten stand. Das Band, das diese mit Jesu verband, war der Glaube an seine Person, das Vertrauen auf die göttliche Offenbarung in ihm, und die Liebe zu den Brüdern, die nicht mit Worten prunkt, sondern in Kraft steht. Der Geist des Christenthums ist der Geist lebendiger Frömmigkeit und thatkräftiger Sittlichkeit, die beide aus der Gemeinschaft mit Gott entspringen. Diesen Geist pflanzte Christus in seine Jünger, mit ihm waren sie gesalbt, durch ihn zusammengehalten; er weihte sie, als der Geist des Vaters und des Sohnes, zu seiner Gemeinde. Wo Christi Geist, da ist auch seine Gemeinde. Menschliche Einrichtungen bringen sie noch nicht hervor; äußere Schranken schließen sie nicht ein; an sichtbaren Merkmalen ist sie nicht erkennbar. Aus dem Geiste des Glaubens und der Liebe, der seinem Ursprunge nach von Gott, und darum der heilige Geist ist, ist die christliche Gemeinde gezeugt und geboren. Wer an Christum glaubt und die Brüder liebt, der ist Christi Jünger, ein Glied seines Leibes. Die wahre christliche Gemeinde ist darum unsichtbar, nicht als ob man ihre Mitglieder nicht mit Augen sehen könnte und als ob die Früchte ihres Glaubens nicht wahrnehmbar zu Tage träten, sondern weil der Glaube und die Liebe Gaben des Geistes sind und einem verborgenen, inneren Gebiete angehören, zu welchem Gott allein den Schlüssel in seiner allmächtigen Hand hat.

Nicht als ob wir etwas dagegen hätten, daß der Ausdruck „Gemeinde" allmälig mit dem Ausdrucke „Kirche" vertauscht worden ist. Nur bleibe jeder Protestant sich dessen klar bewußt,

daß die Kirche in dem Sinne, wie Christus sie gewollt und gestiftet hat, keine äußere Anstalt bedeutet. Was wir „Kirchen" nennen, das sind menschliche Stiftungen, welche mit der einen, wahren, ursprünglichen Gemeinde- oder Kirchenstiftung Christi nicht verwechselt werden dürfen. Alle „Kirchen", heißen sie nach Rom oder nach Jerusalem, nach Schottland oder nach Deutschland, nach Luther oder nach Zwingli, sind bloße Schattenbilder des wahren von Christus gestifteten Urbildes. Alle sind mit menschlichen Gebrechen behaftet, von Sünde und Irrthum nicht frei, zeitliche Erziehungsmittel, um der ewigen, unsichtbaren Kirche des Herrn auf Erden Mitglieder zuzuführen.

Aus dieser Thatsache entspringen zwei große kirchliche Grundsätze, die erst das Christenthum zur Anerkennung gebracht hat: der Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Grundsatz der Toleranz.

Die Religion ist nach der Lehre Christi eine innere Thatsache, nicht ein Verhältniß des Menschen zum Menschen, sondern zu Gott. Sie ist der verborgenste, aber auch entscheidendste Punkt in uns, von wo aus unsere gesammte Geistes- und Lebensrichtung ihren Anstoß erhält. Weil sie als solche kein Verhältniß des Menschen zum Menschen ist, darum hat auch kein Mensch die Befähigung und das Recht, über die religiöse Beschaffenheit eines Anderen zu richten, und noch weniger, einem Anderen seine eigene Religion aufzunöthigen. Gott allein ist der Nieren- und Herzensprüfer; nur Er weiß, was in dem Menschen ist; vor Ihm allein ist das Innerste Aller offenbar. Die Religion ist daher nach ihrem wahren Wesen des Menschen innerste Gesinnung. Die christliche Religion ist die Gesinnung unbedingten Vertrauens zu Gott und aufopfernder Liebe zu Brüdern, eine Gesinnung, welche durch Jesus Christus in seinem gottmenschlichen Personleben zum erstenmale der Menschheit vollkommen geoffenbart worden ist und mit seiner Hülfe, d. h. durch sein Wort und seinen Geist, ihr immer kräftiger eingepflanzt werden soll.

Was man in der Regel für Religion auszugeben und zu halten pflegt, das Lehrbekenntniß, die Gottesdienstordnung, die Kirchenverfassung, das ist nicht die Religion selbst. Man kann

die rechtlehrigsten Bekenntnisse unterschreiben, der pünktlichste Kirchenbesucher und der gehorsamste Befolger kirchenregimentlicher Vorschriften, und dennoch irreligiös sein. Auf das Innere kommt es an; das Aeußere ist nur so viel werth, als die Gesinnung, womit es vollzogen wird.

Auf der Thatsache nun, daß kein Mensch in das Innerste des Andern blicken, Keiner das wahre Verhältniß des Nächsten zu Gott erkennen kann, daß unsere äußeren kirchlichen Handlungen auf unsere innere religiöse Gesinnung keinen untrüglichen Schluß zulassen, beruht der Grundsatz der Gewissensfreiheit. Die Religion ist dasjenige Gebiet im Menschen, dessen Lebensbewegung die persönliche Freiheit ist. Man kann uns wohl zwingen, gegen unseren Willen etwas mit unseren äußeren Sinneswerkzeugen zu thun; man kann uns aber niemals zwingen, gegen unseren Willen mit unserem Innern zu glauben. Jeder Zwang, im Namen der Religion ausgeübt, ist eine irreligiöse Handlung, eine Versündigung an der Religion selbst. Gleichwohl fehlt es dieser Wahrheit noch immer vielfach an Anerkennung und Befolgung. Man beurtheilt die religiöse Beschaffenheit der Menschen in der Regel lediglich nach der Art, wie sie ihre äußeren Kirchenpflichten ausüben, und wenn das Joch der Gewissensbedrückung in unserer Zeit selten mehr mit grausamer Roheit aufgenöthigt wird, so sucht man doch um so eher durch sanften Druck den Gewissen nachzuhelfen, unbekümmert um ihre innere Zustimmung, zufrieden, wenn nur äußere Unterordnung unter das Gesetz des kirchlichen Bekenntnisses, Cultus, oder der Verfassung erreicht wird.

Gewiß haben Bekenntniß, Gottesdienst, Verfassung der Kirche ihre hohe Bedeutung, ihre wichtige Bestimmung. Die wahre Kirche ist nur Gott bekannt; daß aber sichtbare Gemeinschaften, zum Zwecke der Erziehung für das unsichtbare Gottesreich unentbehrlich sind, darauf haben wir schon vorhin verwiesen. Der Glaube, der als die innerste Gesinnung des Menschen in seinem Verhältnisse zu Gott sich auch äußern muß, sucht innerhalb der sichtbaren Kirchen einen entsprechenden Ausdruck in öffentlicher Lehre, gottesdienstlichem Handeln, gemeinsamer Lebensordnung zu gewinnen. Hier

ist nun der Punkt, an welchem der zweite große christliche Grundsatz der Toleranz seine Anwendung findet. Sicherlich ist es keineswegs gleichgültig, wie in den Landeskirchen gelehrt, wie der Gottesdienst eingerichtet, welche kirchliche Ordnungen aufgestellt werden. Wenn auch Lehre, Gottesdienst, Kirchenverfassung nicht die Religion selbst sind, wenn es auch ein verderblicher Irrthum ist, sie dafür zu halten: so sind sie doch unentbehrliche Mittel, um den an sich verborgenen Gewissens- und Glaubensinhalt der Religion für die Vernunft erkennbar, für das Leben wirksam, für die Gemeinschaft zugänglich zu machen. Aber welche große Gefahr, dabei zu vergessen, daß das Göttliche und Ewige nicht in die engen Grenzen menschlicher Begriffe, Handlungen und Ordnungen gefaßt werden kann, daß das göttliche Herz unendlich reicher und größer ist als der menschliche Begriff, die menschliche That, das menschliche Gesetz. Darum erschöpft sich der Inhalt des christlichen Glaubens in keinem Lehrbegriffe, keinem Gottesdienst, keiner Kirchenordnung. Wie es nur eine Sonne giebt, die in unendlich viele Strahlen ihr ursprüngliches Licht zertheilt, so giebt es auch nur eine Wahrheit, die in unendlich vielen Spiegelbildern ihr inneres Wesen abspiegelt. Mit verborgener Gewalt wirkt sie im Herzen des Menschen; dort setzt ihre Triebkraft das Schlagwerk unsers Gewissens beständig in Bewegung; dort ist sie unendlich; aber in Rede, That, Lebensordnung hat sie bereits das endliche Gewand an sich genommen, das nicht mehr zu ihrem eigentlichen Wesen gehört, worin sie sich den individuellen Fassungskräften und Bildungsformen, den nationalen und persönlichen Eigenthümlichkeiten, den geschichtlichen Vorbedingungen und selbst den geschichtswidrigen Entwicklungskrankheiten der Menschen und Völker anschmiegen muß. Wer einmal dieses Gesetz auch des religiösen Lebens erkannt hat, der wird kirchlich duldsam werden; dem ist der Gedanke einer ausschließlichen, verdammungssüchtigen äußeren Kirchenform unerträglich; der weiß, daß es viele Wohnungen in dem einen göttlichen Vaterhause, verschiedenartig angelegte Geister in dem einen großen Haushalte des göttlichen Reiches, mehrfache ungleich begabte Zungen der einen Gottessprache der Offenbarung giebt. Das ist auch der Grund, weshalb unser himmlischer

Meister keine äußere Kirchenform für die ausschließlich beseligende erklärt hat. Er ist uns zuerst mit dem Beispiele der Duldung vorangegangen. Hielt er doch die Heiden nicht für unwürdigere Gegenstände seiner erbarmenden Liebe, als die Juden, obwohl jene nach dem jüdischen Gesetze für gottverworfen, diese für allein gotterwählt galten. Nur das Herz sah er an; und ob dieses unter dem Philosophenmantel oder unter der Zöllnerjacke, unter der priesterlichen Stola oder unter dem bürgerlichen Rocke warm für Gott und die Brüder schlägt — wenn es nur warm dafür schlägt, so ist es ihm angenehm.

III.

Die Bedeutung der Hierarchie.

Niemals ist eine große Wahrheit sofort, vollkommen ausgetragen und reif, in die Wirklichkeit eingetreten. Wenigen hervorragenden Geistern ist es vorbehalten, sie in ursprünglicher Reinheit und Kraft auszusprechen; dann bedarf es in der Regel der Arbeit von Jahrhunderten, um sie in das Verständniß der Individuen und das Leben der Völker einzuführen. Nie ist Größeres der Menschheit kundgethan worden und nie wird Größeres ihr kundgethan werden, als das Evangelium. Aber wie Christus selbst sein diesseitiges Leben in die Erniedrigung des Kämpfens, Leidens und Sterbens dahingeben mußte, so hat auch das geistige Spiegelbild dieses Lebens, sein Evangelium, sich die Erniedrigung in menschlichen Irrthum, Streit und scheinbaren Tod gefallen lassen müssen, nicht um darin unterzugehen, sondern vielmehr, um geläuterter und siegreicher daraus sich wieder zu erheben.

Nur auf kurze Zeit, so lange als der unmittelbare Eindruck der Persönlichkeit Christi nachwirkte, erhielt sich das Christenthum in der Lauterkeit seines Ursprunges. Während dieser Zeit war in ihm, wenn auch vorläufig nur keimartig, der Zweck seines Stifter's wahrhaft verwirklicht. Eine Glaubensgemeinschaft hatte sich auf dem Grunde des Todes nnd der Auferstehung Christi gebildet, die den Pforten der Hölle wider-

stand, ein priesterliches Volk war erstanden, welches unter Verfolgung und Marter die Tugenden seines Erlösers und die Thaten seines Gottes pries; wie ein erweckendes Salz und weithin leuchtendes Licht wirkte die apostolische Gemeinde in der Welt, und die Mächte und Gewalten jener Zeit, die Autorität der Priester, der Scharfsinn der Weltweisen, die Heereshaufen der Fürsten, der Witz der Spötter, vermochten dieser neuen Lebensmacht von oben nichts Ebenbürtiges entgegenzustellen. Was jene Zeit für Weisheit hielt, ging an der Thorheit der Christen zu Schanden, was sie für Kraft hielt, ward durch die Ohnmacht des Kreuzes beschämt. Es waren neue geistige und sittliche Lebensadern, welche von dem Evangelium in die Menschheit ausströmten. Aus Glauben, Liebe, Demuth, Geduld, Ergebung in Gottes Willen, selbstsuchtslosem Aufopferungstriebe, himmlischem Sinn, ging ein neuer Mensch hervor, entwickelte sich eine Charaktergröße, welche den Heldenmuth selbst der eisernen Römer beschämte. Und alle diese Tugenden waren verklärt durch die Hoffnung auf das ewige Leben. Nicht mehr das Schwert, sondern das Kreuz, ist seit jener Zeit der höchste Schmuck der Tapferkeit. Die Christen bildeten einen großen gemeindlichen Bruderbund; um der Innigkeit ihrer Bruderliebe willen wurden sie am meisten gehaßt und verfolgt; als Gemeinde kämpften, unterlagen, siegten sie über die Welt.

Schon wenige Jahrhunderte nach dem Tode des Stifters hatte die christliche Gemeinschaft sich sehr verändert. Die freie Bewegung war ihr großentheils entzogen; starre Formen waren an ihre Stelle getreten; die Verfolgte war zur Verfolgerin geworden; eine Macht hatte sich in ihr und über sie erhoben, welche nicht von Christus gestiftet ist, obwohl sie es vorgiebt — die Hierarchie.

Es ist nöthig, daß wir uns den Ursprung derselben erklären. Das Christenthum war als eine neue geistige und sittliche Schöpfung in die Welt gekommen; aber es ruhte zugleich auch auf Einrichtungen und Ordnungen der Vergangenheit. Die alte Welt war religiös in das Judenthum und Heidenthum getheilt, jenes seinem Wesen nach eine Ordnung des Gesetzes, dieses eine Macht der Natur: beide darin verwandt, daß sie die Religion nicht als ein ursprüng-

liches und unmittelbares Verhältniß des Menschen zu Gott erkannt und behandelt hatten. Im Judenthum verkörperte sich das Gesetz in der Priesterschaft, welche als die lebendige Gesetzesautorität galt, und ohne welche keine Möglichkeit, Gott zu nahen und den Trost der Sündenvergebung und Versöhnung zu empfangen, dargeboten war. Daß ein geistlich bevorrechteter Stand zwischen der Gemeinde und Gott in der Mitte steht, und durch seine besondere Thätigkeit die göttlichen Gnadengüter jener vermittelt: das ist der Grundgedanke des Judenthums, und auch der Hierarchie. Die Hierarchie hat einen wesentlich jüdischen und darum gesetzlichen Charakter. Auch das Heidenthum hat Priester; aber zur Ausbildung einer eigentlichen Hierarchie hat dasselbe nicht geführt. Nach der Anschauung des Heidenthums kommt das Göttliche für die Menschen in den Mächten der Natur zur Erscheinung; in Allem, was lebt, walten Götter; Wind und Wasser, Licht und Finsterniß, Wald und Flur sind göttlich, und die Elemente der Natur vermitteln darum nothwendig den Zusammenhang mit dem ewigen Wesen der Gottheit. Nur in der Natur sind dem Heidenthume die Götter wahrhaft gegenwärtig; aber diese ist zugleich auch der Schleier, der das Geheimniß der Gottheit verbirgt. Da nun aber die Natur nicht heilig ist an sich, sondern erst geheiligt werden muß durch den Geist, so fehlt dem Heidenthum insbesondere die Erkenntniß des heiligen Gottes, der die Sünde verwirft und sich des Sünders erbarmt.

Im Christenthum ist der Irrthum des Judenthums und des Heidenthums grundsätzlich überwunden. Es hat die jüdische Hierarchie durch die Freiheit der gläubigen Gemeinde, die heidnische Magie durch die Wahrheit des göttlichen Wortes gebrochen und aus den Irrungen des Aberglaubens, wie des Unglaubens, hat es vermittelst des Glaubens den Weg zum Herzen des heiligen und barmherzigen Gottes gebahnt. Gleichwohl ist im Verlaufe der Zeit innerhalb der christlichen Kirche die Hierarchie in einer neuen Form zurückgekehrt. Es dient dies zum Beweise, daß die Irrthümer des Judenthums und Heidenthums auch vom christlichen Geiste nicht gänzlich vernichtet worden sind. Reste jüdischen Priesterwesens und heidnischen

Naturdienstes, die ins Christliche übersetzt worden waren, haben Veranlassung zur Bildung einer neuen christlichen Hierarchie gegeben. Die Geschichte des Christenthums vom dritten Jahrhunderte nach Christus bis zur Reformation ist großentheils Entwickelungsgeschichte der Hierarchie und zugleich Geschichte der Unterdrückung der christlichen Gemeinderechte. Worin liegt nun aber die eigentliche Bedeutung der Hierarchie? Der geistige und sittliche Angelpunkt, um welchen sich das Christenthum bewegt, ist die Wahrheit, daß das Heil lediglich aus dem Glauben kommt, daß das Individuum für sein religiöses Verhalten nur Gott verantwortlich ist, daß die Religion das verborgene Leben der Persönlichkeit in Gott ist. Diesen Angelpunkt des Christenthums anerkennt die Hierarchie nicht. Sie geht von der Vorstellung aus, daß die „Kirche", d. h. die äußere Anstalt, die man „Kirche" nennt, alle Schätze des Heils in sich trägt, daß ihr dieselben von Gott ausschließlich anvertraut sind, daß der Mensch nur mit ihrer Hülfe und durch ihre Vermittelung in den Seligkeitsbesitz zu gelangen vermag. Die „Kirche" wird also auf dem Standpunkte der Hierarchie als die ausschließliche Vermittlerin der Seligkeit betrachtet. Zu dem Zwecke soll Christus einen besonderen Stand, den geistlichen, als den heilsvermittelnden eingesetzt haben. Dieser allein soll vermöge der von seinen Vorstehern ertheilten Weihe Macht und Kraft besitzen, die Heils- und Gnadengüter des Evangeliums zu verwalten und auszutheilen. Wir sehen, wie der jüdische und heidnische Irrthum in dem hierarchischen noch einmal einen Versuch macht, Geltung zu bekommen. Der unmittelbare Zusammenhang mit Gott erscheint vermöge der hierarchischen Vermittelung zwiefach unterbrochen. Zwischen den jenseitigen Gott und die diesseitige Gemeinde hat sich eine menschliche Autorität und ein natürliches Mittelglied hineingestellt. Wo bleibt da der unmittelbare Verkehr der Gemeinde mit dem lebendigen Gott? Sie wird abhängig von Menschen, Creaturen, Instituten. Ein neues Gesetz hindert die Entwickelung der Freiheit; ein neuer Ceremoniendienst verschleiert das Licht der Wahrheit.

Wir wollen nicht ungerecht sein. Für die reine Idee des Christenthums, wie dasselbe durch seinen göttlichen Stifter in

die Welt trat, war die Menschheit vor Jahrhunderten noch nicht reif. Nur in den auserwählten Kreisen der apostolischen Gemeinden war eine annäherungsweise Verwirklichung jener Idee auf kurze Zeit möglich gewesen. Als die Geißel der Verfolgung nachließ; als das Christenthum nicht mehr bloß einzelne Seelen gewann, sondern ganze Nationen unterwarf; als die Religion der Märtyrer in die Religion der Kaiser sich verwandelte; als es Ehre und Gewinn, anstatt Schande und Verlust eintrug, ein Christ zu heißen: da blieb das Christenthum in vielen Neubekehrten äußere Schaale und drang nicht mehr in des Herzens innern Kern. Bekenntniß, Gottesdienst, Verfassung, kirchliche Ordnung: was sichtbar und darum menschlich und vergänglich ist: das erschien der großen Masse als die Hauptsache. Man berücksichtigte nicht, daß die äußere Kirche nur ein Mittel sein soll, um das innere Leben des Glaubens und der Liebe zu erzeugen. Das Mittel erschien den Meisten ohne Weiteres als der Zweck. Auf das Innere, den Glauben, legte man immer weniger Gewicht, oder vielmehr man nannte „Glauben", was bloße gleichgültige, oder erzwungene Zustimmung zu den Satzungen und Anordnungen der Kirchenregierung war. Kaiserliche Decrete verfügten über das Gewissen wie über die Steuern ihrer Unterthanen; die Stimme der Protestirenden mußte verstummen; was sich den Kirchengesetzen nicht unterwarf, verfiel den härtesten Strafen; ein „Ketzer", d. h. ein Mensch zu sein, der in Religionsangelegenheiten anders dachte und wollte, als es das, erst mit der Staatsgewalt verbündete, später sie bevormundende, Priesterthum erlaubte, galt für das schauerlichste Verbrechen vor Menschen und vor Gott. Zwar hat die Hierarchie als christliche Gesetzesanstalt über zuchtlose Völker sich im Mittelalter anerkennenswerthe Verdienste erworben; aber aus dem Evangelium ist sie nicht geboren. Darum ist sie auch zu allen Zeiten die erklärte Gegnerin der beiden großen Grundsätze des Christenthums, der Gewissensfreiheit und der Toleranz, gewesen. Ihr ist die Religion Gesetz, die Kirche Staat, und zwar der Staat der Staaten, der Glaube Gehorsam, die Gemeinde Unterthanenschaft, das Christenthum Anstalt, der Priester — Alles.

IV.

Der Protestantismus und die Kirche.

Die Hierarchie hatte ihre weltgeschichtliche Bestimmung. Wie das alttestamentliche Gesetz ein Zuchtmeister der Juden, so war sie eine Erzieherin der abendländischen, aus dem Heidenthum zu entwildernden, christlichen Völker. Aber die Gemeinde Christi, wie sie sein soll, kam in ihr noch nicht zur angemessenen Erscheinung. Diese lebte als eine verborgene Blume unter dem üppig aufschießenden Walde von Gesetzen, Geboten und Ceremonien der hierarchischen Kirchenanstalt. Dennoch bereitete die letztere der künftigen Erscheinung der wahren Christengemeinde langsam den Weg. Sie sänftigte die rohen Sitten, zähmte den fürstlichen Despotismus, vereinigte die Völker unter gemeinsamen Gesetzen, beförderte Künste und Wissenschaften, soweit sie ihren Interessen nicht hinderlich waren, und gab der Welt wenigstens nach Außen eine christliche Prägung. Aber ihr stolzes Gebäude zerfiel innerlich immer mehr. Sie verwickelte sich in heftigen Streit mit der weltlichen Obrigkeit; sie blieb, gegenüber der wachsenden Bildung der Laien, dem steigenden Glanze der Städte, dem zunehmenden Freiheitssinne der Bürger, der beginnenden Bekanntschaft der Christen mit dem göttlichen Worte, immer mehr hinter den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen der Völker zurück. Geiz und Hochmuth waren die verbreitetsten hierarchischen Laster. Kein Volk hat unter dem Einflusse derselben so viel gelitten, wie das deutsche, dessen saurer Schweiß vor der Reformation stromweise nach Rom floß, und das sich von Priestern und Mönchen Alles gefallen lassen mußte, zuletzt sogar die Erpressungen eines Menschen, wie Tetzel, der unter dem Schutze und Trutze eines deutschen Kirchenfürsten die deutschen Länder aussog.

Der Protestantismus ist deutschen Ursprunges; die Reformation eine That des deutschen Geistes. Das deutsche Volk ist das Volk des Gewissens. An Ernst des Wahrheitssinnes, an Tiefe der Erkenntniß des Ewigen und Göttlichen, hat es uns kein anderes Volk zuvorgethan. Nicht die Gelehrten, die Theologen, die Fürsten haben die Reformation gemacht, sie haben dazu nur mitgewirkt. Der Mann, der

sie machte, so weit sie ein Werk der Menschen ist, Dr. Martin Luther, hat sie zu Stande gebracht als ein Sohn des deutschen Volkes, als der Dolmetscher des nationalen Gewissens und des innerlichen, volksthümlichen Glaubens, als der Träger einer in der deutschen Nation unverwüstlichen Frömmigkeit, reiner Sitte und heiliger Begeisterung für das, was ewig dauert. Es war wohl auch eine tiefe Entrüstung über den pfäffischen Unfug, welche in der Brust Luthers glühte; aber es war noch viel mehr eine heilige Erhebung seiner Seele zu dem lebendigen Gott, der ihm im Dunkel der Klosterzelle, in mönchischer Selbstqual, nicht verloren gegangen war, weil er die Wahrheit aus der Schrift schöpfte, deren unerschrockenster Zeuge er ward, trotz Cardinälen und Päpsten, trotz Kaiser und Reich, trotz Acht und Bann.

Man hat der Reformation oftmals den Vorwurf gemacht, daß sie lediglich „protestirt" habe. Sie hat protestirt gegen das, was kein Recht mehr zu bestehen hatte, was die gesunde Entwickelung des kirchlich- und sittlich-nationalen Lebens hinderte, was die Kirche zu einem Reiche dieser Welt gemacht hatte. Aber diese scheinbare Verneinung hatte ihren Grund in einer tiefen Bejahung. Indem die Reformation zu dem unevangelischen Mittlerthum des Klerus nein sagte, sagte sie ja zu der religiösen Selbstständigkeit und sittlichen Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde, legte sie Hand ans Werk, um das Christenthum in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen.

Es war der falsche Kirchenbegriff des Mittelalters, gegen welchen die Reformation zunächst und vor Allem protestirte. Daß die Seligkeit nicht von menschlicher Autorität und von elementarischen Mittelursachen abhängig ist, daß sie unmittelbar von Gott kommt, daß der Mensch nur dann mit Gott versöhnt ist, wenn er das göttliche Offenbarungsleben in sein eigenes Personleben mit Freiheit und mit Liebe aufgenommen hat: das sind die einfachen, aber herzen- und weltbewegenden Gedanken, von welchen die Reformatoren ausgegangen sind. Von diesen aus mußte der Unterschied zwischen Klerus und Laien im hergebrachten Sinne fallen. Keine kirchlichen Werke, weder der Lehre, noch des Gottesdienstes, begründeten demzufolge ein

Verdienst vor Gott. Das Herz, die innerste Gesinnung, der Glaube an den Erlöser, die Liebe zu den Brüdern: das entschied Alles. Die wahre, eine, vor der Welt verborgene, nur Gott bekannte, Kirche kam wieder zu Ehren; nicht wer ein Glied der sichtbaren, sondern wer ein solches der unsichtbaren Kirche war, der hatte das Siegel eines Kindes Gottes.

Hier erhob sich nun aber eine Schwierigkeit. Daß die unsichtbare Kirche der Gläubigen auch zur Erscheinung kommen, Lebensfrüchte hervorbringen, die Welt überwinden muß: darüber kann kein Zweifel herrschen. Die Reformation wollte die sichtbare Kirche nicht vernichten, nur in das rechte Verhältniß zur unsichtbaren stellen. Wenn nun der Glaube ein lediglich verborgener Schatz ist, an welchen Merkmalen kann man denn erkennen, daß eine sichtbare Kirche die entsprechende Erscheinung der wahren unsichtbaren geworden ist? Die Reformatoren bezeichneten als solche Merkmale die lautere Predigt des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Sie hatten in gewisser Beziehung Recht; aber sie gaben hiermit doch Veranlassung zu neuen Mißverständnissen und vielen Irrungen bis auf unsere Zeit. Die Lehre und die Einrichtungen der Kirche sind nicht das Christenthum selbst. Die Religion ist, wie wir gesehen haben, innerlich, Gesinnung, Glaube, verborgenes Leben in Gott. Da aber dieselbe den ganzen Menschen umfaßt, so muß sie auch in allen Vermögen des menschlichen Geistes sich abspiegeln; in der Vernunft muß sie sich verwirklichen als bewußter Gedanke, in dem Willen als sittliche That, in dem Gefühlsleben als wohl zusammenstimmende Ordnung. Das Denken, Handeln, Ordnen auf dem Gebiete der Religion ist nicht die Religion selbst, aber ein Versuch, Das, was als Ewiges und Göttliches im innersten Grunde des Menschengeistes wohnt und lebt, menschlich auszusprechen, darzustellen, einzurichten. Je wahrer die religiösen Begriffe, je sittlicher die religiösen Handlungen, je geistlebendiger die kirchlichen Einrichtungen: desto mehr läßt sich auch auf ein angemessenes inneres Verhalten der betreffenden Persönlichkeiten oder Gemeinschaften schließen. Insofern wird die annäherungsweise Uebereinstimmung einer sichtbaren Kirche mit der unsichtbaren unstreitig an der Reinheit ihrer Lehre,

ihres Lebens, ihrer Einrichtungen erkannt. Eine kirchliche Gemeinschaft, in welche schwere Irrthümer herrschen, das kirchliche Leben vom sittlichen Geiste entleert ist, Einrichtungen Aufnahme gefunden haben, welche den lebendigen Verkehr zwischen Gott und der Gemeinde hindern, ist eine falsche Kirche, welche dem Ideale, das uns Christus in dieser Beziehung aufgestellt hat, in keiner Weise entspricht.

An diesem Punkte wird uns denn auch die Aufgabe klar, welche der Protestantismus als „Kirche" eigentlich hätte lösen sollen? Die unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen als solche ist nicht darstellbar. Die sichtbaren Gemeinschaften, oder Landeskirchen, sind nur Mittel, die Menschen für die unsichtbare Kirche zu erziehen. Das Wesen der unsichtbaren Kirche beruht aber darauf, daß jedes Mitglied derselben in unmittelbarem lebendigem Verhältnisse zu Gott steht und lediglich in einem solchen das Bewußtsein des Friedens und der Versöhnung mit Gott hat. Um diese innere religiöse Befriedigung, dieses Bewußtsein wiederhergestellter Gemeinschaft mit Gott zu begründen, zu dem Zwecke mußte der Protestantismus innerhalb seiner sichtbaren Kirchenstiftungen Alles vermeiden, was die Wiederaufrichtung eines mittlerischen Priesterthums und creatürlichen Mittlerthums irgend begünstigen konnte. Er mußte Ernst machen mit der apostolischen Wahrheit vom allgemeinen Priesterthum, von der unmittelbaren Gemeinschaft aller Gläubigen mit Gott; er mußte zur Ausführung bringen, was in der Ueberzeugung liegt, daß es nur einen Mittler, Jesum Christum, giebt, dessen Wort und Geist alle Gemeindeglieder zu Priestern, d. h. zu selbstständigen Geistesmenschen und selbstverantwortlichen Gewissensmenschen, weiht.

Also freie Gemeindebildnng und Gemeindeentwickelung auf dem Grunde des Glaubens an Christum: das war die kirchliche Aufgabe des Protestantismus. Ist die unsichtbare Kirche als solche nach außen undarstellbar: so lag es dagegen in der Natur der Sache, daß protestantische Kirchen-Gemeinschaften nach nationaler Abstammung, politischer Zusammengehörigkeit, örtlichen Interessen, persönlichen Anziehungspunkten sich bildeten, um in dem, was darstellbar ist, in Lehre, Cultur, Verfassung, sich zu vereinigen, und das ge-

meinsame Ziel, Erziehung der Menschheit zum Glauben an Christum, zu verfolgen. An diesem Ziele hat jede protestantische Gemeinde ihre bindende Aufgabe. Hiernach galt es schon zur Reformationszeit, sich gemeindlich zu organisiren, alle Kräfte und Gaben der Gemeindeglieder ordnungsgemäß zu ihrem lebendigen Ausdruck, zu einer kräftigen Entfaltung zu bringen.

Ist diese Aufgabe der Reformation gelöst? Wir antworten darauf mit einem unumwundenen Nein.

Daß Lösungsversuche in diesem Sinne gemacht wurden, ist wohl anzuerkennen. Luther bis zum unglücklichen Ausgange des Bauernkrieges, Zwingli bis an seinen Tod auf dem Schlachtfelde zu Kappel, Calvin während seiner reichgesegneten langjährigen Wirksamkeit in Genf, die er hauptsächlich auf Herstellung einer festbegründeten Kirchenverfassung verwandte —: diese drei großen Reformatoren haben jene Aufgabe ins Auge gefaßt, Calvin hat Außerordentliches für ihre Lösung gethan, aber gelöst ist sie gleichwohl auch in der Gegenwart noch nicht.

Die Grundvoraussetzung der reformatorischen Gemeindebildung, und daher ihrer Kirchenverfassung, ist die Ebenbürtigkeit aller Gemeindeglieder im Glauben an den Erlöser, ihre religiöse und sittliche Gleichberechtigung, die Aufhebung des Gegensatzes zwischen dem priesterlichen und weltlichen Stande, und der Bevormndung der Gemeinde durch das geistliche Amt. Die kirchliche Souveränität der sichtbaren Kirche beruht — nach den Grundsätzen des Protestantismus — auf der Gemeinde; von ihr geht darum auch alle kirchliche Autorität aus; ohne sie giebt es nur anmaßliche Bemaßregelung der Gewissen, keine berechtigte Leitung der Gemeinden.

Damit ist das „Amt“ in der sichtbaren Kirche keineswegs herabgesetzt, sondern nur das richtige Verhältniß desselben zur Gemeinde festgestellt. Das Amt ist nicht eine Autorität über oder außer der Gemeinde, sondern eine Autorität aus und in der Gemeinde; es ist die ordnungsgemäße Vertretung der Gemeinde in ihren wichtigsten Funktionen. Wenn wir uns des Ausdruckes „Amt“ bedie-

nen, so verstehen wir darunter die ordnungsgemäßen Organe für die gesammte Gemeindeleitung. Die heilige Schrift kennt drei Gemeindeämter: das Lehramt, das Pflegamt, das Hirtenamt. Von diesen drei behaupten wir, daß sie nichts für sich selbst sind, sondern ihre Vollmacht einzig und allein aus der Gemeinde entnehmen.

Was wir hiermit behaupten, folgt mit Nothwendigkeit aus den Grundüberzeugungen des Protestantismus. Nur der Glaube, der aus der Predigt des göttlichen Wortes und der Mittheilung des heiligen Geistes entspringt, stellt das Verhältniß des Menschen zu Gott wirklich her; nur aus dem Glauben kommt Friede, Seligkeit, Kraft des neuen Lebens, die Fülle der christlichen Tugenden. Der Glaube allein, wie dies der Apostel Paulus so unmißverständlich ausspricht, und worauf sich die Reformatoren dem römischen Kirchenthum gegenüber so siegreich berufen haben, hat rechtfertigende Kraft. Das Amt hat, abgesehen vom Glauben, keine Verheißung. Die Behauptung, daß in Folge der kirchlichen Weihen der heilige Geist seine Kräfte und seine Erleuchtung über die kirchlichen Beamten ausströme, hat weder Grund in der Schrift, noch in der Erfahrung. Geweihte Priester haben Zucht und Sitte mit Füßen getreten, geweihte Päpste sind ruchlose Verbrecher geworden. Das Amt muß an und für sich im Glauben wurzeln, nicht der Glaube wurzelt an und für sich im Amte. Das Amt war vor der Reformation das wesentlichste Hinderniß der Umkehr zum Worte Gottes und zur evangelischen Wahrheit; in der Gemeinde dagegen war die Empfänglichkeit für evangelische Wahrheit und evangelisches Leben zurückgeblieben. So wenig zur Zeit Christi die Hohenpriester und Schriftgelehrten die Säemänner der Wahrheit und die Herolde des Reiches Gottes waren, so wenig waren es die Priester uud Theologen zur Zeit der Reformation.

Nicht das Amt hat die Gemeinde hervorgebracht, die Gemeinde bringt die Aemter hervor. Die tüchtigsten, gläubigsten, eifrigsten, unterrichtetsten Mitglieder der Gemeinde, die Inhaber der Gemeindegaben, haben auch den Beruf Gemeindebeamte zu sein. Was Christus der gesammten Gemeinde anvertraut hat, sein Wort und seinen

Geist, die Kräfte und Gaben des aus Gott geborenen neuen Lebens: das verwalten die Träger des Amtes im Namen und Auftrage der Gemeinde. So hat Luther in seiner besten Zeit das Verhältniß des Amtes zur Gemeinde aufgefaßt; das ist ursprünglich die Meinung Zwingli's und Calvin's gewesen. Das ist auch der Grund, weshalb die Gemeinde Vollmacht über das Amt, nicht aber das Amt Macht über die Gemeinde hat. Nur Einer ist der Meister und Einer der Herr, Jesus Christus; aber auch er hat gesagt: „Ich bin gekommen zu dienen und nicht mir dienen zu lassen", und „wer der Größte unter Euch sein will, der sei ein Diener."

Die Grundzüge der ihrem Begriffe angemessenen protestantischen Kirchenverfassung ergeben sich nach diesen Voraussetzungen ohne Mühe:

1) Die Fülle der Kirchengewalt ruht ausschließlich in der Gemeinde, dem allgemeinen Priesterthum aller Gläubigen, der Gleichberechtigung aller Gemeindemitglieder vermöge des allen geschenkten göttlichen Wortes und heiligen Geistes.

2) Aus der Gemeinde entspringen alle kirchlichen Aemter; die Gemeinde hat dieselben darum auch zu bestellen.

3) Der Zweck der Kirchenverfassung ist, den Kräften und Gaben der Gemeinde zur vollen Entwickelung und umfassenden Selbstverwirklichung zu verhelfen.

4) Der Gegensatz zwischen Klerus und Laien ist unprotestantisch; es giebt auf dem Gebiete des Protestantismus keine klerikalen Vorzugsrechte, keine göttliche Autorität des Amtes über die Gemeinde. Das Amt ist aus und in der Gemeinde.

5) Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten durch die Männer ihres Vertrauens, ihre Vertreter, selbst; sie bedarf nicht der Bevormundung, sondern umgekehrt selbstständiger Entwickelung.

Auf diesen Grundzügen ruht die Presbyterial- und Synodal-Verfassung, die einzige, welche aus dem Wesen des Protestantismus hervorgegangen ist.

Wir bezeichneten vorhin drei Aemter als apostolisch.

Das Lehramt hat die Aufgabe, den Glauben in der Form des bewußten Gedankens für die Gemeinde zur Dar-

stellung zu bringen. Es bedarf zu demselbeu lebendiger Frömmigkeit, geistiger Tüchtigkeit, gediegener wissenschaftlicher Erkenntniß. Der Protestantismus hat einem richtigen Takte gefolgt, wenn er von Anfang an eine strenge und ernste Vorbereitung auf dieses Amt gefordert hat. Zwar ist an sich jedes Gemeindeglied berechtigt, zu lehren, d. h. die Tugenden dessen zu verkündigen, der uns berufen hat aus der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht. Aber zu einer geordneten Verwaltung des Lehramtes bedarf es ausreichender Bürgschaften, daß dem Auftrage der Kirche gemäß, nach Inhalt und Form wahr und recht, gelehrt wird; es bedarf daher wohlgeprüfter, ordnungsgemäß bestellter, verantwortlicher Lehrer der Kirche. Aber die Lehrer (Prediger, Geistlichen) sind keine Priester; sie sind keine Mittelspersonen zwischen Gott und der Gemeinde; das Wort, das sie predigen, gehört der Gemeinde in der heiligen Schrift; der heilige Geist, aus dem sie zeugen sollen, wohnt in der gläubigen Gemeinde als seinem lebendigen Tempel. Sie können irren, die Gemeinde kann gegen sie Recht haben, und diese ist auch nach der Augsburger Confession berechtigt, ihnen zu widersprechen, wo sie irren, ihnen zu widerstehen, wo sie anders lehren und verordnen als das Evangelium lehrt und verordnet. Die Pfarrer als Lehrer der Gemeinde sind daher keine Herrscher über die Gemeinde. Sie haben wohl einen göttlichen Auftrag, aber keinen andern als die Gemeinde auch hat; denn sie sollen nicht sich selbst, sondern Gottes Wort predigen, nicht aus ihrem Geiste, sondern aus dem heiligen Geiste zeugen, nicht ihre Ehre, sondern Christi Ehre suchen.

Das Pflegamt hat die Aufgabe, die christliche Liebe in der Form hingebender wohlwollender That in der Gemeinde auszuüben. In der reformirten Kirche zerfiel es in das Aeltestenamt (Presbyterat) und in das Gehülfenamt (Diakonat). Das erstere hatte die geistlich, das letztere die leiblich Armen und Kranken zu besorgen. Denn die Gemeinde ist ein Leib, ein engverschlungenes, vielgegliedertes, lebendiges Ganzes. Wenn ein Glied leidet, so leiden alle mit; wenn eins wird herrlich gehalten, so freuen sich alle mit. Die Träger des Lehramtes sollen auch Theil haben am Pflegeamt;

sie sollen nicht nur lehren, sondern auch arbeiten an dem geistlichen und sittlichen Wohle der Gemeinde. Aber es wäre ein grundverderblicher Irrthum, zu meinen, daß **nur** die Pfarrer sich der Verirrten, Armen, Trostbedürftigen, Kranken in der Gemeinde anzunehmen hätten. Hat jedes Gemeindeglied das Recht, und unter Umständen auch die Pflicht, zu lehren, so hat ein jedes noch viel mehr das Recht und die Pflicht, für die geistliche und leibliche Wohlfahrt hülfloser und nothleidender Brüder zu sorgen. Allerdings darf die Gemeinde die Erfüllung dieser Aufgabe nicht dem Zufalle überlassen Sie soll aus ihrer Mitte Männer bestellen voll heiligen Geistes und stets bereiter Opferwilligkeit, damit sie die Schäden der Gemeinde heilen, die Wunden der Nothleidenden verbinden, dem Andrange des Bösen widerstehen, dem Fortschritte des Guten Bahn machen.

Das **Hirtenamt** hat die Aufgabe, die Ordnung in der Gemeinde aufrecht zu erhalten, und ihre Einigkeit in gemeinsamen Entschließungen, Einrichtungen und Ausrichtungen zu fördern. Der rechte Lehrer wird auch ein guter Hirte sein. Da jedoch die Kirche kein Reich von dieser Welt ist, da auch die Landeskirchen, obwohl menschliche, doch keine staatlichen Einrichtungen sind: so muß Geistliches geistlich gerichtet werden, und nirgends strafen die Sünden der Ehrsucht, des Hochmuthes, der Herrschsucht sich empfindlicher als auf dem Gebiete der Kirchenleitung. Da muß Alles, was unternommen und ausgeführt wird, des Glaubens und der Liebe Frucht sein; mit Weisheit und Schonung wollen die Gewissen behandelt werden; jeder übermüthige uud vorwitzige Eingriff in das Heiligthum derselben ist ein Frevel. Zwang in Angelegenheiten des Gewissens und Glaubens ist begriffswidrig, unvernünftig; mit fleischlichen Waffen läßt sich der Geist nicht lenken. Aber auch in den Angelegenheiten der blos äußern Kirchenleitung muß mit wohlwollender Ueberlegung, tragender Schonung, ausharrender Geduld das Beste ausgerichtet werden. Namentlich darf von den Trägern des Kirchenregimentes keinen Augenblick außer Acht gelassen werden, daß die **äußere Ordnung der sichtbaren Kirche** das Heil und den Frieden der Seele nicht bedingt, und daß es gefährlich und seelenverderblich ist, ein über-

mäßiges Gewicht auf menschliche Satzungen und Einrichtnngen in der Kirche zu legen. Die Gemeinde soll, so viel immer thunlich, bei der Bestellung ihrer Vorsteher und Leiter mitwirken; sie soll dabei auf Männer ihr Augenmerk richten, die einen ächt geistlichen Sinn haben, weise, erfahren, umsichtig, geduldig und demüthig sind. Hochfahrende, eigenliebische, unnachgiebige, mißtrauische, ehrsüchtige, gewaltthätige Charaktere an der Spitze der kirchlichen Angelegenheiten sind der Kirche Verderben, wie das die Kirchengeschichte aller Zeiten beweis't.

Wäre die protestantische Kirchenverfassung auf Grundlagen, wie die oben gezeichneten, folgerichtig ausgeführt worden, so würde sich dieselbe schon zur Zeit der Reformation etwa folgendermaßen ausgestaltet haben.

Jede Einzelgemeinde hätte ihre Angelegenheiten, so weit dieselben lediglich sie betreffen, selbst geordnet und verwaltet, ihre Pfarrer, Aeltesten, Diakonen selbst gewählt, durch einen aus ihrer Mitte gewählten Rath sich in allen wichtigeren Angelegenheiten berathen und vertreten lassen.

Presbyterien, Consistorien, Synoden, die drei kirchenregimentlichen Behörden, welche die protestantische Kirchenverfassung hervorgebracht hat, wären in der Art eingerichtet worden, daß ihre Autorität auf der Gemeinde geruht, und daß ihre Bestellung aus der Wahl oder wenigstens durch die Mitwirkung der Gemeinde hervorgegangen wäre. Die Presbyterien hätten die ortskirchlichen, die Consistorien die allgemein kirchlichen Angelegenheiten verwaltet, die wichtigste und schwierigste Arbeit der kirchlichen Gesetzgebung und Oberaufsicht wäre den Händen der Synoden anvertraut, ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Geistlichen und Laien nicht mehr gemacht worden.

Die Einheit der Papstkirche war gefallen; das hinderte nicht, in dem freien Sinne, der dem protestantischen Geiste eignet, eine Vereinigung der verschiedenen protestantischen Landeskirchen zu Wege zu bringen. Wenn man jeden Gedanken an Zwangseinführung kirchlicher Beschlüsse aufgiebt und sich eine Versammlung in Glauben und Liebe verbundener, mit Weisheit und Umsicht ausgerüsteter, gemeindlicher Vertreter aus allen protestantischen Ländern denkt, welche Nach-

richten austauschen, Meinungen aussprechen, Differenzen ausgleichen, gegen die gemeinsame Gefahr Maßregeln gemeinsamer Vertheidigung berathen, in den großen Grundsätzen der Reformation auf's Neue sich befestigen, zu einträchtigem Zusammenwirken sich stärken: giebt es denn einen erhebenderen Gedanken, als einen solchen in angemessenen Zwischenräumen wiederkehrenden Congreß der protestantischen Landeskirchen, als einen solchen Bund zu gemeinsamer Abwehr, Arbeit, Liebe und Hoffnung in dem einen Glauben an Den, außer welchem Niemand einen anderen Grund legen kann?

V.

Die Kirche als Bekenntniß- und Staats-Anstalt.

Schon einzelne Reformatoren, wie z. B. Melanchthon und Calvin, hatten Plane, wie den eben angeführten, in ihren Herzen bewegt. Der Protestantismus trat ursprünglich als ungetheilte und ungebrochene Einheit auf, die Protestanten reichten sich im Glauben an das Evangelium die Hand über Land und Meer. Sie hielten damals das Papstthum für reif zum Untergange und das Erblühen einer von Irrthum und Trug gereinigten allgemeinen Kirche für gesichert. War es dem Christenthum nicht möglich geworden, den vollen Inhalt seiner Wahrheiten und Aufgaben im Laufe von fünfzehn Jahrhunderten in der Menschheit zu verwirklichen, wollen wir uns denn verwundern, daß dieß auch dem Protestantismus in den drei Jahrhunderten seines Bestandes ebenfalls noch nicht gelungen ist?

Allerdings ist der Protestantismus, insbesondere der deutsche, bisher nicht so glücklich gewesen, eine seinem Begriffe, Wesen und Zwecke angemessene kirchliche Organisation zu gewinnen. Wir sagen das ohne Bitterkeit, wenn auch nicht ohne Schmerz, da wir einen Hauptgrund der Einbußen des Protestantismus an Gebietsumfang und Machteinfluß während der letzten Jahrhunderte eben in dem Umstande erblicken, daß ihm die erforderlichen gemeindlichen Organe gefehlt haben, um

die ihm innewohnende geistschöpferische sittenbildende Wirkung auf die Völker auszuüben.

Es ist hier wohl der Mühe werth, die Gründe, welche die Ausgestaltung der protestantischen Kirche bisher gehindert haben, im Einzelnen etwas näher zu beleuchten.

Das erste Hinderniß liegt in der Zertrennung des Protestantismus in Sonderbekenntnisse oder Confessionen. Es gab ursprünglich nur einen Protestantismus, wie es nur einen Erlöser, einen Glauben, eine Liebe der Gläubigen untereinander, eine Kirche giebt. Luther und Zwingli, Melanchthon und Calvin, Brenz und Beza, und wie alle die Zeugen des wieder erweckten Evangeliums heißen, waren für eine und dieselbe Wahrheit in den Kampf getreten, und erstrebten mit mannichfaltigen Gaben, unter ungleichen Gefahren, bei verschiedenen Völkerschaften nur ein Ziel: Befreiung der Gewissen von dem priesterlichen Joche und Erneuerung der Nationen im Glauben an den Welterlöser und in der Liebe zu der Menschheit.

Da entbrannte der Bruderzwist, dessen unheimliche Fackel die bitteren Erfahrungen dreier Jahrhunderte nicht haben auszulöschen vermögen. Worüber stritt man sich? Nicht über die Grundsätze der Reformation, nicht über deren Kernwahrheit, daß es keinen andern Weg zum Herzen Gottes gebe als den Glauben an Jesum Christum, und kein anderes Mittel zum Erwerbe des Seligkeitsbesitzes als das Wort Gottes und die Kraft des heiligen Geistes. Wer diese Wahrheit läugnet, der läugnet die Berechtigung der Reformation; wer sie schwächt, der schwächt die Grundbedingung des Protestantismus.

Luther selbst räumt ein, daß der Bekenntnißstreit bei einem „geringen Stücke“ den Anfang genommen habe. Er entbrannte bekanntlich bei der Frage über die Bedeutung des Abendmahles. Es handelte sich darum, auszumitteln, was der Abendmahlsgenosse in dem heiligen Mahle empfange? Daß man nur Jesum Christum selbst, die Wirkungen seines Todes und seines Lebens, also das höchste Heilsgut darin empfange, darüber war man einig; daß der Glaube die unerläßliche Bedingung des gesegneten Empfanges sei, darüber waltete ebenfalls kein Meinungsunterschied. Man stritt sich dagegen darü-

der, ob, was man von Christus im Abendmahle empfängt, in den Naturelementen des Brodes und Weines enthalten sei und mit dem leiblichen Munde genossen werde, oder ob es von jenen Naturelementen nur (sinnbildlich und unterpfändlich) bedeutet und ob der Empfang des übernatürlichen Heilsgutes nur mit dem Glauben möglich sei? Man stritt also nicht über den Inhalt des Abendmahles, der Jesus Christus selbst ist, sondern über die Art und Weise, wie man sich den Empfang dieses Inhaltes denken müsse. Hatten denn diejenigen nicht Recht, welche erklärten, daß es sich in einem solchen Streite nicht um Heil und Seligkeit handle, nicht Recht, wenn sie vor der Gefahr warnten, die mit einer Vorstellung verbunden ist, welche den Empfang des Heilsgutes selbst an äußere sinnliche Bedingungen knüpft? Hatten diejenigen nicht Recht, welche erklärten, dem Grundsatze von der Rechtfertigung allein durch den Glauben zufolge könne Jesus Christus lediglich mit dem Glauben, nicht aber mit dem leiblichen Munde, lediglich im heiligen Geiste, nicht aber in einem sinnlichen Gegenstande empfangen und angeeignet werden? Es war der unselige Bekenntnißstreit, welcher den Protestantismus von vornherein in eine irrthümliche Bahn drängte. Denn bald handelte es sich in demselben nicht mehr bloß um die richtige Vorstellung von dem Wesen und der Wirkung des Abendmahls, sondern um die richtige Vorstellung in Betreff dessen, worauf es im Christenthum überhaupt ankommt?

Das Himmelreich zu stiften, dazu ist Jesus Christus in die Welt gekommen. Eine Gemeinde wollte er gründen, die rein und heilig, ohne Flecken und Makel ein Abbild seines heiligen Lebens wäre. Nach dem Ausbruche des Abendmahlsstreites verlor Luther die Freudigkeit zur Herstellung einer solchen Gemeinde immer mehr, und sann dafür immer mehr auf Herstellung eines reinen und fehlerlosen Lehrbekenntnisses.

Diese Wendung der Dinge steht mit dem Umschwunge, der sich damals innerhalb des Protestantismus überhaupt vorbereitete, im engsten Zusammenhange. Der Abendmahlsstreit war ein Streit über eine Lehrvorstellung. Man stritt dabei nicht um das Wesen des Christenthums, den Glauben, sondern um die Form der christlichen Gedankenbildung,

die Lehre. Die alten Irrthümer, die in die reine apostolische Kirche eingedrungen waren, judengesetzliches und sinnenförmiges Wesen, ein Rest von noch nicht überwundenem Juden- und Heidenthum, machten sich auf's Neue geltend. Im Besitze der „reinen Lehre“ zu sein: das erschien jetzt als das Höchste; man übersah dabei, daß Christus die reine Lehrform sicherlich würde gegeben haben, wenn sie der unentbehrliche Wegweiser zum ewigen Leben wäre. Oder hat uns etwa der Herr durch einen korrekten Lehrbegriff, hat er uns nicht vielmehr durch sein Leben, Leiden und Sterben erlöst? Daß die Theologen und Geistlichen die Lehre „rein“ vortragen: das galt in der protestantischen Lehrkirche als ihr wesentlicher Beruf. Priester nach der Art der römischen Kirche gab es in der protestantischen freilich keine mehr; anstatt jener gab es jetzt Lehrbeamte. Diese nahmen aber in gewisser Weise ebenfalls wieder eine mittlerische Stellung ein. Die reine Lehre vermittelte, nach der immer herrschender werdenden Ansicht, die Seligkeit, und die Reformirten wurden als „Kinder des Teufels“ betrachtet und für so schlimm wie die „Türken“ angesehen, weil sie andere Lehrvorstellungen über das Wesen des Abendmahls und die Erwählung zur Seligkeit hatten, als die Lutheraner. Statt lebenskräftige Gemeinden zu gründen, in denen die christlichen Tugenden des Glaubens, der Liebe, der Demuth und Sanftmuth stille sich entfalteten, gründete man einen enggeschlossenen Lehrstand, in dem die Untugenden der Rechthaberei, der Selbstsucht, des Standeshochmuthes und der Parteileidenschaft leider nur allzu große Ausbreitung gewannen.

Nur mit inniger Wehmuth kann der Freund des Evangeliums auf diese Zeit zurückblicken. Sie hat die evangelische Gemeinde von dem Amte in ihr getrennt, und den Protestantismus seiner Wiedergeburtskräfte aus dem Leben des christlichen Volkes beraubt. Luther schreibt noch durchaus volksverständlich; wie gelehrt und tiefsinnig er ist, der gemeine Mann kann ihn dennoch verstehen. Selbst Calvin's berühmtes Werk vom „christlichen Unterricht“ ist so einfach, so einleuchtend dargestellt, daß eine Uebersetzung in der Volkssprache dem Verständnisse des nur einigermaßen Gebildeten wenig Schwierigkeiten

darbietet. Nach der Trennung der Bekenntnisse wird die Theologie immer unzugänglicher für den Gemeindeverstand; die theologischen Begriffe werden immer schärfer zugespitzt, die Lehrunterschiede immer feiner ausgesponnen. Das theologische Lehrgesetz beherrscht die protestantische Welt, und es tritt ein, was die natürliche Folge der Gesetzesherrschaft auf dem religiösen Gebiete zu allen Zeiten gewesen ist: die Gewissen werden auf's Neue bedrückt, der Wurmfraß der Unduldsamkeit greift auf's Neue um sich. Argwöhnisch belauern die Lehrbeamten alle freieren Regungen der Gemeinde, die beim besten Willen mit dem künstlichen Lehrapparate nichts anzufangen und nicht lehrkorrekt zu werden versteht. Von Gemeindevertretung ist in lutherischen Ländern bald kaum mehr eine Spur zu finden, auch in reformirten erhält sie sich meist nur mit Mühe und in ungenügender Form. Pfarrer, Superintendenten, Dekane, Consistorialräthe, Professoren der Theologie machen jetzt die Geschichte des Protestantismus. Lutheraner und Reformirte liegen mit einander in bitterem Streit. Die Jesuiten erobern unterdessen drei Fünftheile des von dem Protestantismus gewonnenen Bodens zurück. Haben wir nicht Recht, wenn wir sagen: indem der Bekenntnißstreit die Ausgestaltung der Gemeinde gehindert hat, hat er zugleich den Ausbreitungstrieb und die Völkererneuerungskraft des Protestantismus gelähmt?

Allerdings wurde die Ausgestaltung des protestantischen Gemeindelebens nun auch noch durch ein zweites wesentliches Hinderniß beeinträchtigt. Wo der Protestantismus Boden gewann, da nahm das bisherige bischöfliche Kirchenregiment ein Ende. Es trat eine Art von kirchlicher Anarchie ein. Wer sollte nun die Bischöfe in der Kirchenleitung ersetzen? Hätte Luther einen entschiedenen kirchenbauenden Beruf in sich gefühlt, wie er einen lehrreinigenden in sich fühlte, so würde er, ähnlich wie Calvin, von der Grundlage der Gemeinden aus leitende kirchliche Behörden geschaffen haben, die im Auftrage der Gemeinden die Zügel des Kirchenregimentes ergriffen hätten. Allein, ohne einen entschiedenen Beruf jener Art in sich zu tragen, von Sorgen allerwärts gedrängt, durch die Schrecknisse des Bauernkrieges erschüttert, an der geistigen und sittlichen Reife des Volkes zur Reformation fast verzweifelnd,

wagte er es nicht, von unten nach oben zu bauen. In Noth und Verlegenheit wandte er sich für die sächsische Landeskirche an den Kurfürsten von Sachsen und bat ihn für einmal nicht aus Regentenpflicht, sondern „um der Liebe willen“, gleichsam aus Mitleid mit der Noth der Kirche, die Zügel des verwaisten Kirchenregimentes in seine feste Hand zu nehmen. Diesen zufälligen Ursprung hat das protestantische Staatskirchenthum und die sog. landesherrliche Kirchengewalt (Summepiskopat) genommen. Die Begründung derselben war das zweite wesentliche Hinderniß für die Ausgestaltung des Gemeindelebens in der protestantischen Kirche. Die landesherrliche Kirchenregierung, die allmälig fast in allen protestantischen Landeskirchen grundsätzlich Eingang fand, ist kein nothwendiger Ausfluß der protestantischen Grundsätze. Sie war ein Nothbehelf in einer verwirrten Zeit. In einer Beziehung ist sie allerdings dem Charakter des Protestantismus angemessen. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Hierarchie, sich ausschließlich für die geeignete Trägerin des Kirchenregimentes zu halten. Der Staat gilt ihr als profan; jede unmittelbare Einwirkung desselben auf die Kirche wird von ihr als ungehörig abgewehrt. Er soll der Kirche wohl dienstbar sein, aber er darf weder über sie, noch in ihr regieren. Diese niedrige Ansicht vom Staate hat der Protestantismus dadurch, daß er die Fürsten an die Spitze des Kirchenregimentes rief, thatsächlich verworfen. Nur der Glaube heiligt, nicht das Amt. Der gläubige Fürst ist so heilig als der gläubige Bischof oder Pfarrer; denn daß jemals ein ungläubiger protestantischer Fürst, daß ein bekenntnißloser Staat, daß gar ein katholischer Regent eine protestantische Landeskirche regieren werde: das kam den Reformatoren nicht zu Sinne; namentlich lag der Begriff des modernen paritätischen Staates völlig außerhalb ihres religiösen und kirchlichen Vorstellungskreises.

Die Vortheile, welche mit der Gründung der landesherrlichen Kirchengewalt verbunden waren, sind unverkennbar. Das Kirchenregiment erhielt durch den starken Arm des Fürsten Macht, Ansehen und Nachdruck; er gewährte der Kirche nach Außen Schutz, nach Innen Kraft. Die Eifersucht bei den fast unausweichlichen Grenzstreitigkeiten zwischen der weltlichen und

der kirchlichen Gewalt wurde dadurch schon im Grundsatze vermieden; der Staat selbst erhielt einen evangelisch-christlichen Charakter.

Aber die Nachtheile, die im Gefolge dieser Einrichtung hervortraten, lassen sich ebenfalls nicht verkennen. Die Angelegenheiten der Kirche wurden mit denen des Staates, die kirchlichen mit den staatlichen Interessen so enge verflochten, daß innerhalb des Protestantismus hin und wieder die Zeiten der byzantinischen Hoftheologie wieder aufzuleben schienen. Fürsten zwangen ihren Geistlichen und Völkern Glaubensdecrete auf, und ihre letzte Kraft wurde nicht selten in confessionellem Eifer verbraucht. Von einer Ausbildung der gemeindlichen Verfassung konnte natürlich nicht mehr die Rede sein, wo die fürstliche Gewalt als alleiniger Ausfluß der kirchlichen erschien. Der Landesherr bestellte nicht nur ausschließlich die kircheleitenden Behörden, sondern er sah auch das Recht der Besetzung der geistlichen Stellen als ein ihm allein zustehendes Recht der Kirchenhoheit an. An der Consistorialregierung nahmen zwar noch Juristen, aber nicht als Gemeindeglieder, sondern als gesetzeskundige landesherrliche Delegirte, Theil. Das christliche Volk ging leer aus. Das Pflege- und Gehülfenamt erlosch. Mit geschärftem Auge wachte Theologie und Jurisprudenz über der reinen Lehre, hin und wieder die Kirchenpolizei auch über Sonntagsheiligung und äußerer Zucht. Die Kirche ward im sechzehnten Jahrhundert zur Staatsanstalt, im siebzehnten theilweise sogar zur Polizeianstalt. Während der Herrschaft der „reinen Lehre“ sorgte sie für loyales Lehrbekenntniß, während der Herrschaft des Rationalismns für loyale Aufklärung. Der Pfarrer hatte das Bewußtsein, mit dem Landphysikus zu „rangiren“, und die Gemeinden den Trost, obrigkeitliche Pfarrämter zu besitzen.

Kaum bedarf es noch einer näheren Ausführung, um darzuthun, daß eine solche Vermischung des kirchlichen mit dem staatlichen Organismus für das Ansehen der Kirche von den bedenklichsten Folgen sein mußte.

In einer Zeit politischer Erregung, wie die gegenwärtige, ist es unter solchen Umständen z. B. unvermeidlich, daß die Kirche als eine Hülfsanstalt des Staates, ihre Diener als stets

bereitwillige Werkzeuge der wechselnden politischen Parteiströmungen, angesehen werden. Und wenn dieselbe Partei, welche Unzeitgemäßes im Staatsleben zu conserviren oder zu restauriren sucht, mit Hülfe der Geistlichkeit Unzeitgemäßes im Kirchenleben zu conserviren oder zu restauriren beflissen ist, so ist leicht zu begreifen, weshalb die, der Rechte des allgemeinen Priesterthums entleerte, Gemeinde den kirchlichen Institutionen wie der geistlichen Wirksamkeit ein vielfaches, gewiß vielfach auch unverdientes, Mißtrauen zuwendet? Leider hat die Ueberzeugung, daß das kirchliche Amt und die christliche Gemeinde mit einander zerfallen, die Thatkraft der Kirche dadurch gelähmt, der Segen des evangelischen Christenthums verkümmert, dessen Einwirkung auf das Volksleben gehindert ist, in nur allzu weiten Kreisen Eingang gefunden.

Die einseitige Bevorzugung des Lehrstandes in Verbindung mit einseitiger Zurückstellung des Gemeindelebens und die ausschließliche Vermischung der kirchlichen mit den staatlichen Interessen: — das sind die beiden Hauptursachen des allmäligen Rückganges und der gegenwärtigen Uebelstände in der protestantischen Kirche.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausführung der kirchlichen Erneuerung.

VI.

Die Unionsstiftung, mit besonderer Berücksichtigung der Großh. Badischen Unionsverfassung.

Daß der Protestantismus aus der ursprünglichen Einheit seines Wesens in den confessionellen Gegensatz auseinander getreten ist, ist ein Zeichen, daß er von vornherein seine Idee noch nicht in ihrer vollen Wahrheit und Reinheit zu verwirklichen im Stande war. Daß der confessionelle Gegensatz, anstatt allmälig sich zu mildern, sich im Laufe der Zeit noch verschärfte, war die Folge der falschen Voraussetzung, daß die Wahrheit und Kraft des Protestantismus auf der Korrektheit der Lehrbildung beruhe. Mit der Verlegung seines Schwergewichtes aus der Mitte der Gemeinde in den Schooß des Lehrstandes schwand das Ansehen des Protestantismus, und ging er nach allen Richtungen zurück. Ganz begreiflich. Der Irrthum des römisch-katholischen Systems kann nur durch die entgegengesetzte Wahrheit überwunden werden. Der Protestantismus war siegreich, so lange er die Wahrheit vom allein rechtfertigenden Glauben und allgemeinen Priesterthume treu und eifrig verkündigte. Er verlor Hörner und Zähne, als er der Priester-Hierarchie nichts Besseres als eine Lehr-Hierarchie entgegenzustellen wußte. An scharfe

und feine Begriffsbildung, an feste und genaue Lehraufstellung das Heil und die Seligkeit knüpfen, heißt sie abermals an menschliches Ansehen knüpfen. Der Protestantismus, als die Religion der „reinen Lehre“, konnte durch eigene, ihm innewohnende Kraft sich nicht mehr behaupten. Der theologische Lehrbegriff hat seine Lebenswurzeln nicht in der Gemeinde; diese besitzt nicht die Befähigung, ihn zu verstehen. Wie zur byzantinischen Zeit nicht mehr die Märtyrer durch ihre Standhaftigkeit und ihren Opfertod, sondern die Kaiser durch ihre Decrete und Strafordnungen die Kirche aufrecht erhielten: so war es seit der Zeit der Lehrherrschaft nicht mehr die Hingebung und Begeisterung der Gemeinden, sondern die Macht und das Gewicht der Staatsgewalt, welche den Zerfall der protestantischen Kirche verhüteten. Die Gewalt des weltlichen Schwertes mußte das geistliche Lehrgesetz schützen; das letztere war ohne das erstere ohne alle Kraft. Künstliche Zustände sind auf die Dauer nicht haltbar. Der Geist der Wahrheit arbeitet in der Tiefe; sein Reich ist ewig; die stolzen Gebäude der Menschen zerfallen. Um den Lehrsatz, daß in den Naturelementen des Abendmahles die Stoffe des Leibes und Blutes Christi gegenwärtig seien, einigermaßen vorstellbar zu machen, sahen die Männer der „reinen Lehre“ sich genöthigt, ein Bild von Christus zu entwerfen, dem die Grundbedingungen eines ächt menschlichen Personlebens fehlten. Ein Christusbild, dem der Charakter ächter Menschlichkeit fehlt, ist aber nicht das Bild des wahren, geschichtlichen Christus. Die fortschreitende Bildung nahm daran gerechten Anstoß, das geängstigte Gewissen fand darin keinen Trost. Das fromme Gemüth (im Pietismus), der aufgeklärte Verstand (im Rationalismus) protestirten gleichzeitig und gleich kräftig gegen die Lehr-Hierarchie, und sie ward in den Trümmern ihres stolzen Gedankenpalastes begraben.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die Verdienste zu schildern, welche Pietismus und Rationalismus sich um Fortbildung des Lebens und der Lehre der Kirche erwarben, oder die Irrthümer aufzuzeigen, die im Gefolge der pietistischen und rationalistischen Richtung in die Kirche einbrachen. Der Pietismus war als eine tiefere Regung des frommen Gemüthes,

der Rationalismus als eine scharfe Einsprache des gesunden Menschenverstandes gegen das Kunstproduct der Lehrherrschaft theilweise berechtigt. Beide haben dahin gewirkt, das der Gemeinde in dem herrschenden Lehrbegriffe verdunkelte Bild des geschichtlichen und lebendigen Christus wiederherzustellen, wenn auch der Pietismus dasselbe zu sehr nach individuellen Gefühlen modelte, der Rationalismus — was tief zu beklagen — seiner göttlichen Würde entkleidete. Die confessionellen Unterschiede verloren eine Zeitlang ihre frühere Bedeutung. Man sehnte sich lutherischer- und reformirterseits nach Vereinigung, nicht in den Vorstellungen der Lehre, die wechselt, sondern in den Lebensregungen des Glaubens und der Liebe, die bleiben Seit dem Zeitpunkte der Reformation war über die Vereinigung der beiden Confessionen viel verhandelt worden; auf dem Standpunkte der Lehrherrschaft — davon hatte man sich überzeugt — war sie unmöglich. Es fragte sich jetzt, ob sie nicht auf dem Standpunkte des Gewissens, des Glaubens, des christlichen Lebens möglich sei? In einer Anzahl von deutschen Landeskirchen vereinigte man sich zur Union der beiden evangelischen Confessionen. Die preußische, in welcher, seit dem Uebertritte des großen Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg zum reformirten Bekenntnisse (1613), die Unionsbestrebungen niemals ganz aufgehört hatten, ging (1817) mit ihrem Beispiel voran; Baden, die rheinbayerische Pfalz, Nassau, Rheinhessen, Hanau, Anhalt-Köthen, Dessau u. s. w. folgten nach.

Indem die Union den confessionellen Lehrgegensatz aufhob, oder doch wenigstens als die Einheit der Kirchengemeinschaft nicht hindernd, d. h. als kirchlich gleichgültig, bezeichnete, räumte sie das erste Hinderniß einer begriffsgemäßen Ausgestaltung der protestantischen Kirche hinweg. Wäre die Union nicht mehr, als wozu sie jetzt bisweilen herabgesetzt werden will: eine Vereinigung zweier ihren Gegensatz in sich fortbewahrender Kirchengemeinschaften zu vorübergehender (nicht grundsätzlicher) Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft, so hätte sie grundsätzlich und wesentlich keine kirchliche Bedeutung. Es würde in diesem Falle blos thatsächlich durch sie ausgesagt, daß an die

Stelle erbitterten Streites zwischen den beiden Confessionen ein angemessener Friedensstand getreten, und daß es gestattet, jedoch keineswegs Pflicht sein solle, sich gegenseitig bei der Abendmahlsfeier als Gäste zuzulassen. Aber die Union, wenn sie wirklich ein kirchlicher Fortschritt, ja wenn sie die kirchliche Selbstverwirklichung des Geistes und Wesens des Protestantismus sein soll, muß die (grundsätzliche) Aufhebung, d. h. die Neutralisirung des confessionellen Gegensatzes selbst, sein. Indem sie aber den letzteren neutralisirt, so bricht sie überhaupt der herkömmlichen Lehrherrschaft die Spitze ab. Wenn innerhalb des Protestantismus Heil und Seligkeit von dem reinen Lehrbesitze abhängig wäre, dann wäre auch der confessionelle Gegensatz vollberechtigt, die Union grundverwerflich. Confession, oder Union, heißt so viel als Lehrherrschaft, oder Glaubensgemeinschaft, Amtsübergewicht, oder Gemeindepriesterthum, Consistorialgewalt, oder Presbyterial- und Synodalverfassung. Darum wissen Diejenigen, welche die Union bekämpfen, gar wohl, daß sie damit die Grundbedingungen einer begriffsgemäßen Entwickelung des Protestantismus von sich abwehren. Diejenigen aber, welche in der Union nichts Anderes erblicken, als die blos erlaubte Abendmahlsgemeinschaft zweier Confessionen, mit Beibehaltung des gesammten überlieferungsmäßigen Lehrapparates, haben Wesen und Aufgabe der Union eigentlich nicht erkannt, und irren sich, wenn sie meinen, ein blos anständiges, oder freundnachbarliches Verhalten zweier Confessionen in Beziehung auf einander sei Union. Die Union ist kein Kunststück der kirchlichen Diplomatie, sondern eine That des evangelischen Lebens, kein Product der theologischen Schulen, sondern ein Werk des heiligen Geistes.

Indem die Union die Lehrherrschaft gebrochen, hat sie das Verdienst, die Wiederherstellung des gemeindlichen Lebens und somit die Erneuerung des Protestantismus aus seinem lebendigen Ursprunge möglich gemacht zu haben. Dennoch haftet ihrem Ursprunge ein unläugbarer Mangel an. Sie ist in der Regel nicht durch eine That der Gemeinde, sondern durch ein Decret des Summepiscopates, d. h. der landesherr-

lichen Kirchengewalt, zu Stande gekommen. So ist es namentlich in Preußen gewesen, wo ein frommer und wohlwollender König auf den Rath angesehener Theologen und Geistlicher, nach dem innigsten Wunsche und Triebe des evangelischen Volkes, aber ohne dasselbe zu befragen, und ohne der Kirche ihre gemeindliche Freiheit und Selbstständigkeit zurückzugeben, die Union durch Kabinetsordre (27. Sept. 1817) ins Leben gerufen hat. Was durch Kabinetsbefehl gewährt wurde, das konnte durch Kabinetsbefehl auch wieder entzogen werden. Es hat denn auch in der Preußischen Landeskirche an Einwirkungen nicht gefehlt, welche allmälig neue Kabinetsordern auswirkten, die den Bestand der Union aufs Höchste gefährdeten, die Confessionen restaurirten und damit nicht nur den bösen Bekenntnißhader wieder aufstachelten, der gegenwärtig am Mark der evangelischen Kirche wie ein Wurmfraß nagt, sondern die Hoffnung auf Herstellung des gemeindlichen Lebens, auf begriffsgemäße Entwickelung des kirchlichen Ganzen, immer mehr trübten, und der Partei der Lehr- und Amtsherrschaft, welche jeder Entfaltung des Gemeindelebens zur kirchlichen Selbstständigkeit hemmend in den Weg tritt, einen fast ungemessenen Spielraum eröffneten. Jetzt hat die Stunde geschlagen, in welcher die evangelische Kirche Preußens ihre Probe zu bestehen hat. Diejenige Richtung, welche von 1850—1858 mit gewaltiger Hand die Gemeindeentwickelung niederhielt, ist augenblicklich aus der herrschenden Stellung in die Opposition gedrängt. Freilich hängt sich gegenwärtig an den Schweif dieser Opposition Alles, was dem gesunden nationalen und kirchlichen Fortschritte abgeneigt ist. Viele treffliche Geistliche befinden sich innerhalb der evangelischen Landeskirche Preußens, Schüler von Schleiermacher, Neander, Nitzsch, J. Müller, welche der Union im Herzen treu ergeben sind. An Gelehrsamkeit, Geist, wissenschaftlichem Sinne, Darstellungsgabe überragen sie die Anhänger der rückläufigen Richtung um Vieles. Dennoch führt die letztere, die nicht mehr lernt, weil ihr von dem Meister der Schule Kritik und Forschung als zum Unglauben führend verdächtigt wird und die, wo sie noch in der Schrift arbeitet, eine mehr rabbinische als evangelische Schriftauslegung pflegt, mit der sie nur Altes zu stützen, anstatt Neues zu ergründen

sucht, das große Wort, und es ist ihr bisher gelungen, die Besserdenkenden einzuschüchtern, und die redlichen Bemühungen des neuen Cultusministers um Aufbau der evangelischen Kirche theils durch stille Verdächtigung, theils durch offenen Widerstand zu lähmen. Scheint doch diese Partei entschlossen, auch illoyale Mittel nicht zu verschmähen, um die Erneuerung der protestantischen Kirche aus ihrem ursprünglichen Lebensgrunde, der Gemeinde, wo immer möglich, zu verhindern.

Glücklicherweise hat die Union in mehreren südwestdeutschen Landeskirchen, namentlich im Großherzogthum Baden, sich in den wesentlichsten Punkten den Grundsätzen des Protestantismus gemäß gebildet und entwickelt. Nicht durch die Machtvollkommenheit der Regierungsgewalt ist sie hier oktroyirt, sondern durch die Vertreter der Gemeinden ist sie in einer rechtsgültig einberufenen Generalsynode vorberathen, und durch die ungeheuere Mehrheit der Gemeindeglieder in allgemeiner Abstimmung angenommen worden. In der evangelischen Kirche Badens ruht die Union auf der Autorität der Gemeinde, und schon deßhalb, aber auch wegen ihrer weiteren Grundbestimmungen, ist die Badische evangelische Unionskirchenverfassung von so großer vorbildlicher Bedeutung für die übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen, daß unsere Ausführungen von jetzt an auf die Entwickelung derselben besondere Rücksicht nehmen werden. Wie die evangelische Landeskirche Badens das Verdienst hat, die Union auf die rechten Grundlagen gestellt, so hat sie auch den Vorzug, sie über den confessionellen Gegensatz kräftig und entschieden hinausgeführt und, anstatt einer einseitigen Lehrkirche, die Gründung einer gemeindlichen Glaubenskirche beabsichtigt zu haben. In so fern ist denn auch die Badische Unionskirche, trotz der ihr anhaftenden Mängel, im Grundsatze ein ächter und gesunder Ausdruck des protestantischen Geistes, und wenn auch neuere Vorgänge ein ungünstiges Vorurtheil in Betreff derselben erwecken konnten, so trägt die Grundlage der badischen Unionsurkunde hieran keine Schuld, sondern die Schuld liegt lediglich darin, daß auf jener Grundlage nicht folgerichtig weiter gebaut, nnd, was unsere Väter in treuer Absicht und mit weitem Herzen

angebahnt, unter Gottes Hülfe nicht in demselben Sinne und Geiste ausgeführt worden ist.

Unsere eben ausgesprochene Ueberzeugung, daß bei der Gründung der badischen Unionskirche die Erneuerung der Kirche vermittelst eines selbstständigen Gemeindeglaubens und Gemeindelebens beabsichtigt worden ist, stützt sich auf mehrere ganz bestimmte Thatsachen.

1) Nach §. 1 der Unionsurkunde wurde der confessionelle Unterschied in der Badischen evangelischen Unionskirche gänzlich aufgehoben, und damit die überwiegende Lehrherrschaft, und die einseitige Bevorzugung der Lehrsatzung und des Lehrstandes, beseitigt. Sicherlich lag es dabei nicht etwa in der Absicht der badischen Unionsstifter, die kirchliche Lehrgrundlage zu zerstören und den lehrgeschichtlichen Faden zu zerreißen, der die Gemeinden der Gegenwart noch immer mit den Lehrbekenntnissen einer glorreichen kirchlichen Vergangenheit verknüpft. Aber noch weniger dachten sie daran, den Bekenntnißbüchern der in die Unionskirche verschmolzenen beiden Confessionskirchen im Weiteren noch ein lehrgesetzliches Ansehen zu verleihen, und die Freiheit der Schriftforschung, die Selbstständigkeit des persönlichen Glaubens in den Grenzen der protestantischen Grundüberzeugungen der unirten Geistlichkeit verkümmern, oder gar entziehen zu wollen. Der vielbesprochene zweite Paragraph der badischen Unionsurkunde erklärt, daß in der Augsburger Confession, dem Lutherischen und dem Heidelberger Katechismus „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei.“ Aber er giebt mit Recht diese Erklärung nur unter der Voraussetzung ab, daß die höchste Regel des Glaubens für die Protestanten lediglich im Worte Gottes selbst enthalten ist. Indem er die geschichtliche Verknüpfung der gegenwärtigen kirchlichen Gemeinschaft mit der anfänglichen reformatorischen Lehrbildung anerkennt, will er jedoch die Gemeinde nicht in eine unprotestantische Abhängigkeit von einem, wenn auch noch so ehrwürdigen, Menschenwerke setzen. Jener mit Unrecht so viel geschmähte §. 2 geht von der richtigen Annahme aus, daß die Unionskirche keine

Lehr- und Gesetzes-, sondern eine Glaubens- und Lebensgemeinschaft sein soll.

2) Die Unionsurkunde legt ferner einen besonderen Nachdruck auf die Ausgestaltung und Entwickelung des Gemeindelebens, indem sie eine Kirchengemeindeordnung aufstellte, von der sie §. 8 selbst sagt, daß „sie die Grundsätze einer im rein evangelischen Geiste aufgefaßten Sittenleitung zu Erhaltung und Förderung christlicher Ordnung in der Kirche enthalte."

Die badische evangelische Unionskirche ruht grundsätzlich auf der Gemeinde. Sie ist von unten nach oben, wie jeder vernünftige Bau, nicht von oben nach unten gebaut. Sie bildet (nach Beilage B der Unionsurkunde) „ein organisches Ganzes, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt und, die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnehmend, in dem evangelischen Regenten des Staates und zugleich ihrem obersten Landesbischofe, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, ihren letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt findet." Die Pfarrgemeinde ist hiernach der Quellpunkt, von welchem alle Lebensadern in das kirchliche Ganze ausströmen. Jede solche bildet (nach Beilage B) „eine für sich bestehende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben." Aus ihrer Mitte heraus wird durch freie Wahl der Kirchenältestenrath erwählt, als deren Vertretung. Dieser soll „das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten sein." Nach apostolischem Vorbilde wird festgesetzt, daß nur vorwurfsfreie Männer, „die ein gut Gerücht haben", mit eigenem Hausstande, zu diesem wichtigen Amte erwählt werden können. Der Wirkungskreis der Kirchengemeinderäthe ist nach der Kirchengemeinde-Ordnung der Unionsurkunde ein sehr umfassender, und es ist nicht die Schuld dieser Ordnung, wenn das Institut selbst nicht immer und überall die erforderliche Thätigkeit entfaltet hat. Die Aufsicht über das Haus (Ehe, Kindererziehung, das Verhältniß der Herrschaft zum Gesinde), über die Volksschule und

deren verschiedene Verzweigungen, über die erwachsene ledige Jugend, über den Wandel der Gemeindeglieder, über den Gottesdienst, die kirchlichen Gebäude, die Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, ist den Kirchengemeinderäthen anvertraut. Diese Aufsicht soll jedoch nicht im Geiste starrer Lehrgesetzlichkeit und hierarchischer Unduldsamkeit geführt werden. Die Waffen des Kirchengemeinderathes sollen die des Glaubens, der Liebe, väterlicher Wachsamkeit, treuer Fürsorge, rechtzeitiger Warnung und Ermahnung, ausharrender Hoffnung und Geduld sein. Erst wenn alle Mittel der Warnung und Ermahnung erschöpft sind, soll er die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit, oder der höheren Behörden nachsuchen.

Die Diöcesansynode und die Generalsynode vertreten nicht bloß örtliche Gemeinden, sondern jene kleinere kirchliche Abtheilungen, diese die Landeskirche in ihrer Gesammtheit. Die letztere ist überhaupt die oberste gesetzgebende Behörde der Unionskirche; sie hat über die Kirchenverfassung, die darauf ruhende Autonomie und würdige Stellung der Kirche zu wachen, und alle, die allgemeine Wohlfahrt der Kirche betreffenden, Erfahrungen, Wünsche, Anträge, sowohl einzelner Glieder als der amtlichen Organe, zu prüfen, zu berathen und darüber Beschluß zu fassen. Die Geistlichkeit tritt unter der Leitung der Dekane überdies noch in besonderen Pfarrconferenzen zusammen. Pfarrgemeinden, Gemeindekirchenräthe, Pfarrconferenzen, Diöcesansynoden, Generalsynoden: das ist das „organische kirchliche Ganze“, welches, von den Urbestandtheilen ausgehend, in angemessener Gliederung innerhalb der badischen Unionskirche nach oben sich aufbaut, in dem Landesregenten gipfelt, und dessen Endziel die Leitung der Kirche im Geiste evangelischen Glaubens und herzlicher Liebe, in Zucht und Ehrbarkeit, in reiner Sitte und gottseligem Leben, in Freiheit uud Wahrhaftigkeit, durch die von ihr selbst gewählten Organe ihres Vertrauens, ist. Man wird zugeben: diese Grundzüge sind vortrefflich, die darin maßgebenden Gedanken ächt evangelisch.

VII.

Die Mängel der Unions-Kirchenverfassung.

Dürfen wir uns wundern, daß der Ausführung dieses grundsätzlich vortrefflich angelegten Baues Mängel sich angeheftet haben, daß nicht alle Schwierigkeiten sofort gründlich überwunden worden sind?

Die landesherrliche Kirchengewalt ist in Baden aus den Zeiten der Reformation vererbt, und die badische evangelische Landeskirche darf niemals vergessen, was sie frommen, ritterlichen, glaubenstreuen Fürsten schuldig ist. Einem ihrer trefflichsten, Karl Friedrich, verdankt sie das kirchliche Constitutionsedict vom 14. Mai 1807, worin als Grundsatz der evangelischen Kirchenregierung ausgesprochen ist, daß die Kirchengewalt nur im Namen des Souverains ausgeübt werden könne. Ohne Zweifel mit Rücksicht auf dieses Constitutionsedict hat die Unionsurkunde über das Verhältniß und die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt keine genaueren Bestimmungen festgesetzt; auch die kirchlichen Verwaltungsbehörden sind darin nicht erwähnt; in dem Constitutionsedict ist in Betreff derselben nur bemerkt, daß die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde in einer gleichen Anzahl von geistlichen und weltlichen Räthen durch den Landesherrn selbst bestellt werden müsse. In einer so engen Verknüpfung blieb zunächst die Verwaltung der evangelischen Kirche mit derjenigen des Staates, daß jenes Collegium längere Zeit als Ministerial-Section dem Ministerium des Innern affiliirt war. Erst später wurde eine eigene, dem Ministerium des Innern untergeordnete, Centralmittelbehörde unter der Benennung „Evangelischer Oberkirchenrath" an die Spitze der Verwaltung der evangelischen Landeskirche gestellt und die neueren kirchlichen Angelegenheiten ihrer selbstständigen Besorgung anheimgegeben. Noch ward bestimmt, daß der an Allerhöchster Stelle in evangelischen Kirchensachen vortragende Rath nur der evangelischen Confession angehören dürfe.

Diese im Wesentlichen bis dahin unverändert gebliebene Organisation der kirchlichen Verwaltung, die in neuerer Zeit nur in so fern einige Veränderungen erfahren hat, als in

innereu Kirchensachen der Evangelische Oberkirchenrath unmittelbar unter die landesherrliche Aufsicht gestellt und ein geistliches Mitglied mit dem Vorsitz desselben betraut worden ist, hat unstreitig ihre Mängel. Ihr Hauptmangel liegt jedoch, nach unserer Ansicht, in der Art und Weise, wie die landesherrliche Kirchengewalt bisher aufgefaßt wurde. Daß dieselbe nicht als ein Theil des Staatsregimentes, sondern als ein Dienst fürstlicher Liebe in der Kirche anzusehen sei, das haben die Reformatoren schon damals ausdrücklich hervorgehoben, als sie dieselbe in die Hand des Kurfürsten von Sachsen niederlegten. Wäre die Kirchengewalt an sich ein Bestandtheil der landesherrlichen Souverainität, so müßte der Landesherr dieselbe in gleicher Weise über Katholiken wie über Protestanten ausüben. Da dies thatsächlich nicht der Fall ist, so kann sie auch nicht zum Wesen, ja nicht einmal zum vollkommen normalen Zustande der evangelischen Kirche gehören. Nur in Tagen schwerer Noth, bei völligem Mangel an zweckmäßigen kirchenregimentlichen Organen, im Angesichte der aufs Neue drohenden Gefahr, daß geistliche Hände der Kirchengewalt sich bemächtigen möchten, ist dieselbe evangelischen Fürsten von der Kirche übertragen und überlassen worden. Daß auch katholische Fürsten, wie das Constitutionsedict vorauszusetzen scheint, sie ausüben können, ist unter allen Umständen begriffswidrig und es wird das Rechtsgefühl und der Sinn für kirchliche Selbstständigkeit hoffentlich in Deutschland bald so weit erstarkt sein, daß nicht mehr ein katholischer Fürst die Stellung eines Landesbischofes über seine protestantischen Unterthanen einnehmen kann.

Daß die evangelischen Landeskirchen von der breiten Grundlage der Gemeinde aus bis in ihre höchsten Spitzen sich selbstständig organisiren, das ist das zu erharrende und zu erstrebende Ziel der evangelischen Kirchenverfassung. Es war daher ein Wort, das weite Zustimmung fand, als der mächtigste evangelische Fürst Deutschlands vor Kurzem erklärte, der Zeit zu harren, wo er das Kirchenregiment in die rechten Hände niederlegen könne. Die rechten Hände sind die Hände der Gemeinde und ihrer Vertreter.

Nichtsdestoweniger würde es wenig Einsicht in die geschichtliche Entwickelung der protestantischen Landeskirchen verrathen, wenn gegenwärtig stürmisch und übereilt, unbedingt und unvermittelt die Rückgabe der Kirchengewalt an die evangelischen Gemeinden gefordert werden wollte. Was so innig mit der ersten Noth und Erhebung, der nachherigen Entwickelung und Erhaltung unserer Kirche verwachsen ist, wie die landesherrliche Kirchengewalt, das läßt sich nicht mit einem kühnen Griffe beseitigen. In dem landesherrlichen Kirchenregimente liegt, neben unläugbaren Unzuträglichkeiten, die zum Theil aus der oft irrthümlichen Auffassung desselben entsprungen sind, wie bereits bemerkt, e i n e g r o ß e W a h r h e i t. Dasselbe bricht der Wiederherstellung j e d e r Art von Hierarchie, jeder unevangelischen Aufspannung des Theologen- oder Pastorenthums gegenüber der Gemeinde, grundsätzlich die Spitze ab. Namentlich beschränkt es die Gefahr des Uebergewichtes der Lehrherrschaft bei der Kirchenleitung. Indem es die Kirche nach ihrer äußern Erscheinung in den staatlichen Organismus, dem die religiösen und sittlichen Aufgaben niemals fremd werden dürfen, wenn er nicht seiner Lebensadern verlustig gehen soll, aufnimmt, verhindert es auch ein neues Aufflammen des so verderblichen Grenzstreites zwischen den geistlichen und weltlichen Interessen, an dem das deutsche Reich seine beste Kraft Jahrhunderte lang erschöpft hat und der mit der Unterdrückung aller staatlichen und gemeindlichen Freiheit und Selbstständigkeit zu endigen drohte. Es gewährt der Kirche nach Außen Schutz, nach Innen einen Halt, den sie, von dem Naturboden der Gemeinde abgelöst, in sich selbst unmöglich finden könnte.

Gleichwohl ist, dieser Vortheile ungeachtet, wenn nicht alle Zeichen trügen, die Stellung der landesherrlichen Kirchengewalt i n d e r h e r g e b r a c h t e n W e i s e auf die Dauer nicht mehr haltbar, und es muß ein Weg gefunden werden, auf welchem dieselbe in das richtige, begriffsgemäße Verhältniß zu den unantastbaren Grundbedingungen des kirchlichen Lebens, der gemeindlichen Freiheit und Selbstverantwortlichkeit, gebracht wird. Je mehr die katholische Kirche sich vom Staate losringt, um so weniger darf die evangelische lediglich von Staates Gnaden leben. Ihr habt keine Lebenskraft mehr in euch selbst; ihr

gleicht dem schwankenden Epheu, der sich an der Ulme emporrankt, so ruft uns schon jetzt der Spott der Gegner zu.

Ein in die Augen fallender Mangel in dem bisherigen Verhältnisse der landesherrlichen Kirchengewalt zur evangelischen Kirche liegt im Allgemeinen darin, daß zwischen derselben und der kirchlichen Vertretung kein genauer geregeltes organisches Verhältniß besteht. So ist es im Laufe der Zeit dahin gekommen, daß der Begriff derselben in der Kirchenhoheit (Kirchenherrlichkeit) aufgegangen und daß sie eine kirchlich unumschränkte geworden ist. Selbst in solchen Landeskirchen, in welchen Synodalverfassungen bestehen, ist dieselbe in der Regel nicht gehindert, ohne Angabe irgend eines Grundes alle Anträge der Synoden zu verwerfen, und in allen Fällen aus eigener Machtvollkommenheit in der Kirche zu handeln, wie es ihr gut scheint. Die landesherrliche Kirchengewalt bestellt die Mitglieder der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde, welche die Kirche in ihrer Gesammtheit zu vertreten hat, ohne die Vertreter der Kirche hierüber auch nur gehört zu haben. Da es nun aber auch dem weisesten und umsichtigsten Fürsten unmöglich ist, ohne allen Beirath die zur Leitung der Kirche geeignetsten Männer ausfindig zu machen, so ist derselbe bei der Bestellung seiner kirchlichen Räthe an die Vorschläge der übrigen Staatsbehörden oder seines Kirchenrathes gebunden, und im letzteren Falle ergänzt die oberste kirchliche Verwaltunzsbehörde sich gewissermaßen selbst. Unter solchen Umständen ist aber letztere, weil sie ohne alle Mitwirkung der kirchlichen Vertretung bestellt wird, auch bei der trefflichsten Bestellung, einem, lediglich in den ungenügenden Einrichtungen gelegenen, Mißtrauen, welches oft ihre wohlmeinendsten Unternehmungen und Schritte hemmt oder gar lähmt, unvermeidlich ausgesetzt. Die Stimme, welche der oberste Träger der Kirchengewalt aus dem Schooße dieser Behörde vernimmt, ist nun einmal nicht die Stimme der Gemeinde selbst, sondern die Stimme von, wenn auch noch so schätzbaren, dennoch dem öffentlichen kirchlichen Leben oft etwas entfremdeten Männern, welche, da sie nicht aus dem Schooße der kirchlichen Vertretung selbst hervorgegangen, nicht einmal unter Mitwirkung derselben ernannt sind, mit dem, was in der Kirche vorgeht, ihren wahren Bedürfnissen und

Bestrebungen, dem Wehen und Weben ihres Geistes, nicht immer genau genug vertraut sein können.

Wir dürfen es nicht verschweigen, daß auf diesem Wege die Gefahr der Ausbildung einer kirchlichen Bureaukratie kaum zu vermeiden war. Wir entdecken auch in der That auf den kirchlichen Schreibstuben die Lichtseiten der Bureaukratie: geschäftliche Routine, Pünktlichkeit, Fleiß, äußere Amtserfahrung, Stetigkeit, eben so sehr als ihre Schattenseiten: Unvolksthümlichkeit, Vielgeschäftigkeit, Vielschreiberei, Unbeweglichkeit und einseitige Vorliebe für den hergebrachten behördlichen Formalismus. Wir klagen die Männer nicht an, die oft mit stillem (und sogar lautem) Seufzen das bureaukratische Triebrad der kirchlichen Geschäftsleitung treten; wir beklagen sie höchstens. Dem Systeme gilt unsere Anklage; dieses muß geändert werden. Herrscht ein bureaukratischer Sinn in den kirchlichen Organen oben, so drückt er auch nach unten. Das bureaukratische Räderwerk complicirt sich immer mehr, je weiter es nach unten hin verläuft. Die obere Verwaltungsbehörde bedarf entsprechender Organe; die Dekane (Superintendenten), welche als Oberhirten ihrer Diöcese vorstehen, und die Glaubens- und Liebesthaten der Gemeinde mit Eifer und Opferwilligkeit unterstützen und fördern sollten, verwandeln sich gegen ihren Willen in Briefträger ihrer Vorgesetzten und Vormünder der Pastoren, über welche sie nummernweise einberichten und deren bureaukratischen Gehorsam sie pflichtschuldigst controliren. In wie weit die kirchliche Verwaltung in den deutschen Landeskirchen allerseits die bureaukratische Fessel trage, wage ich nicht zu behaupten; daß sie in Baden nicht ganz davon befreit ist, dürfte wohl angenommen werden. Diesen Mangel hat die Unions-Kirchenverfassung unstreitig nicht verschuldet. Da es in derselben aber niemals ein Correctiv gegenüber der mit der Kirchenhoheit vermischten Kirchengewalt gegeben hat, und die Verwaltung der Kirche dem Ressort der Staatsverwaltung einfach eingeordnet worden ist, so war eine dem Wesen der Kirche weniger eignende Form der Verwaltung — auch bei dem besten Willen der verwaltenden Personen — unvermeidlich.

Ein zweiter Mangel vieler neuen Kirchenverfassungen, und auch der badischen Unionsverfassung, betrifft das Verhältniß

der sogenannten „geistlichen“ und „weltlichen“ Mitglieder in den verfassungsmäßigen kirchlichen Behörden. Die Organisation der Kirchengemeinderäthe in der evangelischen Kirche Badens ist in so weit ganz zweckmäßig, als die Gemeindemitglieder neben dem vorsitzenden Pfarrer die große Mehrheit bilden. Allein eben deßhalb ist die Frage nicht zu umgehen, warum in den Diöcesansynoden und der Generalsynode auf zwei Geistliche nur ein weltliches Mitglied kommen solle, warum nur der ungefähr vierte Theile der Mitglieder der Generalsynode in Baden aus Abgeordneten der Gemeinden gewählt wird? Dieser Einrichtung liegt unverkennbar die, von der Badischen Unionsurkunde im Grundsatze aufgegebene, Vorstellung zu Grunde, daß die evangelische Kirche ihren Schwerpunkt an dem Lehrstande besitze und daß der Laienstand neben dem Lehrstande nur einen untergeordneten Bestandtheil in dem kirchlichen Ganzen bilde. Als ob in der evangelischen Kirche überhaupt noch ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen Geistlichen und Laien bestände! Als ob in den kirchlichen Organen etwas Anderes außer den Gemeinden eine grundsätzliche Vertretuug finden könnte! Von diesem Vorurtheil können sich jedoch auch tüchtige und wohlgesinnte Theologen oft nicht losmachen; ohne es zu wissen, sind sie noch in dem katholischen Gegensatze von Klerus und Laien befangen. Nicht als ob wir etwa jetzt schon für wünschenswerth hielten, daß das sogenannte Laienelement auf den Synoden in derselben Weise überwöge, wie in den Kirchengemeinderäthen. In den letzteren bedarf es vor Allem Männer, die in dem Boden der Gemeinde wurzeln und die gemeindlichen Bedürfnisse, Interessen, Mängel, die Mittel sie zu beseitigen und das Gute in ihr zu fördern, aus eigener Erfahrung kennen. Auf deu Synoden sind Männer von allgemeinem Blicke, tieferer Einsicht, umfassenderer Bildung, und zum Theil auch von gelehrten Fachkenntnissen ein wesentliches Bedürfniß. Daß eine namhafte Anzahl von Geistlichen und Theologen Sitz und Stimme auf den Synoden habe, ist in mancher Beziehung angemessen. Nur können wir es nicht für grundsätzlich richtig halten, daß die „Geistlichkeit“ als besonderer Stand auf den Synoden vertreten sei. Nur

sehen wir nicht ein, warum man den Gemeinden und ihren Vertretern, den Kirchengemeinderäthen, denen die Geistlichen vorstehen, nicht zutrauen dürfe, daß sie von selbst ihre Wahlen auf die hervorragendsten, tüchtigsten, gelehrtesten, erfahrensten, frömmsten Glieder der Landesgeistlichkeit lenken werden? So viel aber ist unter allen Umständen einleuchtend, daß Synoden, welche zu zwei Drittheilen mit Fachgenossen eines Standes, die lediglich diesen Stand vertreten, besetzt werden müssen, nicht mehr die allgemeine Körperschaft, sondern, wenigstens überwiegend, das Fach vertreten. Ziehen wir noch in Erwägung, daß diese Fachmänner in der Regel ihr Fach gründlich verstehen, der Rede kundig sind, einen starken Amtseifer und vielleicht ein noch stärkeres Gefühl von Amtswürde mitbringen: wird das noch übrige Drittheil von „Laien", auch wenn es von den richtigsten Ansichten geleitet und den tiefsten Einsichten durchdrungen ist, gegen die Ueberzahl der Männer vom Fache etwas auszurichten vermögen? Man berücksichtige endlich noch, daß auf den Diöcesansynoden die weltlichen Mitglieder in der Regel einfache, an selbstständiges Auftreten und theologisches Disputiren nicht gewohnte, Landleute sind, die sich dreimal besinnen, ehe sie mit Pastoren und Superintendenten sich in eine Controverse einlassen: ist es unter diesen Verhältnissen nicht klar, daß zu zwei Drittheilen mit geistlichen Mitgliedern besetzte Synoden nur einigermaßen erweiterte Pastoralconferenzen sind? Wird in ihren Verhandlungen das geistliche Standes- und das theologische Sonderinteresse, wie vortrefflich gesinnt auch ihre geistlichen und theologischen Mitglieder sein mögen, nicht nothwendig jedes andere in den Hintergrund drängen? Werden die Beschlüsse nicht bei dem besten Willen den Stempel kirchlicher und theologischer Einseitigkeit tragen?

An diesem Punkte werden wir noch auf einen dritten Mangel, insbesondere der Badischen Unionskirchenverfassung, geführt.

Nach den Bestimmungen der Badischen Unionsurkunde sollen die Diöcesansynoden je alle drei, die Generalsynoden je alle sieben Jahre abgehalten werden. Diese Einberufungen finden

an sich zu selten statt. Kürzere Zeiträume würden den Vortheil darbieten, daß die Geschäfte sich weniger aufhäuften, daher ruhiger, mit mehr Umsicht, nach reiferer Durchprüfung, erledigt werden könnten. Allein — woran die Unionsurkunde keine Schuld trägt — die für die Abhaltung der Generalsynoden vorgeschriebene Zeit ist in Baden noch niemals genau innegehalten worden. Die erste Generalsynode — nach der constituirenden von 1821 — folgte in einem Zeitraume von dreizehn Jahren (1834), die zweite in einem Zeitraume von neun Jahren (1843), die dritte in einem Zeitraume von zwölf Jahren (1855). Diese verspäteten Einberufungen haben ihre Nachtheile, theils deßhalb, weil die Achtung vor der Geltung des kirchlichen Gesetzes abgeschwächt wird, wenn die Vorschriften desselben nicht pünktlich eingehalten werden, theils deßhalb, weil, wenn die Synodalberathungen in so lange Zwischenräume auseinanderfallen, keine synodale Erfahrung sich bilden kann, kein fortlaufender Faden die Sitzungsperioden mit einander verknüpft und jede Synode unter jedesmal ganz veränderten Umständen auch wieder eine ganz neue Physiognomie annehmen, ja, möglicherweise die folgende wieder niederreißen wird, was die vorangehende aufgebaut hat. Ueberdies sind die Synoden, insbesondere die Diöcesansynoden, Bildungsschulen für ihre Mitglieder, in welchen dieselben einen tieferen Einblick in die kirchlichen Fragen und Aufgaben erhalten. Je öfter sie abgehalten werden, desto mehr Vorurtheile gegen die Kirche werden schwinden, desto mehr kirchliche Einsicht wird sich in der Gemeinde verbreiten.

Ein vierter Mangel nicht nur der Badischen Unions-Kirchenverfassung, sondern wohl weit aus der meisten deutsch-evangelischen Kirchenverfassungen, ist der Umstand, daß den Gemeinden keine, oder doch keine genügende Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen eingeräumt ist. Auch in dieser Beziehung ist der von der Badischen Unionsurkunde anerkannte Grundsatz, daß die evangelische Kirche ein „von seinen Urbestandtheilen ausgehendes organisches Ganze bilde“, meist unausgeführt geblieben. Daß die apostolischen und nachapostolischen Gemeinden nach dem Hintritte der Apostel ihre Hirten und Lehrer selbst bestellt haben, ist bekannt; daß Luther auf dem

Höhepunkte seiner reformatorischen Thätigkeit die Predigerstellen durch die Gemeinden selbst besetzt wissen wollte, wissen wir ebenfalls. Wer kennt nicht seine gewaltige Abhandlung: „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen"? Zu keiner Zeit hat die evangelische Kirche den Grundsatz aufgegeben, daß die Gemeinden berechtigt seien, ihre Pfarrer selbst zu wählen. Und selbst zu der Zeit, als die territoriale Kirchenhoheit das ursprüngliche Gemeindewahlrecht zu beschränken anfing; als es nnr noch mächtigen und freien Städten, wie z. B. Braunschweig, Hamburg, Lübeck u. s w., gelang, dieses Recht (bis auf den heutigen Tag) zu wahren: wagte man gleichwohl nicht, den Gemeinden jede geordnete Mitwirkung bei den Predigerwahlen zu versagen; namentlich verblieb ihnen die Befugniß, gegen einen ihnen nicht anstehenden Geistlichen begründete Einsprache zu erheben und denselben abzulehnen (das Recusationsrecht). Einer der ausgezeichnetsten neuen Kirchenlehrer, Hr. Oberconsistorialrath Dr. Richter in Berlin, dem Niemand den Vorwurf demokratischer Gesinnung machen wird, mit welchem man leider sonst so schnell bereit ist, um jede Bemühung zur Erneuerung der protestantischen Kirchenverfassung im Geiste des Evangeliums auch politisch zu verdächtigen, spricht sich für das Recht der Gemeinden in Betreff einer solchen Mitwirkung offen aus mit den Worten: „Wie auch die Verfassung sich verschieden gestalte, in jedem Fall fordert das Princip der Reformation, daß der Gemeinde ihre Mitwirkung nicht verkümmert und daß ihr wenigstens das Recht des Einspruchs gelassen werde." Ein anderer, verstorbener, ausgezeichneter Kirchenrechtslehrer, G. F. Puchta sagt: „Die Ordnung der Gemeinden ist der Cardinalpunkt der Kirchenverfassung. . . Wo es um die Gemeinden wohl steht, steht es wohl um die Kirche; in den Gemeinden erbaut sich die Kirche. Die rechtliche Gestaltung der Gemeinden und ihrer Thätigkeit ist das Kennzeichen, nach welchem die Verfassung einer Kirche mit Sicherheit gut oder schlecht zu nennen ist." Die wachsende Macht des Lehrstandes in Verbindung mit der Unumschränktheit der territorialen Kir-

chengewalt, deren Vermischung mit der Kirchenhoheit und einer unprotestantischen Furcht vor aller selbstständigen Gemeindethätigkeit: dies sind die Faktoren, welche meist in der deutsch-evang. Kirche den Gemeinden auch den letzten Rest von Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen entzogen haben. Während in der ausschließlich lutherischen Landeskirche Württembergs, nach einer Verordnung vom 25. Januar 1851, bei Wiederbesetzung einer geistlichen Stelle wenigstens der Kirchengemeinderath über die dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse und Bedürfnisse gehört werden muß: so sind die Gemeinden dagegen anderwärts, und so auch nach der Badischen Unionskirche, rechtlich von aller Mitwirkung bei den Pfarrwahlen bis jetzt ausgeschlossen. Der vorhin angeführte Puchta sagt in dieser Beziehung, daß, wo der Gemeinde das Wahlrecht ihrer Prediger vorenthalten sei, ihr doch wenigstens eine ausdrückliche Zustimmung zur Vocation zukomme; wenn auch diese versagt sei, stehe es ihr mindestens zu, Wünsche in Beziehung auf die Besetzung der erledigten Stelle an die Kirchenoberen zu bringen; schlechterdings aber müsse ihr gegen eine nicht von ihr ausgegangene Wahl ein motivirtes Recusationsrecht eingeräumt bleiben. „Der Nichtgebrauch dieses Rechtes, sagt Puchta, gehört zu den auffallendsten Früchten der Verweltlichung, die in die Kirche eingedrungen ist.“ Wie sehr ist da zu wünschen, daß nach dem Vorgange der apostolischen Zeit, der Reformation, und der Ansicht unserer trefflichsten Kirchenrechtslehrer den in ihrem Rechte der Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrstellen verkürzten Gemeinden wenigstens ein Minimum desselben bald zurückgegeben werden möchte.

Dieser Wunsch ist um so begründeter, als diese Mitwirkung der Gemeinden zum Zwecke der Erweckung und Erfrischung des kirchlichen Lebens ein ganz nothwendiges Erforderniß ist. Wofür soll sich denn eine Gemeinde interessiren, wenn nicht für den Mann, der ihr das Wort Gottes zu verkünden, ihre Kinder zu Frömmigkeit und Tugend zu erziehen, ihre Kranken zu trösten, für ihre Armen zu sorgen, den Verirrten nachzugehen, ihr in den mannichfachen Kämpfen, Wirren, Nöthen des Lebens stets ein hülfebereiter Berather und Freund zu sein, berufen ist? Kaum würde eine Gemeinde es sich nehmen lassen,

ihren Gänsehirten selbst zu bestellen. Ist es billig, daß den Gemeinden darüber, wen sie zu ihrem Seelenhirten erhalten sollen, keine Stimme, auch nicht der kleinste Antheil von Mitwirkung, zukomme? Wo sich die Gemeinden ein solches Verhältniß bisher gleichgültig haben gefallen lassen, da gilt sicherlich von ihnen das Wort Puchta's: „Sie sehen ihre Geistlichen wie weltliche Beamte an."

Eine der schmerzlichsten Wahrnehmungen in der evangelischen Kirche ist gegenwärtig ohne Zweifel das Mißtrauen, welches in den Gemeinden gegen die Geistlichkeit und das Kirchenregiment vielfach Eingang gefunden hat. Die Quelle desselben ist mit der Hand zu greifen. Wo der Gemeinde gar keine Einwirkung auf die Bestellung ihres Geistlichen zusteht, wo ihr derselbe kirchenregimentlich oder obrigkeitlich lediglich vorgesetzt wird: da betrachtet sie ihn naturgemäß nicht als ihren wirklichen Vertreter, sondern als den Vertreter der Staats- oder Kirchengewalt. Sie sieht ihn weniger als den Mann an, der mit und in ihr lebt, der mit seiner Liebe und Arbeit ihr vollständig angehört, und mehr als den Mann, der über ihr steht, und ängstlich besorgt ist, was die über ihm Stehenden von ihm denken, und ob sein Verhalten von ihnen gebilligt wird. Geht er seinen stillen Weg, vermeidet er, so viel an ihm, jeden Conflict mit der herrschenden Strömung: so tritt doch schon der bloße Verdacht, derjenigen theologischen oder kirchenpolitischen Richtung sich anbequemen zu wollen, von deren Fahrwasser das Schifflein der Kirche gerade getragen wird, seiner Wirksamkeit hindernd in den Weg. Wie mancher wackere Geistliche ist nur dadurch in die Opposition gedrängt worden, weil er bei der Gemeinde sich des Augendienstes nach oben verdächtig gemacht hatte. So viele ehrenwerthe Mitglieder auch der geistliche Stand in seinen Reihen zählt, so läßt sich doch nicht läugnen, daß es nicht allen gegeben ist, als Vorbilder der Charaktertreue zu glänzen. Unter Röhr übersprudelten manche vor rationalistischem Eifer; unter Hengstenberg wissen manche den confessionalistischen nicht zu dämpfen. Traurig, daß es so ist, jedoch menschlich. Die sichtbare Kirche ist eben nicht die wahre Kirche und durch amtliche Handauflegung empfängt man noch nicht den heiligen

Geist. Wird schon frühe der Jugend der Grundsatz eingeprägt, daß Unterordnung unter die gerade herrschende Richtung in Verbindung mit Unterdrückung der eigenen Ueberzeugung das sicherste Mittel zum äußeren Fortkommen sei, so verliert bereits das heranwachsende Geschlecht den Geschmack an selbstständiger Forschung und mannhafter Charakterbildung. Mehrere Jahre hindurch sind jüngere Diener der Kirche fast ausschließlich unter den Einfluß ihrer Vorgesetzten gestellt. Wie viele Mittel giebt es da, um die Unterordnungspflicht empfindlich einzuschärfen. Manche protestantische Geistliche haben für eine zahlreiche Familie zu sorgen. Sie sind Menschen. Wenn sie in der Voraussicht, daß nur die Anbequemung an die stärkere Strömung sie von den schwersten Nahrungssorgen befreit, sich ihrem Wellenschlage überlassen: wer von denen, welche die Qual der Nahrungssorgen, kennen, will den ersten Stein auf solche Männer werfen? Es sollte freilich nicht so sein. Wenn mehr Gewissensenergie und weniger Menschenfurcht uns anerzogen wäre; wenn wir nicht von früher Jugend an daran gewöhnt würden, beim ersten Widerstande „klein zu geben"; wenn Deutschland weniger eine Nation der „Denker" und mehr eine Nation der „Thäter" wäre, so würde es anders sein. Aber, wie die Dinge nun einmal liegen, wird es sich hierin nicht ändern, so lange unsere öffentlichen Zustände nicht andere geworden sind. Es giebt eine Art der Demoralisation, die lediglich in den Zuständen liegt; man muß so billig sein, sie nicht den Persönlichkeiten Schuld zu geben. Die unzulänglichen, begriffswidrigen, unprotestantischen Institutionen in unserer deutsch-protestantischen Kirche üben als solche eine charakterabschwächende Wirkung aus. Nur mit seltener moralischer Kraft ausgerüstete Männer sind im Stande, der allgemeinen Erschlaffung zu widerstehen. Das einzige Mittel, einer zu befürchtenden progressiven Abnahme der Charaktertüchtigkeit in der protestantischen Geistlichkeit zu steuern, diesem Stande die ihm so unentbehrliche innere Selbstständigkeit zurückzugeben, namentlich ihm das Vertrauen der Gemeinden zurückzuerobern, liegt darin, daß den Gemeinden die ihnen von Rechtswegen zustehende Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Stellen wieder eingeräumt wird, und daß die Geistlichen auf diesem

Wege wieder in unmittelbare Berührung mit dem christlichen Volksleben gebracht werden.

Das führt uns noch auf einen fünften Mangel, insbesondere in der Badischen Unionskirchenverfassung. Die Unionsurkunde hat die Rechte der Gemeinde anerkannt, und für die Bildung von Gemeindekirchenräthen eine angemessene Wahlordnung geschaffen. Allein sie hat den Gemeinden als solchen keinen weiteren Wirkungskreis geschaffen. Die Gemeindeversammlung oder ihr Ausschuß war bis dahin ein bloßer Wahlkörper. Die nothwendige Folge hievon war, daß die große Mehrheit der Gemeindemitglieder von dem Stande und Gange der kirchlichen Angelegenheiten in der Gemeinde keine Kenntniß erhielt, und daher natürlich auch keine Theilnahme dafür fühlte. Man klagt nicht ohne Grund über die herrschende Unwissenheit und Begriffsverwirrung in kirchlichen Dingen, über die unreifen und unrichtigen Urtheile, denen man in Betreff derselben täglich begegnet. Die Hand auf's Herz! Habt ihr, die ihr diese Klagen erhebt, je die erforderlichen Schritte gethan, um richtigere Einsichten, gründlichere Kenntnisse hierüber in den christlichen Gemeinden zu verbreiten? Würdet ihr euch viel um die Kirche kümmern, wenn ihr nicht ihr Brod äßet, euern Einfluß, eure Stellung ihr verdanktet, wenn ihr zu ihren Angelegenheiten kein Wort mitzureden hättet?

Ein wesentliches Mittel zur Erneuerung des kirchlichen Lebens würde darin bestehen, daß den Gemeindeversammlungen oder ihren Ausschüssen Gelegenheit dargeboten würde, in genauere Bekanntschaft mit den kirchlichen Angelegenheiten zu treten. Wie zweckmäßig und unterrichtend wäre es, wenn die Kirchengemeinderäthe den Gemeinden über den Stand und Gang der kirchlichen Angelegenheiten von Zeit zu Zeit Bericht erstatteten. Die Gemeinde als solche, ohne sich in die kirchliche Verwaltung einzumischen, sollte doch mit ihren Ergebnissen und Erfolgen vertraut gemacht werden; einzelne christlich angeregte Mitglieder derselben sollten Gelegenheit erhalten, durch guten Rath und nützliche Erfahrungen den Pfarrer und die Kirchengemeinderäthe zu unterstützen. Der kirchliche Sinn, die Theilnahme an den kirchlichen Fragen, würde sich auf diesem Wege in weiteren Kreisen verbreiten, manche Vorurtheile würden fallen, manche Gemüther für die Kirche gewonnen werden, die

Wahl der Kirchengemeinderäthe aus der Mitte so unterrichteter Versammlungen würde auf einer gesunden, naturgemäßen, sittlichen Grundlage ruhen.

VIII.

Die Thätigkeit der Generalsynoden, insbesondere in der Badischen Unionskirche.

Die angezeigten Mängel der Kirchenverfassung, die sich namentlich in der Badischen Unionskirche, aber mehr oder weniger in allen deutschen Landeskirchen vorfinden, sind nicht aus der Stiftungsurkunde oder aus dem Wesen der Union, sondern aus den zwei von uns entwickelten Hauptursachen, dem Uebergewichte der Lehrherrschaft, wie sich dieselbe seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts, und der Unbeschränktheit der territorialen Kirchengewalt, wie sich dieselbe seit der Reformation allmälig ausgebildet hat, zu erklären. Wir geben uns keineswegs der Vermuthung hin, daß sich diese beiden Hindernisse der Herstellung einer begriffsgemäßen Kirchenverfassung so ohne Weiteres und so geschwind beseitigen lassen. Nur allmälig, auf dem Wege besonnener Prüfung und wohlbegründeter allgemeinerer Einsicht, wächst das bessere, namentlich in der Kirche, heran. Nirgends ist Uebereilung weniger am Platze, als auf diesem schwierigen und heiligen Gebiete.

Der richtige Grundsatz ist in der Badischen Unionsurkunde niedergelegt; das Recht der Gemeinde ist in der Hauptsache anerkannt. An den Grundsatz haben wir uns zu halten, das Recht haben wir zu wahren. Jede deutsch-evangelische Landeskirche ruht wesentlich darauf; wir sind in Baden so glücklich, in einem kirchlichen Verfassungsgesetze die Berechtigung der Gemeinde grundsätzlich ausgesprochen zu finden; und was hier Recht ist, das ist für die übrigen evangelischen Landeskirchen billig.

Ohne Zweifel ist es die Aufgabe der Diöcesan- und Generalsynoden, wo solche bestehen, auf der ursprünglichen Grundlage fortzubauen, die Verfassung im Geiste des Gemeindelebens allmälig zu entwickeln und ihre Mängel, wo es nicht möglich ist sie ganz zu beseitigen, doch wenigstens zu mildern.

Werfen wir auf die Thätigkeit der badischen Generalsynoden, deren Akten uns vorliegen, einen Blick, um an dieser zu lernen, was in engeren und weiteren Kreisen der deutsch-evangelischen Landeskirche auf dem Gebiete der Verfassung überhaupt Noth thut.

Die erste badische Generalsynode, nach der constituirenden, von 1834 zeichnete sich durch ihre umfassende Thätigkeit aus. Die Lehrbücher der unirten Kirche, Katechismus, Agende, Gesangbuch, biblische Geschichte, eine Anzahl das kirchliche Ritual betreffender Bestimmungen, die Eintheilung der kirchlichen Wahlbezirke und noch manches minder Wesentliche ist von ihr bearbeitet und festgestellt worden. Je mehr Unglimpf in neuerer Zeit die Thätigkeit dieser Generalsynode, an der sich Männer, wie Geh. Kirchenrath Schwarz, Hüffel, Sonntag betheiligten, zu erleiden hatte, um so mehr ist ihr eine unbefangene Prüfung die Anerkennung schuldig, daß sie nach Umständen nicht geringe Ergebnisse ihres Eifers, Fleißes und ihrer Umsicht aufzuweisen hat. Warum dieselben sich doch so wenig dauerhaltig erwiesen haben: dafür liegt der Hauptgrund in der mangelhaften, überwiegend theologischen und geistlichen, Zusammensetzung der Synode. Die theologischen Ansichten sind in stetem Flusse begriffen; seit hundert Jahren befindet die ganze theologische Gedankenwelt sich in einer unaufhörlichen Gährung. Da die Generalsynode von 1834 zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern des geistlichen Standes bestand, so war es natürlich, daß sie sich viel mit Theologie beschäftigte; und Katechismus, Gesangbuch, Liturgie sind in der That ein getreuer Spiegel der damals verbreitetsten theologischen Durchschnittsbildung geworden. Es ist nicht sowohl der Geist und Sinn der Gemeinde, es sind mehr die Ansichten und Meinungen einer mit synodalen Befugnissen ausgerüsteten Pfarrconferenz, die in jenen Lehrbüchern ihren Ausdruck gefunden haben. Eben darum haben sie im Ganzen den Volkston nicht getroffen; ihre Sprache ist nicht einfach, frisch, körnig; sie sind Treibhaus-

pflanzen der Studirstube, nicht Blüthen und Früchte des öffentlichen, kirchlichen Lebens. Mehr in die Breite, als in die Tiefe gehend, mehr nüchtern und trocken, als schwungvoll und poesiereich, befriedigen sie das Gemüth nicht. Aus dem frischen Lebensdrange der Gemeinde würden solche Lehrbücher allerdings nicht hervorgehen, und Geistliche, welche ächte Volksmänner wären und mit Luther die Sprache des Volkes zu reden wüßten, würden solche nicht hervorbringen.

Allein, geziemt es denn Denen, welche gegenwärtig nur einer entgegengesetzten, noch weniger volksthümlichen und gemeindemäßigen, theologischen Strömung folgen, so heftige Anklagen gegen jene Lehr- und Kirchenbücher auszustoßen? Der Katechismus von 1834 ist der sogenannten „neueren Theologie" jedenfalls verwandter, als der lutherische oder der Heidelberger, und es erforderte keine übergroße Kunst, um aus zeitgenössischen Elaboraten mit Recht wohlautorisirter theologischer Wissenschaft ein jenem Katechismus vielfach ähnlich scheinendes Ganzes zu Stande zu bringen. Wozu denn diese voreilige Erhitzung gegen theilweise eigene Blutsverwandtschaft? Hatte die Agende von 1834 allerdings den Ton des öffentlichen gemeindlichen Gebetes nicht aufs Beste getroffen, so war sie doch ihrem Inhalte nach keineswegs rationalistisch, und mehrere ihrer Gebete sind wahrhaft erbaulich und zu Herzen dringend. Das Gesangbuch hat zu viel, und leider nicht immer glücklich, an den alten Kernliedern geändert, aber in vielen Veränderungen ist es doch weit gemeindegemäßer, als die moderne Alterthümelei, die bisweilen — in übergroßem archäologischem Eifer — alte unverständliche Schnörkel für gothische Zierrathen und dogmatisirende Reimerei für Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit zu halten scheint.

War die Badische Generalsynode von 1834 außerordentlich fruchtbar gewesen: so fiel dagegen diejenige von 1843 um so unergiebiger aus. Der hin und wieder laut gewordene Wunsch, daß „eine nachbessernde Hand an den Katechismus gelegt oder ein etwas gedrängter Auszug aus demselben für den Schulgebrauch gemacht werden möchte", wurde in der Erwägung, „daß solche Aenderungen nicht ohne dringende Noth und nur mit großer Vorsicht vorgenommen

werden dürften", auf dieser Synode unbedingt zurückgewiesen. In Betreff der Agende und des Gesangbuches wurde anerkannt, daß „sie im Wesentlichen den Bedürfnissen entsprechen", und es war gewiß ein bescheidener Abänderungsvorschlag hinsichtlich der ersteren, wenn das Kanzelgebet nach der Predigt an den Altar verlegt werden wollte. Aber selbst diesem und noch anderen keineswegs gewichtigen Vorschlägen, gegen die sich einige Bedenken erhoben hatten, wurde Allerhöchsten Ortes die Bestätigung verweigert, „um sie der nächsten Synodalversammlung zur nochmaligen Berathung vorzubehalten, da eine solche nur zur heilsamen allgemeinen Beruhigung dienen könne und dem endlichen Beschlusse um so gewisser das Merkmal der Reife verleihe."

Die nächste Synodalversammlung fiel in den Sommer 1855. Welche Bewegungen und Erschütterungen waren ihr vorangegangen! Aus den Gefahren und Bedrängnissen der Jahre 1848 und 49 schien eine heilsame kirchliche Krise sich vorzubereiten. Man hatte die Kraft ernster und tiefer, religiöser und sittlicher, Ideen und Grundsätze in der Sturmfluth der Bewegungsjahre kennen gelernt; das Evangelium war wie ein Rettungsanker in der allgemeinen Verwirrung erschienen; von verschütteten Brunnen sehnte man sich zu lebendigen Quellen. Hätte die evangelische Geistlichkeit jetzt ihre Mission in den Gemeinden völlig verstanden; hätte sie das Beispiel des guten Hirten befolgt, der sich den Mühseligen und Beladenen nicht im priesterlichen Amtskleide, sondern im Alltagsgewande des Sünderfreundes nahte; hätten die Geistlichen jetzt nichts Anderes sein wollen, als Diener Christi und der Gemeinden: welch unermeßlicher Segen wäre von ihnen auf unser deutsches evangelisches Volk ausgeströmt. Aber der Vorgang der römischen Kirche, welche die Bewegungsjahre als Hebel ihrer Machtentfaltung klüglich benützte, reizte zu gefährlicher Nacheiferung. Und doch wie lehrreich ist gerade das letztere Beispiel! Ist es denn Rom, welches die um sich greifende Anarchie zur Befestigung der eigenen Macht, die Furcht vor der Agitation der Massen zur Empfehlung seines beruhigenden Einflusses auf dieselben benützte, gelungen, seine Versprechungen zu halten? Sturm und Wellen rütteln gegenwärtig an den Marmorsäulen des Vatican und

flehende Fürbitten steigen in deutschen Domen zum Throne Gottes um die Erhaltung des Kirchensystems auf, welches den irdischen Thronen Schutz und Erhaltung verheißen hatte.

Die protestantische Geistlichkeit, d. h. derjenige Theil derselben, welcher gegenwärtig auf die Leitung des Kirchenregimentes den hervorragendsten Einfluß ausübt, ließ sich von dem Scheine des Machteinflusses, welchen die römische Hierarchie zur Schau trug, zu sehr imponiren. Die Kirche bedarf der Stärkung ihrer Macht: das ward auf einmal das Losungswort. Ja, sie bedarf der Stärkung ihrer Macht; aber derjenigen, welche allein Jesus Christus ihr verliehen hat, der Macht des Wortes und des heiligen Geistes, auf dem apostolischen Grunde des allgemeinen Priesterthums der gläubigen Gemeinde. Durch Ueberspannung der Amtsgewalt ist die mittelalterliche Kirche gesunken; durch Anspannung der Gemeindekräfte allein kann die protestantische gehoben werden. Nichtsdestoweniger geht seit dem Jahre 1850 das Streben eines nicht unbeträchtlichen Theiles der protestantischen Geistlichkeit dahin, lediglich das Amt zu stärken und dasselbe mit einer Fülle von Machteigenschaften und einem Schimmer von äußerem Glanze zu umgeben, welche mit den reformatorischen Grundlagen unvereinbar sind. Was das geistliche Amt mächtig und die Gemeinde ohnmächtig macht: das wird gegenwärtig von einer Seite wenigstens in der protestantischen Kirche kirchenrechtlich festzustellen gesucht. Daß das Amt über der Gemeinde sei; daß es der Gemeinde die Seligkeit vermittle; daß der Geistliche bald im Namen Gottes, bald im Namen der Gemeinde, also wie ein Mittler zwischen Gott und der Gemeinde, handle; daß er Gewalt habe, Sünden zu vergeben (er, der ein Sünder ist, wie Alle); daß in seiner Handauflegung eine übernatürliche Kraft liege; daß die Privatbeichte unerläßliche Pflicht sei; daß auf dem geistlichen Amte sacramentale Amtsgnaden ruhen: das sind vielverbreitete, halb und ganz katholische, Vorstellungen, welche gerade bei solchen Geistlichen Eingang gefunden haben, die, erst rationalistisch ernüchtert, nachher mit kirchlicher Romantik gesättigt, sich um so leichter einbildeten, daß jene Vorstellungen lutherisch seien, als sie das

Studium von Luthers Schriften bis dahin noch wenig schlaflose Nächte gekostet hatte.

Das Merkmal, wodurch diese (glücklicherweise der Zahl nach nur durch eine Minderheit von Geistlichen vertretene) Richtung in der protestantischen Kirche sich auszeichnet, ist ein gründlicher Widerwille gegen jede Anerkennung der Gemeinderechte und jede Entwickelung des Gemeindelebens, gegen jede Organisation der Kirche „von unten", aus ihren „Urbestandtheilen", wie die badische Unionsurkunde sich treffend ausdrückt, gegen jede, auch die leiseste, Berufung auf die Thatsache des allgemeinen Priesterthums beim Aufbau der protestantischen Kirchenverfassung. Es sind insbesondere drei Wege, auf denen gegenwärtig jene Richtung ihre Zwecke zu erreichen bestrebt ist. Sie sucht dieselben nämlich zu erreichen:

1) durch Wiederherstellung der kirchlichen Lehrherrschaft im Bekenntnisse und Zurückstellung der ursprünglichen Quellen des Protestantismus, des göttlichen Wortes und des Gewissens;

2) durch Bereicherung des Cultus mit solchen gottesdienstlichen Bestandtheilen, welche sich an die katholische Meßopferidee anlehnen, den gottesdienstlichen Handlungen des Geistlichen, gegenüber der Gemeinde, einen priesterlichen Charakter verleihen, und die Zurückstellung der Predigt des göttlichen Wortes, sowie der freien Thätigkeit der Gemeinde und des Geistlichen, nothwendig machen;

3) durch Schwächung der Gemeindeautorität in der Kirchenverfassung, Hemmung der Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit der Gemeinde, Stärkung der kirchlichen Amtsgewalt auf Kosten der presbyterialen und synodalen Lebensentwickelung, und möglichster Beschränkung der landesherrlichen Kirchengewalt durch ein unmittelbar unter dieselbe gestelltes, von sonstiger Staatscontrole befreites, Consistorialregiment.

Von diesen, in der gesammten deutsch-evangelischen Kirche seit den letzten Jahren immer stärker hervortretenden, Bestrebungen bilden die damit verwandten Vorgänge in der evangelischen Landeskirche Badens nur das lehrreiche Spiegelbild. Dieselben tragen daher nicht blos einen landeskirchlichen, sondern einen allgemein kirchlichen Charakter an sich. Wir klagen auch hier nicht etwa Personen an; wir

bedauern nur, daß die Personen nicht immer den Umständen gewachsen sind. Es war möglich, in der badischen evangelischen Unionskirche der restaurativen Strömung zu widerstehen; möglich, durch gesunde Fortbildung der Unions-Kirchenverfassung und schonende Revision der Lehr- und Kirchenbücher vor den Wirren des Confessionsstreites uns zu schützen; möglich, den Frieden in den Gemeinden zu erhalten; möglich, ein Vorbild für die deutsche Gesammtkirche zu werden. Die Umstände haben dies für einmal verhindert.

Nach den Sturmjahren 1848—1850 war in allen deutschen evangelischen Landeskirchen, und so auch in der badischen, unter einem großen Theile der Geistlichkeit und der Gemeinden ein neuer Aufschwung des kirchlichen Lebens wahrzunehmen. In Vereinen und Conferenzen fand dieser Aufschwung entsprechenden Ausdruck. Solche Vereine schweben freilich immer in einer gewissen Gefahr. Was z. B. an der seit 1849 bestehenden sogenannten Durlacher Conferenz in Baden von vorn herein nicht ohne Bedenken war, das war ihre einseitige Zusammensetzung, der Ausschluß beinahe aller oppositioneller Elemente. Wo eine Kraft sich geltend macht, da bedarf sie zu ihrer Regelung nothwendig des Widerstandes. Wer z. B. von der schweizerischen Predigergesellschaft her an eine weitherzige Mischung verschiedenartigster theologischer Richtungen und kirchlicher Färbungen gewohnt war, der hatte den Segen aufrichtigen Meinungsaustausches zwischen verschieden denkenden Männern erfahren und erprobt, dem konnten auch die Ungehörigkeiten sich nicht verbergen, welche nothwendig an jede Parteibildung sich anheften. Jede einseitige Organisation von Parteikräften hat die unvermeidliche Folge, daß die Parteien sich noch schroffer als vorher gegenüber stehen, und daß man sich beiderseits ein möglichst abschreckendes Bild von dem Gegner entwirft, schon deßhalb, um sich vor dem eigenen Gewissen über die gewählte Sonderstellung zu rechtfertigen. Die Bekenntniß- und die Katechismusfrage wurden zunächst auf den Durlacher Conferenzen berathen, jene sehr umsichtig nach einem Referate, das vor jeder Abänderung von §. 2 der Unionsurkunde entschieden abmahnte, wenn es auch diesen Paragraphen allzusehr zu Gunsten eines rechtsgültigen Bekenntnißstandes auslegte, diese

mit der bestimmten Absicht, zunächst eine Revision des Katechismus von 1834 vorzunehmen. Erst als man sich hierüber nicht einigen konnte, wurde eine Verschmelzung des lutherischen und des Heidelberger Katechismus, mit den erforderlichen Abänderungen, in Aussicht genommen, ein Plan, dem Manche nur aus Verzweiflung an der Möglichkeit, einen den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden neuen Katechismus zu Stande zu bringen, in seiner noch ganz allgemein gehaltenen Fassung beitraten.

Leider hört man in Versammlungen, welche Sonderzwecke verfolgen, sehr ungern die Stimme der Opposition. So war es auch in Durlach; in der Regel wählte man zu Referenten Solche, deren entschiedener Zustimmung zu dem Gewünschten man zum Voraus sicher war. Nach der Bekenntniß- und Katechismus-Berathung folgte die der Kirchen-Agende. In einem mehrere Sitzungen sich hindurchziehenden Vortrage wurde der Antrag auf eine völlige Veränderug der bisherigen badischen Gottesdienstordnung nach dem Vorbilde der lutherischen Messe gestellt. Es war das nach meiner schon damals ausgesprochenen Ansicht ein Mißgriff. Jedoch auch hier trifft mein Tadel nicht vorzugsweise die mitwirkenden Personen. Diese waren ohne Zweifel überzeugt, durch Beseitigung der alten und Herstellung der neuen Cultusordnung der evangelischen Landeskirche Badens einen wesentlichen Dienst zu leisten. Das ist leider der Unsegen, der auf jedem das Recht der Gemeinde einschränkenden kirchlichen Verfassungssysteme liegt, daß sich vermittelst desselben manchmal die besten Absichten in schwere Irrthümer verwandeln. Seit dreihundert Jahren hatten Lutheraner und Reformirte fast in allen Gebietstheilen der gegenwärtigen evangelischen Landeskirche Badens vermittelst derselben einfachen, den reformirten Grundsätzen angepaßten, Gottesdienstordnung sich erbaut. Noch die letzte Generalsynode hatte einstimmig bezeugt, daß die an das alte Herkommen sich anlehnende Agende von 1834 ihrem Zwecke völlig entspreche. Man konnte an dem Inhalte ihrer Gebete Manches aussetzen; die Form des Gottesdienstes hatte sich jedenfalls in die kirchlichen Gewohnheiten des badischen evangelischen Volkes seit Jahrhunderten tief eingelebt. Es galt hier nicht, von Seite

der Reformirten ein Opfer zu bringen, um die Lutheraner zur Union zu bewegen: auf beiden Seiten war die gottesdienstliche Union seit drei Jahrhunderten thatsächlich vollzogen gewesen. Wozu, mußte man sich fragen, eine grundsätzliche Aenderung der Gottesdienstform, wo die Gemeinden sie nicht verlangen, und ohne sie zu befragen, oder wenigstens ihre Stimmung zu berücksichtigen? Wozu in einem, so tief ins kirchliche Leben einschneidenden, Punkte eine völlige Veränderung, plötzlich, unvorbereitet, ohne eine dringende Veranlassung? Wozu unnöthiger Weise eine wenigstens anscheinende Annäherung an katholisirende Formen, in einer Zeit, in welcher der Ultramontanismus, herausfordernd genug, öffentliche Fürbitten für Zurückführung des evangelischen Deutschlands in den Schooß der Mutterkirche anordnet, und Concordate die Machtstellung der katholischen Kirche, da, wo die evangelische in der Minderheit sich befindet, noch verstärken? Wozu mit „äußeren Geberden" das Reich Gottes aufrichten wollen, da es doch vor Allem Noth thut, dasselbe inwendig in den Herzen zu pflanzen? Die unvermeidliche Verkürzung der Predigt bei nicht unbeträchtlicher Erweiterung des ceremoniellen Theils des Gottesdienstes, die geringschätzenden Urtheile, welche von eifrigen Vorfechtern einer erneuerten Gottesdienstordnung über das Wesen und die Bedeutung der Predigt im evangelischen Gottesdienste etwas unbesonnen ausgesprochen wurden, die wenig eingehende Behandlung, welche schlagenden Gegengründen im Schooße der Durlacher Conferenz zu Theil wurde — ließen nur trübe Ahnungen in Betreff der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit in der Seele Unbefangener aufkommen.

Die Wahlen zur evangelischen Generalsynode in Baden fanden im Frühjahre 1855 statt. Unter vierzehn geistlichen Abgeordneten befanden sich neun Dekane oder Dekanatsverweser und ein Mitglied des Oberkirchenraths; unter den Ersatzmännern ebenfalls zehn Dekane oder Dekanatsverweser. Geistliche, die zu den hervorragendsten im ganzen Lande gehören, wie Dekan Roth in Karlsruhe, Stadtpfarrer Dr. Holtzmann in Heidelberg u. A., wurden nicht gewählt. Man war ängstlich besorgt, nicht nur was irgend im Verdacht einer Verwandtschaft mit dem Rationalismus, sondern einer Hinneigung

zur Opposition stand, von der Synode fern zu halten. Einer unbedingten Majorität für alle Fälle konnte die mit den Vorlagen beauftragte oberste kirchliche Verwaltungsbehörde sicher sein, und wenn bei berathenden und beschließenden kirchlichen Versammlungen keine höhere Aufgabe zu erreichen wäre, als Majoritäten zu gewinnen, so wäre gegen die Zusammensetzung der Generalsynode von 1855 nichts zu erinnern gewesen. Es waren die drei Punkte, von welchen wir vorhin bemerkt haben, daß die Thätigkeit der kirchlichen Restauration vornämlich auf sie gerichtet sei, mit welchen nun auch die badische Generalsynode von 1855 insbesondere sich zu beschäftigen hatte:

a) Wiederherstellung des Bekenntnißstandes;
b) Umgestaltung der Gottesdienstordnung;
c) Revision der Kirchenverfassung.

In andern deutschen Landeskirchen, in welchen die Union nicht so durchgreifend vollzogen ist, wie in Baden, bringt die Restauration auf Wiederherstellung des lutherischen Bekenntnisses nicht nur in den alten schroffen Formen, sondern, das Alte überbietend, mit entschieden katholisirender (puseyitischer) Tendenz.

Solchen Bestrebungen gegenüber hat in Baden die Unionsgesinnung zu tiefe Wurzel geschlagen. Ein Antrag, den bisherigen Unionsritus beim Abendmahle abzuschaffen und die Spendeformel zu ändern, d. h. die bestehende Union grundsätzlich aufzuheben, konnte auch auf dieser Synode nur drei Stimmen auf sich vereinigen.

Dagegen schimmerte allerdings durch die amtlichen Vorlagen, wie durch die meisten Anträge und Voten der Synodalen, eine gemilderte confessionalistisch-lutheranisirende Färbung hindurch. Eine unbefangene Stimme im Schooße der Versammlung erklärte darum auch offen, daß der reformirten Ueberzeugung bei den Beschlußfassungen nicht ein einziges Mal Rechnung getragen worden sei. Man wollte, wie es scheint, die badisch-unirte Kirche der allgemein deutschen restaurativ-lutherischen Strömung wenigstens so viel als möglich annähern, und über den Rücksichten gegen auswärtige Gegner, die mit halben Zugeständnissen sich doch niemals zufrieden geben, scheint einigermaßen die Rücksicht auf die Brüder in der eigenen Lan-

deskirche in den Hintergrund getreten zu sein. Versuchen wir es, auf die wichtigsten Ergebnisse der Synode an der Hand der drei vorhin angeführten Punkte einen kurzen Blick zu werfen.

Was zunächst die Bekenntnißfrage betrifft, so sollte der Bekenntnißstand der Badischen Unionskirche durch eine Abänderung des §. 2 der Unionsurkunde und einen neuen Katechismus aufs Neue festgestellt werden.

Unstreitig ist jener Paragraph mehrfachen Mißverständnissen und Mißdeutungen ausgesetzt gewesen. Allein sind nicht jederzeit die leitenden Organe der Kirche dazu vorhanden, um Grundgesetze im rechten Geiste auszulegen? Die evangelischen Bekenntnisse sind, wie die Concordienformel richtig bemerkt, Lehrzeugnisse; und eben darum dürfen sie niemals Lehrgesetze werden, wenn wir nicht aus der Freiheit des evangelischen Geistes unter das Joch des überlieferten Buchstabens zurückfallen sollen. Daß man eines neuen Lehrgesetzes zur Zügelung der Rationalisten bedürfe, das wurde hin und wieder allerdings etwas voreilig ausgesprochen. Mit den Rationalisten aufzuräumen, die Axt an die Wurzel dieses dürren Baumes zu legen: das erschien Einigen als ein Recht und eine Pflicht. Gewiß dachte man maßgebenden Ortes anders als solche voreilige Freunde: darum genügte der Aenderungsvorschlag im Grunde nach beiden Seiten hin nicht, und war auch nicht minder einer zweifelhaften Auslegung fähig, als die Fassung von §. 2 der Unionsurkunde. Vortrefflich stellt die behördliche Vorlage die Geltung der heiligen Schrift als „alleiniger Quelle und oberster Richtschnur des Glaubens der Lehre und des Lebens" an die Spitze. Wenn nun aber im Weiteren hinzugefügt wird, daß die evangelische Kirche Badens „unter voller Anerkennung ihrer Geltung" an ihren Bekenntnissen (Augsb. Confession, luth. und Heidelb. Katechismus) festhalte: so steht nun eben in Frage, was jene Bekenntnisse noch gelten, ob sie ehrwürdige geschichtliche Zeugnisse des Glaubens unserer Väter, in denen wir mit unserm Bekenntnisse in freier Forschung und fortschreitender Entwickelung wurzeln, oder ob sie rechtsverbindliche Lehrgesetze sein sollen, denen sich Geistlichkeit nnd Gemeinde als einer bindenden Fessel zu unterwerfen hätte und nach denen die Lehrer

gerichtet würden? Es verhält sich demnach nicht dergestalt, daß in dem in Antrag gebrachten neuen Paragraphen „die Geltung der Bekenntnisse in der Kirche klar und deutlich ausgesprochen ist"; es ist nicht richtig, daß man Beides von den Bekenntnissen aussagen kann: sie gelten insofern und weil sie mit der Schrift übereinstimmen; denn das erstere Bindewort beschränkt ihre Geltung, das letztere macht sie unbeschränkt. Man hat einen undeutlichen Paragraphen mit einem anderen auch nicht ganz deutlichen vertauscht, und zwar so, daß es wenigstens den Anschein haben konnte, als ob der neu beantragte die Gewissensfreiheit verletze, während unzweifelhaft die Absicht hiezu nicht vorhanden gewesen ist.

Keine evangelische Landeskirche kann sich in der Art an menschengemachte Bekenntnisse binden, daß ihren Mitgliedern oder Dienern das Recht, die evangelische Wahrheit unmittelbar aus dem Worte Gottes selbst zu schöpfen und den Inhalt der Bekenntnißschriften an diesem zu prüfen, entzogen würde. Jede Verkümmerung der freien Schriftforschung ist eine Verkümmerung des Protestantismus selbst, ein Rückfall in katholisirende Tendenzen, unter das Joch der Lehrherrschaft. In einer Zeit, in welcher manche Geistliche den evangelischen Glauben nicht mehr rein und lauter bekennen, sondern einer katholisirenden Amts- und Sacramentslehre huldigen, hat gewiß Niemand mehr den Beruf, die unveräußerlichen reformatorischen Grundsätze aufrechtzuerhalten, als die Mitglieder der theologischen Facultäten. „Wenn auch das Salz dumm würde, womit sollte man salzen?" Die beiden Lehrer der theologischen Facultät zu Heidelberg, welche Mitglieder der Generalsynode waren*), die Herren Dr. Rothe und Dr. Hundeshagen, haben ihre Pflicht in treuer Weise erfüllt. Sie haben

*) Wegen vorangegangener schwerer Erkrankung hatte ich schon in der ersten Woche die Generalsynode verlassen müssen; bei der entschiedenen Opposition, die ich nach meinem Gewissen den wichtigsten Anträgen entgegenstellen mußte und dem Geist, den mir sofort die nach vertraulicher Verabredung der Majorität getroffenen Wahlen in die Commissionen offenbarten, fühlte ich mich noch nicht erstarkt genug, um auf dieser Synode meine Pflicht zu erfüllen.

sich nicht zufrieden geben wollen, bis die Synode für die mit dem Lehramt betrauten Diener der Kirche das Recht und die Pflicht „freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hülfsmittel zu übender Schriftforschung“ anerkannt hätte. Es ist für den in der Majorität der Synode waltenden Geist bezeichnend, daß dieser Antrag nicht mehr als fünf Stimmen (die beiden der Herren Rothe und Hundeshagen mit eingeschlossen) auf sich vereinigen konnte. Ungern gab die Kirchenbehörde so weit nach, daß sie in ihrem modificirten Antrage „das Recht des freien Gebrauchs und der im heiligen Geiste gewissenhaft zu übenden Erforschung der Schrift für alle Glieder der Kirche, wie für die mit dem Lehramte betrauten Diener“ anerkannte, ein Recht, an welchem in der evangelischen Kirche ein Vernünftiger nicht zweifeln kann, und welches die Synode den Mitgliedern und Dienern derselben nicht erst zuzusichern im Falle war. Unsere Väter wußten, was sie unter freier Schriftforschung verstanden. Sie verstanden darunter eine Schriftforschung, die nicht von Menschenlehre, weder von päpstlicher, noch von lutherischer, noch von calvinistischer, noch von rationalistischer abhängig ist, die nur den Kern und Stern des göttlichen Wortes auszumitteln, stets auf die ursprüngliche Wahrheit selbst zurückzugehen, beflissen ist, und eben darum niemals durch menschliche Lehrsätze schlechterdings gebunden sein kann. Nur wer aufs Neue menschliche Formeln und Lehrgesetze, als vollgültige Entscheidungsnormen in Glaubens- und Lebensfragen der Kirche, aufrichten zu müssen meint: kann das Recht der freien, d. h. von Menschen unabhängigen, Schriftforschung in Zweifel ziehen und damit einen der festesten Grundpfeiler des Protestantismus selbst preisgeben. Damit wollen wir übrigens keineswegs bestreiten, daß der Begriff der freien Schriftforschung auch mißverstanden und mißbraucht worden ist, und daß es Mittel geben muß, um seinem Mißbrauche in der Kirche zu steuern. Auch sind wir überzeugt, daß die Mitglieder der Synodalmajorität bei ihrer Beschlußfassung sich nicht in einen Widerspruch mit den Grundlagen des Protestantismus haben begeben wollen. Bei einer großentheils aus Organen des kirchlichen Lehrstandes zusammengsetzten Versammlung ist die Ueberspannung der lehrgesetzlichen

Geltung der Bekenntnisse leicht erklärlich. Die Synode vertrat in ihrer großen Mehrheit nicht die Gemeinde; sie war überwiegend eine Theologenversammlung, und die Bekenntnißfrage ist auch eine überwiegend theologische Frage.

Das kirchliche Bekenntniß sollte nun auch in dem Katechismus niedergelegt werden. Der neue Badische Unions-Katechismus verdient, wenn man überhaupt die Verschmelzung zweier ursprünglich heterogener Schriftwerke für zulässig hält, das Lob einer eben so umsichtigen als geschickten Zusammenstellung. Allerdings hat auch bei ihm das Bestreben, das lutherische Element vor dem reformirten zur Geltung zu bringen, ziemlich unverholen vorgewaltet. Während der Heidelberger Katechismus — ein organisches Ganzes voll bündiger gedankenmäßiger Kraft — in sehr verkürzter Form eingefügt ward, so ward dagegen der lutherische Katechismus — der bei großen sachlichen Vorzügen jedenfalls keinen Anspruch auf genauere gedankenmäßige Verknüpfung hat — mit Ausnahme der Abendmahlslehre, die der Unionsurkunde entnommen werden mußte, vollständig aufgenommen. Können nun wohl reformirte Gewissen sich mit der unveränderten lutherischen Tauflehre einverstanden erklären? Werden sie zuzustimmen im Stande sein, daß das Wort Gottes in und mit dem Taufwasser verbunden ist? Nach dem neuen Katechismus soll Christus seiner Kirche auf Erden die sogenannte Schlüssel-Gewalt, d. h. die Gewalt Sünden zu vergeben, verliehen haben, und der Katechismus beruft sich hiefür auf Matth. 18, 18: eine Stelle, die weder von der Sündenvergebung handelt, noch von einer Gewalt, die den Dienern der Kirche, sondern einer solchen, die der Gemeinde übertragen wird. Nach der richtigen protestantischen Ansicht vergiebt Gott allein, und zwar durch den, welchen er gesandt hat, Jesum Christum, Sünde. Der Katechismus scheint also hier ein kleines Zugeständniß an die neuere Amtstheorie gemacht zu haben. Unter unbefangenen, auch lutherischen, Theologen ist nicht mehr streitig, daß die reformirte Zählung der zehn Gebote, wornach, auf den Vorgang der sachkundigsten jüdischen Schriftsteller gestützt, das Bilderverbot nach dem Verbot der Abgötterei, als ein besonderes (das zweite) Gebot gezählt wird,

die allein richtige, die Zählung des göttlichen Wortes selbst, ist. Der Probedruck des Katechismus hatte auch diese Zählung bereits aufgenommen. Aus Rücksicht auf einige lutherisch gesinnte Geistliche ward die Autorität des göttlichen Wortes dem lutherischen Herkommen nachgesetzt und die unrichtige Zählung, aus Ehrerbietung gegen die Tradition, genehmigt. War es doch auch nahe daran, daß das Abendmahl in „ein Sakrament des Altars" verwandelt wurde, wogegen das neue Testament keinen Altar, sondern nur einen „Tisch des Herrn" kennt.

Wir klagen auch an diesem Punkte nicht Personen an. Wo, gegenüber dem geistlichen Standesbewußtsein, in einer Synode das Gegengewicht der Gemeinde fehlt; wo sich die Versammlung der Gemeinde auch nicht verantwortlich weiß; wo theologische Richtungen und Bestrebungen unwillkürlich vorherrschen müssen: da kann auch bei der würdigsten persönlichen Zusammensetzung, welche wir der Generalsynode von 1855 aufs Bereitwilligste zugestehen, das Ergebniß kein gemeindlich befriedigendes sein.

Wir gehen zum zweiten Punkte, der Abänderung des Kirchenbuches, über. Was die badische Generalsynode von 1855 in dieser Beziehung beschlossen hat, ist bedauerlicher Weise nur allzubekannt geworden. Die amtliche liturgische Vorlage beantragte im Wesentlichen allmälige und vorsichtige Einführung der lutherischen Gottesdienstordnung in den evangelischen Gottesdiensten des Großherzogthums. Die herkömmliche dreihundertjährige Gottesdienstordnung, mit vorwiegend reformirtem Charakter, vorherrschender Predigt, ohne Ceremonien und Responsorien, ohne priesterlich-mittlerische Thätigkeit von Seite der Geistlichen, hatte sich tief in das Gemeindebewußtsein eingelebt. Die Synode, wohl nicht allseitig genug erwägend, daß eine so wesentliche Aenderung Anstoß und Aergerniß bei den Gemeinden hervorrufen würde, und dem gewiß wohlgemeinten Drängen eifriger Liturgen nachgebend, nahm im Grundsatze die neue Gottesdienstordnung an, jedoch mit der Beschränkung, daß sie lediglich ein sogenanntes Minimum derselben zur sofortigen Einführung bestimmte, die Einführung eines sogenannten Maximums aber für einmal dem freien Willen der Gemeinden überließ. Freilich, auch das „Minimum"

änderte den bisherigen Charakter der südwestdeutschen Gottesdienstordnung nicht unwesentlich. Die Predigt ward vermittelst desselben aus ihrer bisherigen centralen Stellung herausgerückt und als ein, wenn auch sehr gewichtiger, doch immer nur beigeordneter Moment des Gottesdienstes betrachtet. Wurde doch auch in den Verhandlungen nicht verschwiegen, daß die festen Elemente des Cultus bedeutungsvoller und erbaulicher seien, als das bewegliche und individuelle der Predigt. Auch beim Minimum erscheint der Liturg als Mittler, der im Gottesdienste bald im Namen Gottes mit der Gemeinde, bald im Namen der Gemeinde mit Gott handelt: eine Zwischenstellung des Liturgen, welche im Neuen Testamente und dem Vorgange der apostolischen Kirche nicht begründet ist. Auch beim Minimum handelt die Gemeinde in den Gebetsakten nicht sowohl unmittelbar mit Gott, als mit dem Liturgen, mit dem sie responsorische Zwiegespräche führt. Nur in so fern liegt den Responsorien gewissermaßen eine katholisirende Vorstellung zu Grunde, als sie, in einer Zeit entstanden, in welcher der Geistliche nicht mehr als das Organ der Gemeinde, sondern bereits als Stellvertreter Gottes über und gegenüber der Gemeinde gedacht wurde, das Amt der Gemeinde gegenüberstellen. Dagegen wäre es ungerecht, der Synode selbst den Vorwurf einer katholisirenden Tendenz zu machen, und die norddeutschen Landeskirchen beweisen, daß man bei Antiphonien und Responsorien gleichwohl sehr gut protestantisch bleiben kann, wenn auch die Erfahrung zeigt, daß sie im Ganzen von geringer Wirkung auf die Erweckung des Gemeindelebens geblieben sind. Der ceremonielle Theil des Gottesdienstes wird auch im Minimum besonders gepflegt; Altäre, Bilder, Kniebeugungen werden empfohlen: Einrichtungen, welche zum Theil von den reformirten Bekenntnissen als schriftwidrig und selbst seelengefährlich verworfen worden sind. So wenig eine Gottesdienstordnung, wie sie das „Minimum" vorschreibt, an sich für protestantische Landeskirchen unzulässig ist: so sehr erschien jedoch ganz unbefangenen kirchlich gesinnten Männern die Einführung einer solchen in den südwestdeutschen Landeskirchen als bedenklich. An rechtzeitigen Warnungen fehlte es nicht. Die warnenden Stimmen verhallten; die neue Gottesdienstordnung, die übrigens der

Synode noch nicht im Entwurfe, sondern nur in ihren Grundzügen vorgelegen hatte, wurde mit großer Stimmenmehrheit angenommen; die Synode behielt sich auch kein Recht der Prüfung, weder des künftigen Entwurfes der Gottesdienst o r d n u n g, noch der mit der neuen Gottesdienstordnung zu verbindenden, bis jetzt noch nicht veranstalteten, Sammlung von Gebeten und Formularen vor. Daran, die Stimme der Gemeinden erst zu hören, der öffentlichen kirchlichen Meinung den Puls zu fühlen, wurde nicht gedacht; ein Antrag, vor der Einführung des „Maximums" wenigstens die Diöcesansynoden zu befragen, wurde mit wenigen Gegenbemerkungen abgelehnt. Wozu lange Erörterungen, wo man der Stimmenmehrheit von vorn herein gewiß, wo der Sieg schon vor der Debatte gewonnen ist? Immerhin hätte der weise Vorgang der Württembergischen Kirchenregierung, welche in einem Falle, in dem es nicht um eine Veränderung der O r d n u n g des Gottesdienstes, sondern lediglich der G e b e t e sich handelte, v o r der Einführung dieselben a l l e n G e m e i n d e n zur Prüfung mittheilte, zu einem ähnlichen Verhalten einladen dürfen.

Hinsichtlich des d r i t t e n Punktes, d e r K i r c h e n v e r f a s s u n g, gab sich der die Synode in ihren Beschlüssen leitende Geist am bezeichnendsten zu erkennen. Daß i n d e n G e m e i n d e n, als den „Urbestandtheilen der Kirche" nach der Unionsurkunde, die Kirche wurzelt, konnte nicht widersprochen werden. Daß die Generalsynode bei dem vorherrschenden Amts-Elemente und einer Wahlordnung, welche die Gemeinden von der Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Stellen gänzlich ausschließt, und ihnen auch keinen Einfluß auf die Abordnung von Geistlichen in die Synode einräumt, nicht eine wirkliche Vertretung der Gemeinden und ihrer Interessen ist, ließ sich nicht bestreiten. Gleichwohl wurde von keiner Seite weder ein Antrag auf Vermehrung der „weltlichen" Mitglieder der Generalsynode, noch auf Vertretung der Gemeinden durch von ihnen gewählte Geistliche gestellt. Nur in e i n e r Richtung beeilte man sich, die Kirchenverfassung angeblich zu „verbessern." Die von der Unionsurkunde verbürgte W a h l d e r K i r c h e n g e m e i n d e r ä t h e d u r c h d i e G e m e i n d e n ward beseitigt und das System der S e l b s t e r g ä n z u n g angenommen. Damit ward der letzte Rest

unmittelbarer verfassungsgemäßer kirchlicher Thätigkeit auf Seite der Gemeinden beseitigt. Die Verhandlungen über diesen Punkt machen einen fast peinlichen Eindruck. Nachdem selbst in Preußen unter dem Ministerium des Herrn von Raumer die neue Gemeindeordnung zu dem Grundsatz der Gemeindevertretung durch Gemeindewahlen zurückgekehrt war, hat dagegen die Badische Generalsynode des Jahres 1855 unter Berufung auf die Gefahren des „Demokratismus" und „Ultrademokratismus", und mit dem Hinweis auf möglicherweise unsittliche und unkirchliche Wähler, die gemeindliche verfassungsgemäße Wahlordnung beseitigt und so das naturgemäße organische Band, welches die Gemeinden mit den Kirchengemeinderäthen verknüpft, aufgelöst. Die Geringschätzung, mit welcher von der Gemeinde als einem „Großen Haufen" die Rede war, erscheint uns nicht ganz als evangelisch. Christus selbst hat eine Kirche von „Sündern und Zöllnern", nicht von Hohenpriestern und Schriftgelehrten auf Erden gestiftet, und Frömmigkeit und Sittlichkeit sind bekanntlich kein Privilegium der Geburt, des Reichthums, der Macht und des Standes. Die Folgen des bisherigen Systems wurden übrigens nicht thatsächlich nachgewiesen; Beispiele wurden nicht aufgezeigt. Ist die Wahlordnung noch ungenügend, wohlan, man verbessere sie; es behalte sich die Behörde gegen jeden unwürdigen Gewählten das Recht schärffter und gewissenhaftester Prüfung vor. Daß aber die Beseitigung der letzten zurückgebliebenen Aeußerung von gemeindlicher Selbstthätigkeit als ein Versuch zu möglichst ausschließlicher Geltendmachung der Lehrherrschaft auf Unkosten der Gemeindefreiheit erscheinen mußte, das darf Niemanden befremden. Dieser Versuch mußte um so unangenehmer berühren, als er den Grundsatz der herkömmlichen Wahlordnung in einem Punkte durchbrach, von welchem aus die Selbstständigkeit der Kirchengemeinderäthe überhaupt gefährdet erscheinen konnte. Durch das ganze kirchliche Wahlgesetz ist, freilich im Widerspruche mit den Grundlagen der Unionsurkunde, die Trennung des „geistlichen" und „weltlichen" Elementes durchgeführt. Geistliche Wahlversammlungen wählen ausschließlich geistliche, weltliche Wahlversammlungen ausschließlich weltliche Abgeordnete. Die Kirchengemeinderäthe waren demzufolge bisher ausschließlich

von den weltlichen Gemeindegliedern gewählt worden. Nach dem angenommenen Systeme der Selbstergänzung wurde jetzt beschlossen, daß auch der Pfarrer, und zwar als Vorstand des Kirchengemeinderathes, die Kirchengemeinderäthe mitwählen und bei eintretender Stimmengleichheit den Entscheid geben solle. Dadurch wurde der (zwar irrige) Grundsatz, welcher eine gesonderte Vertretung des geistlichen und weltlichen Elementes in der Kirche fordert, nicht etwa nach beiden Seiten, sondern nur nach der einen hin aufgegeben, den Geistlichen ein sehr wesentlicher Einfluß auf die Wahl der Kirchengemeinderäthe, den Kirchengemeinderäthen aber kein gegenseitiger auf die Wahl der Geistlichen in die Synoden gesichert.

IX.

Die Folgen der mangelhaften Gemeindevertretung in der Kirchenverfassung.

Daß die Beschlüsse der Badischen Generalsynode von 1855 die Allerhöchste Landesherrliche Genehmigung erhalten werden, konnte nicht zweifelhaft sein. Bei der überwiegenden Majorität, mit welcher dieselben gefaßt worden waren, konnte an Allerhöchster Stelle, auch bei obwaltenden Bedenken und Zweifeln über deren Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit, die Genehmigung nicht wohl versagt werden. Auf der Generalsynode war die Opposition beinahe nur von den Mitgliedern der theologischen Facultät in Heidelberg ausgegangen, und, da dieselbe fast keine Unterstützung gefunden hatte, so war es ihr auch nicht möglich, jene Kraft und jenen Nachdruck zu entwickeln, welcher sie, um eine Höchste Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen, benöthigt gewesen wäre. Aber eben an diesem Punkte ergiebt sich, wie wünschenswerth es für die landesherrliche Kirchengewalt selbst sein muß, eine derartige Zusammensetzung der Synoden zu erzielen, welche hoffen läßt, daß aus ihrer Mitte die Stimme der Kirche selbst, und nicht blos einer, wenn auch noch so achtbaren, theologischen oder kirchlichen Richtung vor die Stufen des Thrones bringe. Es

muß dem Landesherrn als „oberstem Bischofe" gewiß Alles daran liegen, die kirchlichen Wünsche, Bedürfnisse, Ansichten, Richtungen der Gemeinden selbst kennen zu lernen. Die Allerhöchste Kirchengewalt darf nicht in die mißliche Lage gebracht werden, Beschlüsse zu genehmigen, welche nachher auf Mißwollen und sogar Widerstand bei den Gemeinden stoßen. Eine auf naturgemäßer gemeindlicher Grundlage ruhende Kirchenvertretung ist unzweifelhaft das einzige Mittel, um auch die Würde des Thrones gegen Unbotmäßigkeit von Seite der Gewissen zu sichern.

Weitaus die meisten Gemeinden in der evangelischen Landeskirche Badens hatten dem Ergebnisse der Synode von vorn herein mit einigem Mißtrauen entgegengesehen. Dieses Mißtrauen war zunächst in ihrer mangelhaften Vertretung, im Weiteren in Thatsachen, welche hinsichtlich des Zustandekommens der Abgeordnetenwahlen hin und wieder bekannt geworden waren, endlich auch in den wenigen Kundgebungen in Betreff der Berathungen und Beschlußnahmen, welche aus dem Sitzungssaale der Synode, meist bruchstückweise, in die Oeffentlichkeit drangen, begründet. Jene Berathungen hatten ohne irgend eine, auch die beschränkteste, Oeffentlichkeit stattgefunden; gegen die Zulässigkeit einer solchen war geltend gemacht worden, daß die Einrichtungen der Kirchenverfassung keinerlei Aehnlichkeit mit denen einer constitutionell-monarchischen Staatsverfassung darbieten dürften. Die kurzen Resümés, welche von Zeit zu Zeit in offiziösen Blättern über die Synodalverhandlungen erschienen, waren so trocken und unvollständig, die Färbung der Reden und der Redner (die nie genannt waren) war darin so gänzlich verwischt, daß es eine mehr als gewöhnliche Theilnahme erfordert hätte, um sich nach den mitgetheilten Proben für die Verhandlungen der Synode lebhaft zu interessiren.

Erst als die amtliche Darstellung der Verhandlungen in drei Bänden erschien, war es möglich, ein umfassendes Bild von den Synodalverhandlungen zu gewinnen. Allein nach Verfluß von mehreren Jahren seit der gepflogenen Berathung war bei der Mehrzahl der Gemeindeglieder natürlich keine so lebhafte Theilnahme mehr dafür vorauszusetzen, daß dieselben das Studium von drei Bänden unternommen hätten. Und wie Viele

haben Geschick, Kenntnisse, Scharfsinn genug, um ein eingehenderes Verständniß solcher Verhandlungen auf dem Wege aktenmäßiger Prüfung sich zu verschaffen?

So viel ist im Allgemeinen Thatsache: je mehr das Ergebniß der Synode zur allgemeinen Kenntniß gelangte, desto mehr bildete sich eine demselben ungünstige öffentliche kirchliche Meinung.

Ohne Zweifel hatte ein nicht immer klar begründetes, zum Theil aus Vorurtheilen entspringendes Mißtrauen, auch gegen Personen, einen nicht ganz unbeträchtlichen Antheil an dieser ungünstigen Stimmung. Aber es ist doch bemerkenswerth, daß der neue Katechismus, wenn er auch nicht gerade entschiedene Zustimmung fand, doch ohne lebhaftere Aeußerungen des Mißwollens aufgenommen wurde. Es ist das mindestens ein Beweis, daß nicht Rationalismus und Unkirchlichkeit die Haupthebel jener Ungunst gewesen sein können. Was am Meisten verstimmte, das war die durchgreifende, plötzliche, allseitige, ohne Zustimmung der Gemeinden, ohne Rücksicht auf ihre Wünsche und Bedürfnisse vorgenommene, Veränderung mit dem ganzen bisherigen, eben erst durch die Synodalarbeiten von 1834 und 1843 neu gewonnenen, kirchlichen Bestande. Waren denn, hörte man vielfach sagen, die Männer, von welchen vor wenigen Jahren unsere kirchlichen Lehrbücher ausgingen, der Frömmigkeit und des christlichen Glaubens so ganz baar und ledig, waren es lauter Ungerechte, die damals in den Synoden Sitz und Stimme führten, und sitzen jetzt im Rathe lauter Gerechte? Ist denn zwanzig Jahre lang das Evangelium in der evangelischen Kirche und Schule Badens nicht mehr gelehrt worden? Sind wir so lange nicht im Besitze des evangelischen Bekenntnisses, sind unsere Gottesdienste wirklich so leer und kahl, unsere Kirchenlieder so fade und verwässert, unsere Gebete so salbungsleer und unevangelisch gewesen, als man jetzt behauptet? Denn mit solchen, und noch viel verletzenderen, Ausdrücken wurden die bisherigen Lehr- und Kirchenbücher, nach welchen die gerade im kräftigsten Alter stehende Generation kirchlich erzogen worden war, gekennzeichnet.

Wir müssen doch unter allen Umständen von Herzen wünschen, daß unsere Gemeinden ein aufrichtiges Vertrauen zu

Katechismus, Liturgie, Gesangbuch haben. Es ist ein schöner frommer Sinn, der durch längere Gewohnheit Tausende mit diesen stehenden Ausdrucksformen des kirchlichen Lebens verknüpft. Leider wird bei den gegenwärtigen sprungweisen Neuerungen auf dem kirchlichen Gebiete die Pietät der Gemeinden gegen hergebrachte, trotz ihrer Mängel lieb gewordene und ehrwürdig gebliebene, Ordnungen und Kirchenbücher viel zu wenig berücksichtigt. Und doch wird man schwerlich Pietät für das Neue pflegen, wenn man sie gegen das Alte schonungslos untergräbt. Ist es denn nicht vom blos pädagogischen Standpunkte aus bedenklich, mit einem Male schroff zu bekämpfen, was Jahrzehnde hindurch Gegenstand allgemeiner Verehrung nicht nur gewesen ist, sondern von den Kirchenbehörden hiezu dringend empfohlen wurde? Ist es überhaupt weise, auf einen Schlag umzustürzen, was in Jahren gebaut ward und allmälig Anerkennung, Vertrauen, offene Herzen gefunden hatte? Die Katechismen, Agenden, Gesangbücher der letzten 50—80 Jahre sind allerdings meist sehr mangelhaft. Kein Unbefangener und Sachkundiger wird sie für unverbesserlich halten. Man verbessere sie; aber in einer Weise, welche den Gemeinden das Bedürfniß der Verbesserung vor Allem fühlbar macht; nicht so, daß man dieselben wie unmündige Kinder behandelt. Man lasse sich Mühe und Zeit nicht reuen, in gründlicher Weise erst die Kirchengemeinderäthe und durch diese die Gemeinden über die wirklichen Mängel der herkömmlichen Kirchenbücher zu belehren, damit der Wunsch nach Verbesserung aus ihrem eigenen Innern hervorgeht. Gewohnheit, Herkommen, kirchliche Sitte ist eine große Macht und hat darum auch ihr beziehungsweises Recht. Eine so plötzliche, unvermittelte, rücksichtslose Hinwegräumung des Bestehenden, ein so völliger Neubau, wie er in Baden durch die Durlacher Conferenzen vorbereitet, die amtlichen Organe vorgeschlagen, die Generalsynode beschlossen worden ist, trägt mehr einen radicalen, als einen conservativen Charakter an sich. Diese Bemerkung gilt jedoch nicht nur von der badischen, sondern von den meisten deutschen evangelischen Landeskirchen, die seit den letzten acht Jahren im Restauriren das wünschenswerthe Maß verloren zu haben scheinen

und dadurch einen gefährlichen Gegenschlag vorbereiten und herbeiführen werden.

Nicht in den Mißgriffen von Personen, sondern den falschen Grundsätzen suchen wir übrigens auch hier vorzugsweise die Schuld. Die Gemeinde hat praktische, religiöse und sittliche Bedürfnisse; sie ist nicht von Wind und Wogen theologischer Strömungen hin und her getrieben. Die Männer der Gemeinde würden weder einen Katechismus, wie die Synode von 1834, noch ein Kirchenbuch, wie die Synode von 1855, hervorgebracht haben. Was ist aber das Resultat, wenn theologische Parteifahnen und klerikale Standpunkte die Synoden beherrschen? Daß auf der einen Generalsynode dieser Wind, und auf der nächsten der entgegengesetzte weht. Die Badische Generalsynode von 1843, unter deren Mitgliedern sich ein Mann von dem hohen Werthe meines Herrn Collegen Rothe befand, bezeichnete die Ergebnisse der Lehr- und Kirchenbücher von 1834 als segensreich. Die darauf folgende Generalsynode von 1855 bezeichnete sie als verderblich. So gährt es gegenwärtig in den theologischen Köpfen; so wenig ist es noch gelungen, sie alle unter einen Hut, und die Wahrheit in eine und dieselbe Form zu zwingen. Und so wird es noch lange bleiben. In der Theologie muß Kampf, Bewegung, Freiheit, Meinungsverschiedenheit sein. Aber die Gemeinden dürfen nicht ein Spielball der theologischen Schwankungen werden. Sie bedürfen in Lehre, Gottesdienst, Verfassung gemessener Stetigkeit, ruhiger Fortbildung, vernünftiger Entwickelung. Schon ein geringes Maß von Ueberlegung wird einer Synode von heute die Ueberzeugung nahe legen, daß die Synode von morgen den Rückschlag gegen ihre Uebereilung bilden, daß die theologische und pastorale Strömung von jetzt in wenigen Jahren eine entgegengesetzte sein kann.

Die Abänderung des §. 2 der Unionsurkunde brachte keinen großen Eindruck, höchstens eine gewisse Verwunderung darüber hervor, daß die Synode sich so bereitwillig finden ließ, einen gewichtigen Baustein aus dem wohlverwahrten Gefüge der Unionsurkunde herauszunehmen, und das zu einer Zeit, wo ein unionsfeindlicher Confessionalismus nur der Gelegenheit harrt, um das heilige Werk der Union in Baden, wie in Preußen,

wie allerwärts, zu zerstören. Eine ganz andere Bedeutung für die Gemeinde hätte diese Abänderung erlangt, wenn mit Hülfe des neuen Paragraphen der freien Forschung thatsächliche Hindernisse in den Weg gelegt, wenn von jener Gebrauch machende Geistliche amtlich bemaßregelt, zur Verantwortung gezogen, von ihren Gemeinden entfernt worden wären. Daß man an maßgebender Stelle jemals an eine solche Anwendung des neuen Paragraphen gedacht habe, ist jedoch nicht anzunehmen. Allerdings liegt in diesem Falle die Frage um so näher, wozu die Herstellung der „vollen" Geltung der Bekenntnisse? Vermöge der vollen Geltung der Concordienformel wurden einst Tausende von Melanchthonisch-gesinnten, im Verdachte des Kryptocalvinismus stehenden, evangelischen Geistlichen mit Weib und Kind in's Elend getrieben. Immer noch giebt es einzelne theologische Heißsporne, denen wohl ähnliche Wirkungen des neuen §. 2 auch in Baden vorschwebten, wie ja auch in anderen deutschen Landeskirchen sich in diesem Sinne Stimmen um Schutz des Bekenntnisses gegen „freiere Richtungen" erheben. Die unbesonnen hingeworfene Aeußerung, daß etwa ein Drittheil der Badischen Geistlichkeit nach Maßgabe des neuen Paragraphen die amtliche Existenz verwirkt, und daß, wenn künftighin in Pfarrconferenzen eine bekenntnißwidrige Aeußerung sich vernehmen ließe, man den Vernehmlasser nicht mehr mit Gründen zu widerlegen, sondern mit §. 2 der Unionsurkunde zum Schweigen zu bringen habe, wurde als eine unwirksame Drohung nicht ernstlich beachtet.

Zwei Punkte führten eine größere Verstimmung, ja Aufregung in den Gemeinden herbei, und in Beziehung auf diese handelt es sich nicht nur um die Zukunft der Badischen, sondern der gesammten deutsch-evangelischen Kirche.

Der erste Punkt betrifft die Beseitigung der Gemeindewahlen bei Bestellung der Kirchengemeinderäthe; der zweite die neue Gottesdienstordnung.

Ueber jene Beseitigung erhob sich im Allgemeinen nur eine Stimme. Es war ein Nothschrei des Bedauerns darüber, daß das einzige Recht, ja die einzige Thätigkeit, welche durch die Unionsurkunde den Gemeinden zugesichert war, die Bestellung ihrer unmittelbaren örtlich-kirchlichen Ver-

treter, ihnen so unerwartet entzogen worden war. Hatte man doch weder die Meinung der Kirchengemeinderäthe, um deren Dasein es sich dabei handelte, noch der Gemeinden, deren thätiger Fortbestand davon abhing, vor der Entscheidung auch nur mit einem Worte eingeholt; hatte man doch auch keine genaueren Erfahrungen über die Wirkungen der bisherigen Wahlart gesammelt. Es war dagegen nicht unbekannt geblieben, daß auch in rein lutherischen Landeskirchen, wie in der Württembergischen, die Vertretung der Kirchgemeinden durch Gemeindewahl neuerlich noch eingeführt worden war; daß die evangelische Kirche in Rheinpreußen, daß die freie Kirche in Schottland sie mit gesegnetem Erfolge besitzen; daß unsere Gemeinden auf völlige Theilnahmlosigkeit an kirchlichen Angelegenheiten beschränkt sind, wenn man ihnen das Wahlrecht der Kirchengemeinderäthe entzieht. Allein — die Synode hatte der sie beherrschenden, zum Uebergewichte der Amts- und Lehrherrschaft drängenden, Strömung nachgegeben und in dieser Beziehung einen Beschluß gefaßt, welcher an den meisten Orten die Ernennung der Kirchengemeinderäthe unter den Einfluß des vorsitzenden Geistlichen stellte. Und doch sind es ja nicht sowohl Pfarrräthe, als Kirchengemeinderäthe, die uns Noth thun.

Hätten die Gemeinden die Entziehung ihres Wahlrechtes ohne alle Gegenrede hingenommen, so wäre das ein Merkmal bedenklicher Gleichgültigkeit und Verweltlichung von ihrer Seite gewesen. Diese Wahlen bedeuteten in der Art, wie sie bisher vorgenommen worden, zwar nicht besonders viel; aber sie waren ein Lebensfaden gemeindlicher Selbstständigkeit; wenn auch dieser ohne Schmerzempfindung der Betheiligten abgerissen werden durfte, dann mußte man daraus schließen, daß der Tod schon vorher in den Gemeinden eingetreten war.

Einen ernsten und tiefgreifenden Widerstand rief die Einführung des neuen Kirchenbuches in der evangelischen Landeskirche Badens hervor. Es ist über diesen Gegenstand viel geschrieben worden, meist aus dem Gesichtspunkte der Partei; nur selten unbefangen und mit dem Ernste grundsätzlicher Gewissenhaftigkeit und ruhiger Wahrheits- und Friedens-Liebe. Diese Blätter sind nicht der Ort, um die schwierige Frage im

Besonderen zu erörtern; nur im Zusammenhange mit der Erneuerung des kirchlichen Lebens überhaupt, also in einem allgemeineren Sinne, kann sie hier kurz besprochen werden.

Es ist ein sehr gewöhnlicher Kunstgriff, daß die Gegner einer Sache ihre schwachen Seiten hervorheben, um an denselben die Verwerflichkeit der Sache überhaupt darzuthun. Wo ist je etwas Gutes, Nothwendiges in der Welt geschehen ohne Mißgriffe, Fehler, Leidenschaft, sündliche Thorheit? Die Gegner der Reformation verweisen auf die unbezähmbare Heftigkeit Luther's, die Hab- und Herrschgier der damals lebenden Fürsten, die Neuerungssucht der Bürger in den Städten, die Verjagung der Priester und Mönche aus den Stiften, auf hundert Ungehörigkeiten und Rechtsverletzungen, die von großen Volksbewegungen unzertrennlich sind, um darzuthun, daß die Reformation an sich nichts tauge. Kein Verständiger wird einer solchen Argumentation den geringsten Werth beilegen. So werden einzelne Ausschreitungen in der Badischen Agendenbewegung benutzt, um über die Bewegung selbst den Stab zu brechen. Gleichwohl ist es bis dahin nicht gelungen, auch nur ein Beispiel von strafbarer Gesetzwidrigkeit auf Seite der Agendengegner nachzuweisen. Man würde bei der herrschenden Stimmung die Strafbaren auch gewiß zur Verantwortung gezogen haben. Ohne Zweifel ist die Agendenbewegung an sich ein Unglück; aber man muß sie als Thatsache begreifen, und, um künftig die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge zu verhindern, ihre wahren Ursachen auszumitteln suchen.

Man hat die Badische Agendenbewegung aus Ursachen herzuleiten gesucht, welche dieselbe nicht erklären.

Es sei, hat man gesagt, der noch nicht wirklich überwundene Geist des Aufruhrs, der revolutionären Gesinnung, welcher auf's Neue, nur versteckter als im Jahre 1849, in dieser Bewegung zu Tage getreten sei. Man wußte, was man mit einem solchen Vorwurfe sagen, und auf Wen man damit wirken wollte. Aber schon der Umstand, daß die ruhigsten, würdigsten Männer, deren unerschütterliche Treue gegen Fürst und Verfassung in dem Sturmjahre des Aufruhrs sich erprobt hatte, an der Spitze der Bewegung standen, läßt die Grundlosigkeit eines solchen Vorwurfes in hellem Lichte erscheinen.

Eine ganz nahe liegende Ursache der Bewegung zeigt sich dagegen in der Art und Weise, wie das neue Kirchenbuch zu Stande gekommen ist.

Die Badische Generalsynode von 1855 hatte die Grundzüge zu einem neuen Kirchenbuche festgestellt, und die Ausarbeitung desselben dem Ev. Oberkirchenrathe übertragen. Wie dasselbe von Anfang bis zu Ende eigentlich erst noch zu entwerfen war, beweist schon der Umstand, daß drei volle Jahre bis zu seiner endlichen Veröffentlichung verflossen. Ohne Zweifel war es schon an sich bedenkenerregend, daß die Generalsynode sich die letzte Prüfung des so wichtigen, in das Gemeindeleben tief eingreifenden, Kirchenbuches nicht vorbehalten hatte. Die Gemeinden konnten doch wohl von ihren Vertretern mit einigem Rechte erwarten, daß sie ein solches Buch nicht genehmigen würden, ehe sie es mit eigenen Augen durchgesehen hatten? Man hat mit der lobenswerthesten Gründlichkeit im Schooße der Generalsynode ein Lehrbuch der biblischen Geschichte, wie sich jeder tüchtige Geistliche ein solches selbst aus der Bibel ausziehen kann, bis in die einzelsten Einzelheiten hinein debattirt. Die noch nicht entworfene neue Agende wurde dagegen gleich in Bausch und Bogen angenommen, obwohl die Synode von den neuen Gebeten und Formularen meist gar keine Kenntniß besaß, und von dem Eindruck, den das Kirchenbuch als Ganzes machen würde, nicht die mindeste Erfahrung hatte.

Es war den Gemeinden bekannt geworden, daß das Kirchenbuch selbst von der Generalsynode nicht eingesehen, nicht geprüft, nicht berathen worden war, daß dieselbe eine Controlle über den Entwurf nicht ausgeübt hatte. Allmälig ward nun auch der Inhalt desselben bekannter. Anstatt, daß man das Buch, wie wünschenswerth gewesen, vor der Einführung geflissentlich verbreitet, anstatt daß man Geistliche und Kirchengemeinderäthe darüber gehört, anstatt daß man sich nach der im Lande herrschenden Stimmung genauer erkundigt hätte, ward es den Gemeinden längere Zeit nicht mitgetheilt und konnte es nicht einmal käuflich erworben werden. Unterdessen hatten einige allzu dienstfertige Geistliche in mehreren Gemeinden ohne Auftrag, oder auch nur Erlaubniß, sofort das „Maximum“, andere das Minimum

des neuen Kirchenbuches eingeführt: so entstand in den Gemeinden eine unheimliche Bewegung.

Diese Bewegung war so tiefgehend, daß die erzwungene Einführung des Kirchenbuchs zur Auflösung der kirchlichen Ordnung, zum Widerstande gegen die kirchlichen Behörden, zu einem, vielleicht unheilbaren, Bruderzwiste geführt haben würde. Auch diejenigen, welche die Bewegung verdammen, vermögen eine solche Thatsache nicht zu läugnen. Man mußte auf ein Auskunftsmittel sinnen, um den angedeuteten Folgen zu entgehen.

Glücklicherweise war das neue Kirchenbuch zwar Allerhöchsten Ortes wohl genehmigt, aber noch nicht eingeführt; der Einführungserlaß war noch nicht vollzogen.

Keine Stimme aus der Gemeinde erhob sich für Zurücknahme der Allerhöchsten Genehmigung des das Kirchenbuch betreffenden Synodalbeschlusses. Niemandem kam es zu Sinne, an den Landesherrn, der in wohlmeinendster Absicht auf den Rath der Kirchenbehörde das Kirchenbuch genehmigt hatte, die Bitte zu richten, daß der Allerhöchste Beschluß selbst abgeändert werden möchte.

Da aber der Einführungserlaß Allerhöchsten Ortes noch nicht ertheilt war; da seit der Genehmigung des Synodalbeschlusses bereits anderthalb Jahre verflossen waren, ohne daß das neue Kirchenbuch seitdem eingeführt worden; da in dieser Unterlassung bisher Niemand eine Rechtsverletzung erblickt hatte: so schien es allerdings — ohne Verletzung eines bereits erworbenen Rechtes — möglich, die Einführung auch noch länger aufzuschieben. Dieser Aufschub erschien aber als Pflicht, wo eine übereilte oder erzwungene Einführung die höchsten Güter des kirchlichen Lebens selbst, Ordnung, Frieden, Gewissensruhe, Eintracht, ja den Fortbestand der Kirche zu gefährden drohte.

Auf diesem Wege gelangten zuerst angesehene Männer in den Pfälzer Städten, Mannheim und Heidelberg, zu dem Entschlusse: auf dem Wege einer ehrerbietigen Bitte S. K. H. den Großherzog um Aufschub der Einführung der neuen Agende für so lange zu bitten, bis dieselbe einer künftigen Generalsynode zur Prüfung

und Revision vorgelegt worden wäre. Eine Generalsynode allein hatte das Recht, Abänderungsanträge nach den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden an den höchsten Träger der Kirchengewalt zu stellen.

Nicht Zurücknahme der Allerhöchsten Genehmigung — wir wiederholen es — sondern vorläufige Nicht-Erlassung des noch nicht erlassenen Einführungsdecretes und später erfolgende Vorlage des noch nicht vorgelegten Kirchenbuches vor eine Generalsynode wurde ehrerbietigst erbeten.

Ehrerbietigst erbeten, nicht etwa gefordert, wurde das, und als die Bitte zwar nicht gewährt, aber wohlwollender Schutz gegen zwangsweise Einführung Allerhöchst den Gewissen zugesichert ward, fügte sich unbedingt jeder der Petenten ohne Widerrede.

Ein solches Verhalten, „Aufruhr“, die Männer, die es stellten, „Revolutionäre“ zu nennen, war ein Unrecht, das den Streit tief verbittert hat, und nur von einem Standpunkte aus erklärlich, dem jede selbstständige Thätigkeit der Gemeinden als unerlaubt erscheint. Die dießmal in's Werk gesetzte Gemeindethätigkeit war überdieß die einer ehrfurchtsvollen Bitte an den verfassungsmäßigen obersten Landesbischof. Wer eine solche Bitte als ein Zugeständniß an das System des Cäsareopapismus bezeichnet, dessen Vorwurf trifft nicht die Petenten, sondern die gesetzlich bestehende Kirchenverfassung.

Wie steht es aber überhaupt mit der Folgerichtigkeit der gegnerischen Ansicht? Sie hätte folgerichtig darauf dringen müssen, die Einführug des neuen Kirchenbuches im ganzen Lande zwangsweise durchzusetzen. Möglich, daß solche Anträge berathen und gestellt worden sind, was wir übrigens dennoch bezweifeln. Sicher ist, daß die oberste landesherrliche Kirchengewalt, die Gewissensrechte der protestantischen Unterthanen zu schützen, auf's Dankenswertheste entschlossen war, und daß, indem die Einführung der neuen Agende beschlossen, zu gleicher Zeit der ernste Wille kundgegeben ward, daß keiner Gemeinde dieselbe gegen ihren ausdrücklichen Willen aufgenöthigt werden dürfe. Hatten auch jetzt noch die mit der Einführung beauftragten Organe

Mittel genug in der Hand, um die Annahme in manchen Gemeinden ohne direkte Nöthigung durchzusetzen, so war es gleichwohl denjenigen Gemeinden, in denen eine entschiedene Abneigung gegen die neue Gottesdienstordnung vorhanden war, wie in den weitaus meisten städtischen und bevölkertern ländlichen, möglich, sich ihrer Gewissensrechte zu erwehren, und man kann es daher der landesherrlichen Kirchengewalt nicht genug danken, daß sie ihren erhabenen Arm zum Schutze der gemeindlichen Gewissensrechte ausgestreckt hat.

Ist sonach in dem Agendenstreite von Seite der Agendengegner keine gesetzwidrige Rechtsverletzung begangen worden, da die Bitte um Nicht-Einführung eines noch nicht eingeführten, und die Nicht-Annahme eines zur Annahme freigegebenen, Buches niemals eine Rechtsverletzung heißen kann: so müssen wir als Protestanten außerdem noch mit allem Nachdrucke hervorheben, daß in Gewissensangelegenheiten das äußere (formale) Recht nicht schlechterdings entscheidend ist. Wo Beschlüsse einer Synode das innere (reale) Recht verletzen, da sind die Gewissen an dieselben nicht ohne Weiteres gebunden. Das Recht in der Kirche ist ein anderes als das Recht im Staate, und die Anerkennung des Satzes, welcher im Agendenstreite den ablehnenden Gemeinden entgegengehalten worden ist, daß das formale das einzige Recht, ein anderes gar nicht vorhanden sei, würde das Todesurtheil für die Reformation selbst enthalten; nach dem formalen Rechte seiner Zeit war Luther ein todeswürdiger Verbrecher. Jener Satz wäre das Todesurtheil sogar für das Christenthum selbst; denn das formale Recht hat Christum an's Kreuz gebracht. Puchta sagt darum vortrefflich: „Das Kirchenregiment kann nichts anordnen, was die christliche Freiheit beeinträchtigt und die Gewissen beschwert, und zur Aufrechthaltung dieses Princips gegen die etwaige Abweichung einer zeitigen Kirchenregierung davon ist schon der Einzelne berufen.“

Welche ernste Lehre für die deutsch-evangelische Kirche liegt nun aber in dem leider noch nicht ausgetragenen badischen Agendenstreite!

Derselbe hat der badischen Landeskirche schwere Wunden

geschlagen, das Vertrauen zum Amte erschüttert, die Union ernstlich gefährdet, die Einheit des Gottesdienstes aufgehoben, die ruhige Entwickelung des kirchlichen Lebens unterbrochen.

Worin liegt denn nun der tiefste und eigentliche Grund dieses Streites? Die Kurzsichtigkeit hat auch gemeint: in blos persönlichen Absichten. Auf Verdrängung einzelner Personen von Aemtern und Würden sei es abgesehen gewesen! Ein so kleinlicher Vorwurf hätte wenigstens den Männern nicht zum Vorwurfe gemacht werden sollen, die gegen den Inhalt der „rechtlehrigen" Gebete der neuen Agende und des bekenntnißmäßigen Unionskatechismus nicht ein Wort einzuwenden hatten, und die als „Weltliche" doch schwerlich die geistliche Tiara auf ihr Haupt zu setzen gedachten. Es ist ein Zeichen weder von Scharfsinn, noch von Menschenliebe, wenn zur Erklärung tiefgreifender Bewegungen keine anderen Beweggründe als die oberflächlichsten und unlautersten aufgefunden werden können.

Der eigentliche Grund des Streites ist nicht schwer aufzufinden. Er liegt nicht in Personen. An demselben hat die grundsätzliche Mangelhaftigkeit der hergebrachten, in den meisten deutschen Landeskirchen noch weniger begriffsmäßig als in Baden entwickelten, Kirchenverfassung die größte Schuld. Wir erkennen in dem Badischen Agendenzerwürfnisse die Folgen einer Kirchenverfassung, welche, anstatt auf die Gemeinde, einseitig auf den Lehrstand sich stützt, auf einen Lehrstand, der selbst nicht organisch in der Gemeinde wurzelt und sie vertritt, sondern in bureaukratischer Abhängigkeit von dem Verwaltungsmechanismus sich befindet.

Wäre die Generalsynode von 1855 aus den Gemeinden hervorgegangen, und den Gemeinden verantwortlich gewesen: sie würde sich wohl gehütet haben, eine, einer dreihundertjährigen kultischen Entwickelung nicht conforme, darum im Ganzen unvolksthümliche, Gottesdienstordnung in Bausch und Bogen gut zu heißen, ehe bevor sie dieselbe im Entwurfe auch nur gesehen, geschweige durchgeprüft, hatte. Ist es doch eine bezeichnende Thatsache, daß Synodalen, welche unter dem Einflusse der Synodalberathungen für die neue Gottesdienstordnung stimmten,

in Folge der Einwirkung ihrer Gemeinden nachher gegen diese sich erklärten. Es gereicht dieselbe den betreffenden Synodalmitgliedern nicht im Mindesten zur Unehre, dagegen zeugt sie für das dringende Bedürfniß einer durchgreifenden Gemeindevertretung in der Kirche.

Wo es den Gemeinden an gesetzlichen Organen fehlt, ihre Willensmeinung kundzuthun, ihren Ansichten, Ueberzeugungen, Bedürfnissen einen angemessenen Ausdruck zu geben: da suchen sie sich in dringenden Fällen zu helfen, wie sie können; und es bleibt ihnen, wenn sie den gesetzlichen Weg nicht verlassen wollen, nur noch der außerordentliche übrig, unter den Schutz des, wie Beilage B zur Unionsurkunde sich ausdrückt, „letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunktes, des obersten Landesbischofs", sich zu flüchten. Diesen Weg als einen unrechtmäßigen zu bezeichnen: Das ist auf dem Boden der gegenwärtig in Baden zu Recht bestehenden landesherrlichen Kirchengewalt mehr als befremdend.

So war denn die Agendenbewegung auch ein Zeichen, daß unsere Gemeinden kirchlich noch nicht so gleichgültig sind, wie man sie sich oft vorzustellen pflegt, daß sie noch nicht jeder eigenen kirchlichen Ueberzeugung sich entäußert haben, daß es noch ein Gebiet giebt, auf welchem ein Bewußtsein von religiöser und sittlicher Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit ihnen geblieben ist. Nicht nur die im Kampfe längst erprobten reformirten Gemeinden des Kreuzes in der Pfalz, welche die Wundenmale des Gewissensdruckes und Fanatismus noch an ihren Gotteshäusern tragen, auch die Lutherischgeborenen in Karlsruhe, Pforzheim, Durlach, Wertheim, Lahr, in der Markgrafschaft, haben bewiesen, daß sie noch ein Wort mitzureden gedenken, wo es sich um ihr öffentliches evangelisches Bekenntniß, um den höchsten Ausdruck ihrer inneren Ueberzeugung im gottesdienstlichen Leben handelt. Und hier wolle man uns denn ein aufrichtiges und wohlgemeintes Wort nicht mißdeuten.

Der Sturm der Agendenbewegung hat sich gelegt, und er wird nicht wieder ausbrechen, wenn das ächt protestantische fürstliche Wort Geltung behält, daß keine Gemeinde zur Annahme des neuen Kirchenbuches gezwungen werden

soll. Es haben sich aber Stimmen erhoben, welche nunmehrige sofortige schonungslose Einführung desselben auch in den Gemeinden fordern, welchen die Allerhöchste Zusage ertheilt worden ist, daß die alte Gottesdienstordnung ihnen erhalten bleiben soll. Auf einer Anzahl der in der letzten Zeit in Baden abgehaltenen Diöcesansynoden hat diese Ansicht die Mehrheit der Votirenden auf sich vereinigt, und ein angesehener Rechtsgelehrter hat dieselbe so eben in einem öffentlichen Rechtsgutachten vertheidigt. *)

Allerdings tritt einer Verwirklichung dieser Ansicht schon der Umstand entgegen, daß die Mehrheit jener Diöcesansynoden, deren Mitglieder zu zwei Drittheilen aus Geistlichen bestehen, ihr nicht beigetreten ist, daß viele derselben umgekehrt eine Revision der neuen Agende in der Richtung der alten Gottesdienstordnung entschieden verlangen. Aber noch viel mehr steht ihr eine richtige Würdigung des Wesens und Geistes der protestantischen Kirche im Wege. Die protestantische Kirche ist nicht vorzugsweise eine Rechtsgemeinschaft, wie der Staat, sondern eine Gewissensgemeinschaft, und die Synoden haben niemals eine unbedingte Autorität sich angemaßt, wie dies bei den Entschließungen der höchsten staatlichen Organe der Fall ist. Namentlich sind die Synoden bei Beschlüssen, welche das gottesdienstliche Leben der Gemeinden betreffen, verpflichtet, nichts zu beschließen oder einzuführen, was die Erbauung hindert, d. h. was den Zweck des Gottesdienstes selbst aufhebt. Die über das neue Kirchenbuch von der Synode gefaßten Beschlüsse sind unter der Voraussetzung gefaßt worden, daß für die Gemeinden die neue Agende ein Bedürfniß ist. Ergiebt sich nun erfahrungsgemäß das Gegentheil, so ermangelt der Auftrag der Synode der wahrhaft verbindlichen Kraft. Deshalb, weil eine Synode sich geirrt hat und die Gemeinden sich ihren Anordnungen von Gewissens wegen entziehen, hört die Badische Landeskirche noch nicht auf „als äußere Gemeinschaft fortzubestehen.“ Eine künftige Synode kann und wird den Irrthum

*) Das Recht der Badischen Agende, begutachtet von F. Haaß, Vicekanzler des Großh. Badischen Oberhofgerichts.

der vorigen wieder gut machen. Dagegen könnte der Bestand der Landeskirche wirklich gefährdet werden, wenn unter dem Titel „Gesammtwillen" den Gemeinden aufgezwungen werden wollte, was das Gegentheil des Gesammtwillens ist. Man giebt den Gegnern der neuen Agende den Rath, „aus der Kirche auszutreten." Würde man, um die formale Autorität einer Synode zu retten, welche nicht aus der Gesammtheit der Gemeinden hervorgegangen ist, die Einheit der Kirche preisgeben, der Spaltung ruhig zusehen? Nicht einmal Luther ist, trotz der herrschenden schreienden Mißbräuche, aus der katholischen Kirche ausgetreten; eben so wenig hat er sich dem bestehenden Kirchenrechte unterworfen; er hat es vielmehr (was kaum zu loben) vor dem Elsterthore zu Wittenberg ins Feuer geworfen. Man rühmt die evangelische Freiheit, welche gestatte, bei abweichender Ueberzeugung den Austritt aus der Kirche zu erklären. Aber auch der Staat erlaubt ja bei abweichender Ueberzeugung auszuwandern. Sollen sich die Staatsgenossen damit trösten, daß sie etwaiger Bedrückung durch Auswanderung sich entziehen können? Wer seine Kirche liebt, der ergreift nicht die Flucht aus ihr, sondern erschöpft die letzte Kraft, um sie von Mängeln zu reinigen und vor Irrwegen zu bewahren. Wer das neue Kirchenbuch für einen Mißgriff hält, der hat die Kirchenpflicht, auf gesetzlichem Wege zur Verbesserung desselben mitzuwirken und möglichst besorgt zu sein, daß es den Kirchenfrieden nicht länger störe.

Anwendung von Zwang zur Einführung der neuen Agende in Gemeinden, die ihr widerstreben — wäre nicht nur unevangelisch, sondern im höchsten Grade unklug. Die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche Badens ist, wie wir gezeigt haben, bei allen ihren Vorzügen, doch noch mangelhaft, und ihre Mängel tragen die Schuld an den Wirren der neuen Agende.

Daher giebt es nur ein Mittel, uns auch aus den Agendenwirren herauszuhelfen: die Organisation einer Kirchenverfassung, die bis in ihre obersten Spitzen auf einer gerechten Gemeindevertretung ruht, und dann Revision der Agende.

X.

Die unerläßlichen Reformpunkte in der Verfassung der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Als Oesterreich im Laufe des verflossenen Sommers die unglücklichen Schlachten von Magenta und Solferino geschlagen hatte; als nur noch rasche Hülfe von Seiten der deutschen Stämme eine günstige Wendung des Schlachtenglückes herbeiführen zu können schien; als ein großer Theil der deutschen Nation auch freudig bereit war, mit Gut und Blut für das blutsverwandte Brudervolk einzustehen: da drang durch die Accorde inniger Theilnahme immerfort ein schmerzlicher Mißlaut: „der Gedanke an die gedrückten Zustände der Protestanten in Oesterreich.“

Fühlten sich doch die Letzteren durch das Concordat, welches der katholischen Kirche nicht nur volle Autonomie und Freiheit von den hemmenden Einflüssen des Staates, sondern auch die wirksamste Staatshülfe und Staatsunterstützung verschaffte, um so mehr bedrängt, als die katholische Kirche in rücksichtsloser Ausschließlichkeit die Berechtigung des Protestantiamus nicht anerkennt, und mangelte es ihnen doch auch außerdem noch an allem Vermögen der Selbstbewegung, an jedem Organe, um sich nach eigenen Lebensgesetzen und Bedürfnissen zu äußern und zu entwickeln. Allgemein war das Gefühl verbreitet, daß kein wahres Vertrauen auf Oesterreich entstehen könne, so lange er seiner protestantischen Bevölkerung nicht dasselbe Recht, wie der katholischen, gewährt habe. Ein wichtiger Schritt zur Befreiung der Protestanten in Oesterreich ist seither geschehen; für die Regelung ihrer Verhältnisse in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Serbien, dem Banate und der Militärgränze ist ein k. k. Patent nebst einer Ausführungsverordnung erschienen, welches uns über die weisen und gerechten Absichten der österreichischen Regierung in Betreff ihrer protestantischen Unterthanen nicht im Zweifel lassen kann. Wie sich inskünftige die Verhältnisse der Protestanten zu den Katholiken in Oesterreich gestalten werden, können wir freilich nicht mit Bestimmtheit voraussehen; Autonomie ist noch nicht Gleichberechtigung, sondern nur die Vorbe-

dingung dazu; es wird in dieser Beziehung nicht nur von dem Takte, der Festigkeit, Mäßigung und Thatkraft der Protestanten selbst Vieles abhängen, sondern auch von dem guten Willen der ausführenden Organe und den mehr oder minder friedlichen Gesinnungen des katholischen Klerus. Daß aber den Protestanten durch das k. k. Patent für einmal in Ungarn, und wie wir hoffen, bald in allen Kronländern, eine Stellung nach innen gewährt ist, welche im Punkte der Freiheit nichts zu wünschen übrig läßt, das offen und mit Dank gegen Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zu bekennen, erheischt unsere Pflicht.

Die unveräußerlichen Grundsätze der protestantischen Kirchenverfassung, die wir in der ersten Abtheilung dieser Schrift entwickelt haben, sind in dem k. k. Patente anerkannt, ihre Ausführung ist in der beigefügten Verordnung entschieden in Aussicht genommen. Wenn die ungarischen Protestanten sich darüber beschweren, daß diese Verfassung nicht ihr eigenes Werk, sondern ein Act k. k. Gnade ist, so mögen sie sich beeilen, sie durch einstimmige Annahme zu ihrem eigenen Werke zu machen. Sie mögen nicht vergessen, daß sie ihnen nicht aufgezwungen werden will, und daß auch dann, wenn sie ihre eigene Schöpfung wäre, doch nur das Siegel der kaiserlichen Genehmigung ihr das Gepräge der Rechtsgültigkeit verleihen könnte. Der in Ungarn gegen das Patent sich erhebende Widerspruch ist im Interesse des Protestantismus tief zu beklagen. Hier gilt es um der mangelhaften Form willen nicht die gute Sache zu verscherzen.

Nach dem k. k. Patente ist die Gemeinde die Grundlage, welche den ganzen kirchlichen Organismus trägt. Die Ortsgemeinde wird aus allen selbstständigen Gemeindegliedern, die einem eigenen Geschäfte vorstehen, einen eigenen Haushalt führen, oder ein öffentliches Amt bekleiden, gebildet. In größeren Gemeinden über tausend Seelen ist die Gemeinde durch einen auf sechs Jahre gewählten Ausschuß von 100—200 Gemeinderepräsentanten vertreten, aus welchem alle zwei Jahre ein Drittheil zum Zwecke der Wahlerneuerung ausscheidet. Die Gesammtgemeinde wählt diesen Ausschuß vermittelst freier Wahl, der Gemeinde (oder ihrem Ausschuß) ist ein selbstständiger, umfassender Wirkungskreis eingeräumt. Ihr steht es zu,

die Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer, den Gemeindeinspektor, d. h. den weltlichen Vorstand des Presbyteriums, und die übrigen Mitglieder desselben zu wählen, das Gemeindevermögen zu verwalten, die Gehalte für die Gemeindebeamten zu bestimmen, Anlagen auf die Gemeindemitglieder zu legen.

Die Gemeinde ist, je nach der Seelenzahl derselben, durch ein aus 8—24 Mitgliedern bestehendes Presbyterium vertreten. Dasselbe hat einen geistlichen und einen weltlichen Vorstand. Der Letztere nimmt den Ehrensitz an der Seite des Pfarrers, der in erster Linie präsidirt, ein. Die Presbyteren werden auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahr scheidet die eine Hälfte aus, ist jedoch wieder wählbar. Das Presbyterium hat sehr wichtige Rechte, darf aber bei der Ausführung seiner Beschlüsse weder äußeren Zwang, noch weltliche Strafen anwenden, jedoch Ungehorsame von der Theilnahme am Lokalconvente (Gemeindeversammlung) ausschließen. Demselben sind die Aemter der Kirchenmeister (Cassirer) und der Armenpfleger (Diakonen) untergeordnet.

Ueber den Presbyterien stehen die Convente, oder Synoden. Zunächst folgen die Senioral-Convente (Diöcesansynoden). Sie bestehen aus eben so viel weltlichen als geistlichen Mitgliedern, und auch das Präsidium wird gemeinsam von einem weltlichen und geistlichen Vorsitzenden geführt. Die weltlichen Convents-Mitglieder werden von dem Presbyterium abgeordnet. Aber auch die Pfarrer vertreten auf dem Senioralconvente insofern wirklich die Gemeinde, als sie von der Gemeinde gewählt sind. Zum Wirkungskreise dieser Synoden gehören alle den Senioralbezirk betreffenden kirchlichen Angelegenheiten. Sie haben beschränkte Oeffentlichkeit, indem Pfarrer, Pfarrgehilfen, Lehrer an höheren Schulen und alle Mitglieder der Presbyterien als Zuhörer Zutritt haben. Zweimal im Jahr treten sie zusammen. Nur einmal dagegen in der Regel versammeln sich die Superintendential-Convente (Provinzialsynoden), in denen das weltliche Element überwiegt, sofern auch die Direktoren der Gymnasien und je ein Gymnasiallehrer, neben einer gleichmäßigen Anzahl von weltlichen und geistlichen Mitgliedern, daran theilnehmen. Der Wirkungskreis dieser Convente ist in so fern

ein sehr ausgedehnter, als die Candidatenprüfungen, die Wahl der Consistorialräthe, die Wahrung der Rechte der evangelischen Kirche Andersgläubigen gegenüber, dazu gehören. Die Synoden (Generalsynoden) endlich umfassen das kirchliche Ganze. Das weltliche Element ist in ihnen vorwiegend, da die weltlichen Abgeordneten drei Fünftheile, die geistlichen zwei Fünftheile der Versammlung bilden, und außerdem noch die weltlichen Superintendental-Inspektoren neben den Superintendenten zu der Versammlung gehören. Die gesammte kirchliche Gesetzgebung und alle Angelegenheiten, welche die öffentliche Stellung der Evangelischen im Staate berühren, gehören zum Wirkungskreise der General-Synoden.

Aber nicht nur die beaufsichtigenden und gesetzgebenden Kirchenbehörden ruhen auf der breiten Grundlage der Gemeindevertretung und sind bis in ihre höchsten Spitzen ein Ausfluß derselben, sondern auch die kirchlichen Verwaltungsorgane gehen nach dem k. k. Patente und der Ausführungsverordnung lediglich aus den Gemeinden und ihren Abgeordneten hervor. Daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt werden, ist bereits bemerkt. Die Superintendenten werden durch die Presbyterien der zu der Superintendenz gehörigen Gemeinden ernannt.

Die Mitglieder der Senioral-Consistorien, aus einer gleichen Anzahl von weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehend, werden von den Senioralconventen, die der Superintendental-Consistorien von den Superintendentialconventen bestellt. An der Spitze steht eine aus den Superintendenten und weltlichen Inspektoren, sowie aus Abgeordneten der Superintendentialconvente, bestehende Generalconferenz als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

Der Grundsatz der Gemeindevertretung ist in dieser Verfassung mit einer Folgerichtigkeit und Aufrichtigkeit durchgeführt, wie seit der Reformation in keiner andern deutschen Kirchenverfassung. Ein Gefühl der Beschämung vermögen wir nicht ganz zu unterdrücken bei der Erwägung, daß es ein katholischer Fürst ist, welcher zuerst seinen protestantischen Unter-

thanen eine Kirchenverfassung verliehen hat, wie sie den Grundsätzen des Protestantismus, insbesondere der Idee des allgemeinen Priesterthums, wirklich entspricht.

Kaum haben auch in einer deutschen evangelischen Landeskirche so weit gehende Wünsche auf Durchführung des Grundsatzes der Gemeindevertretung bis jetzt laut zu werden gewagt. In den Verhandlungen der Badischen Generalsynode von 1855 über Kirchenverfassung wurden in viel bescheidenern Grenzen gehaltene Andeutungen in Betreff der Anerkennung des Rechtes der Gemeinde als „demokratische" zurückgewiesen. Schwerlich wird man nun aber den Muth haben, den Vorwurf der Hinneigung zur Demokratie auch gegen den conservativsten Thron Europas zu erheben. Manche halten es gegenwärtig allerdings für ein Merkmal conservativer Gesinnung, jede freie Bewegung des Gemeindelebens in der Kirche zu verhindern und alle kirchliche Macht und Thätigkeit auf wenige Privilegirte zu beschränken. Da sie selbst zufällig gerade „oben" sich befinden, so reden sie viel davon, wie aller Segen von oben komme, und von unten nichts als Unheil. Dabei lassen sie sich's jedoch gern gefallen, daß die Leute unten durch Arbeits- und Steuerkraft, durch Fleiß und Tüchtigkeit, sie mit auf ihren Schultern tragen; sie überlegen nicht, wie bald die Kuppel mit ihren kunstreichen chinesischen Figuren einstürzen würde, wenn das feste Gemäuer unten nicht den Bau auch oben hielte. Wenn Männer, die in Schlössern geboren und mit hocharistokratischen Vorurtheilen erzogen worden sind, den Segen selbstständiger Gemeindethätigkeit verkennen, so ist das wohl zu entschuldigen. Wenn aber Solche mit Geringschätzung auf „den Haufen" herabsehen, deren Väter oder Großväter auch zu diesem „Haufen" zählten; wenn Solche ihres Zusammenhanges mit dem ehrenfesten und einfachen Bürgerthum sich schämen, die demselben Blut und Leben, Arbeitskraft und Geistesfrische, und oft auch den Sinn für Zucht und Ehre verdanken: dann ist man versucht, das unbegreiflich zu finden. Wo hat denn Christus seine Jünger aufgesucht? Unter dem Patriciate von Rom, unter den Hohenpriestern und Schriftgelehrten Jerusalems, in den Studirstuben der Weltweisen Athens? Welches Zeugniß stellt der Apostel Paulus der Gemeinde zu Korinth aus? Waren die

meisten Märtyrer nicht aus dem sogenannten Haufen? Wäre die Reformation durchgedrungen ohne die Zustimmung, Unterstützung, Opferfreudigkeit, Thatkraft der Gemeinden? Wer selbst unter dem Volke gelebt hat, der hat es erfahren, daß oft am Kranken- und Sterbebette der Armen, in den Stuben der einfachen Handwerker und Bürger, das Christenthum noch grüne Wurzeln treibt, welches anderwärts unter vornehmer Frömmelei, gelehrter Sylbenstecherei, pastoraler Amtsthümelei längst verwelkt ist. Christus hat wohl gewußt, warum er unter das Volk gegangen ist, um sein Evangelium zu predigen, warum dort ihm die Herzen am wärmsten entgegenschlugen, warum er der Sünder und Zöllner Heiland geworden ist. Gegen die Sünden, Verirrungen, Leidenschaften nach unten zu zengen, thut freilich zu allen Zeiten Noth; allein dazu braucht es noch nicht den meisten Muth. Wann wird die Zeit kommen, wo von den protestantischen Kanzeln eben so entschieden, fest und gewissenhaft gegen die Sünden aller Stände Zeugniß abgelegt wird?

Allerdings hat es auch schon in der Kirche zusammengelaufene „Haufen" gegeben, mit denen keine Gemeinschaft möglich ist. Allein Niemand wird die evangelischen Kirchengemeinden, welche die Badische Unionsurkunde so treffend „Urbestandtheile" der Kirche nennt, als solche Haufen bezeichnen wollen? Jede Erneuerung der evangelischen Kirche hat von diesen Urbestandtheilen auszugehen. Von unten muß man bauen; oder welcher Baumeister stellt einen Bau in die Luft? Dabei sind wir mit der Ansicht ganz einverstanden, daß die Gemeinden organisirt werden müssen, daß thätige Gemeindeglieder nur solche sein können, die im Besitze eines selbstständigen Haushaltes, Amtes oder Dienstes, etwas für die Gemeinde thun können, thun wollen. „Zum Kirchenregiment", sagt Puchta, auf den wir auch hier uns wieder berufen, „ist seine Christengemeinde überhaupt, die Kirche, berufen, also in ihrer rechtlichen Gestalt die Gesammtheit der Gemeinden — nicht etwa der Lehrstand. Wer die Lehrer von ihren Gemeinden losreißt und zu einem besonderen Stand oder Corporation formirt, der versucht ein unkirchliches Element in die Kirche zu bringen; vor diesem System würde noch das

katholische einen großen Vorzug haben." Fassen wir hiernach, was gegenwärtig die deutschen Landeskirchen nothwendig zu ihrer Erneuerung bedürfen, in kurzen und bestimmten Sätzen zusammen.

1) Dieselben bedürfen vor Allem der Stärkung des Gemeindebewußtseins, der Anregung der Gemeindethätigkeit. Das Interesse der Gemeinden an den kirchlichen Arbeiten und Aufgaben muß möglichst allseitig geweckt werden. Nicht daß die Gemeinden im Gottesdienste allsonntäglich ein ohne ihr Vorwissen oder ihre Mitwirkung vorgeschriebenes „Hallelujah" oder „Amen" u. s. w. singen, ist diejenige Gemeindethätigkeit, von welcher ihre Erneuerung abhängt. Es ist noch Niemandem in den Sinn gekommen, deßhalb den katholischen Gemeinden eine außerordentliche Selbstthätigkeit nachzurühmen, weil sie eine Menge vorgeschriebener Formeln nachsprechen, nachsingen, und mit mancherlei kirchlich gebotenen Manipulationen beim Gottesdienste sich einstellen. Gemeindethätigkeit im wahren Sinne des Wortes ist nur da vorhanden, wo die Gemeinde aus ursprünglicher Anregung, mit freiem Willen, nach vorangegangener eigener Prüfung, mit Anspannung der ihr innewohnenden Kräfte, thut, was zur Förderung des christlichen Lebens in ihrer Mitte zweckdienlich ist. Wenn z. B. die Gemeinden ihre Geistlichen, ihre Vertreter im Presbyterium u. s. w., wie dies da, wo die protestantischen Grundsätze eine Wahrheit geworden sind, und jetzt auch nach der neuen Kirchenverfassung der Protestanten in Ungarn, der Fall ist, selbst wählen oder doch bei ihrer Erwählung mitwirken: dann thun sie wirklich etwas; die Wahl ihrer kirchlichen Vertreter ist das Wichtigste, was Gemeinden überhaupt vornehmen können.

Ohne das Wahlrecht, d. h. das Recht, ihre Vertreter selbst zu ernennen, giebt es im Grunde gar keine wahre Gemeindethätigkeit; denn, wenn die Männer, welche ihre heiligsten Angelegenheiten zu besorgen haben, nicht von der Gemeinde selbst bestellt werden dürfen, sondern wenn dieselbe nur unter sie gestellt wird: dann erscheint sie nicht als kirchlich mündig, sondern lediglich als kirchlich bevormundet; es wird dann wohl an ihr gehandelt, aber sie

handelt nicht selbst mit sich. Der Wurmfraß des Mißtrauens nagt dann von vornherein an den Pflanzungen des kirchlichen Lebens.

Gegen den Grundsatz der kirchlichen Gemeinde-Vertretung werden nun freilich mancherlei Einreden erhoben. Eine der gewöhnlichsten ist, daß er zu sehr an das constitutionelle Staatsleben erinnere. Warum sollte nun aber die sichtbare Kirche in ihrer äußeren Erscheinung mit den Einrichtungen des Staates gar nichts gemein haben dürfen? Wenn wir auch die Ansicht nicht theilen, daß dieselbe in ihrer schließlichen Entwickelung in den Staat aufzugehen die Bestimmung habe, so wissen wir doch, daß die Reformation den Staat als göttliche Ordnung anerkannt hat, und die Staatsordnungen können darum in keinem grundsätzlichen Widerspruche mit den Kirchenordnungen stehen. Die Idee der Vertretung ist übrigens keine lediglich staatliche, sondern eine ursprünglich apostolische. Barnabas und Saulus wurden als Gemeindevertreter (Apost. 11, 30) nach Jerusalem abgeordnet, und ebenso ordnete die Gemeinde zu Jerusalem Judas und Silas (Apost. 15, 27) als ihre Vertreter nach Antiochien ab. Sobald wir einer Gemeinde christlichen Sinn und Glauben, guten Willen und einige Einsicht in Das, was ihr kirchlich frommt, zutrauen, so versteht es sich von selbst, daß sie in ihren eigenen Angelegenheiten auch das Recht besitzen muß, diejenigen mit der Besorgung derselben zu beauftragen, denen sie das allgemeinste Zutrauen schenkt. Nur der Grundsatz der Vertretung verbürgt den Gemeinden eine ihren Bedürfnissen und Wünschen angemessene Leitung ihrer Angelegenheiten. Man erinnert hiegegen, daß den Gemeinden gegenwärtig jene Eigenschaften mangeln, welche zur richtigen Ausübung des kirchlichen Wahlrechtes befähigen, d. h. man behauptet die kirchliche Unmündigkeit der Gemeinden. Man bedenkt hierbei nicht, daß man für diesen Fall die Gemeinden überhaupt aus dem Organismus der Kirchenverfassung lösen und geradezu unter Vormundschaft stellen müßte. Wohin ein solches System der Bevormundung führt, das hat übrigens die Erfahrung gezeigt. Je mehr Mißtrauen den Gemeinden von Seite des Lehrstandes entgegenkommt, desto tiefer prägt sich den Gemeinden das Mißtrauen gegen den Lehrstand ein. Je mehr den Gemeinden alle kirchliche Selbstthätigkeit entzogen wird, um so mehr verlieren

sie auch das Verständniß für die Theilnahme an den kirchlichen Dingen. Man erwägt überdies nicht, daß die sichtbaren Kirchen nicht die wahre Kirche sind, daß sie stets unvollkommene Schattenbilder derselben bleiben werden, daß aber der Geist Gottes der freien Bewegung in seinen Gefäßen bedarf, daß wir als Christen nicht unter dem Gesetze, sondern unter dem Evangelium stehen. Man vergißt, daß die Mitglieder des Lehrstandes eben so gut Sünder sind, wie die Gemeindeglieder, und daß z. B. der Rationalismus aus dem Lehrstande, nicht aus den Gemeinden, hervorgegangen ist. Oder will man etwa im Ernste behaupten, daß diejenigen christlichen Tugenden, deren die Leiter der Kirche bedürfen, vorzugsweise nur bei den Mitgliedern des geistlichen Standes sich finden? Wie gefährlich es ist, wenn die Geistlichen die Kirche regieren, das lehrt uns schon die Geschichte der römischen Kirche.

Die Selbstergänzung (Cooptation) der Kirchengemeinderäthe ist nicht, wie man oftmals der Meinung war, eine reformatorische Einrichtung. Calvin hat ursprünglich eine, freilich nach den Anschauungen jener Zeit, beschränkte Wahlordnung aufgestellt. Die Gemeinden unter dem Kreuze, als eine dictatorische Ausübung der Kirchengewalt in Zeiten drängender Noth unentbehrlich ward, haben durch das Recht der Selbstergänzung dieselbe in die Hand der Tapfersten und Hingebendsten gelegt. Daß eine Einrichtung, die nur unter Umständen zweckmäßig war, in ein System verwandelt wurde, war ein großer Fehler. Je lebendiger gegenwärtig die Kirchen, desto mehr werden sie auch die freie Wahl an die Stelle der Selbstergänzung treten lassen, wie dies in neuester Zeit z. B. die freie schottische Kirche gethan hat. Uebrigens müßte, wenn der Grundsatz der Selbstergänzung als der richtige erkannt würde, der ganze kirchliche Verfassungsorganismus demselben gemäß eingerichtet werden. Die Diöcesan- und General-Synoden müßten sich eben so gut selbst ergänzen, als die Kirchengemeinderäthe. Wer würde es wagen, eine solche Einrichtung vorzuschlagen? Und wer sieht nicht ein, daß die ganze Unionsverfassung auf dem Grundsatze der Vertretung beruht, daß die Durchbrechung desselben in einem Punkte eine Durchbrechung der Unionsverfassung überhaupt ist?

Wir sind natürlich keineswegs der Meinung, daß jedes konfirmirte Gemeindeglied unbeschränkte Gemeinderechte besitzen soll. Nur wer, wie bereits bemerkt, im vollen Sinne des Wortes mündig: Hausvater, Beamter, im Besitze eines guten Gerüchtes ist, einen theilnehmenden Sinn für die kirchlichen Angelegenheiten zeigt, ist auch würdig, in diesen Angelegenheiten mitzureden und sie mit zu verwalten. Unterliegt es auch nicht geringen Schwierigkeiten, durch Verordnungen zu bestimmen, wo das Recht des Einzelnen zur Mitthätigkeit in der Gemeinde anfangen und wo aufhören soll, kommt insbesondere nach evangelischen Grundsätzen Gott allein das entscheidende Urtheil über Glauben oder Unglauben zu: so ist es doch möglich, notorisch Untaugliche und Unwürdige durch schützende Anordnungen von der Theilnahme an dem kirchlichen Handeln abzuwehren, und jede Gemeinde wird, je mehr sie an ein selbstverantwortliches kirchliches Handeln gewöhnt wird, um so mehr selbst darüber wachen, daß ihr Heiligthum nicht entweiht wird. Man bilde sich nur nicht ein, daß eine geordnete Freiheit die Menschen verschlechtert; schlecht werden sie sicherlich nur da, wo man ihnen nichts Gutes mehr zutraut. Für insbesondere unerläßlich halten wir es, daß den Gemeinden eine Mitwirkung bei der Bestellung ihrer Geistlichen zugesichert wird. Daß dies ein Recht ist, worauf sie nach protestantischen Grundsätzen Anspruch haben, ist von uns mit Berufung auf bedeutende kirchenrechtliche Autoritäten schon früher dargethan worden. Die neue österreichische Kirchenverfassung legt die Wahl der Pfarrer, der Lehrer und der Pfarrgehilfen, unbedingt in die Hand der Gemeinden. Unsere Wünsche gehen für einmal nicht so weit; wir glauben aber wenigstens verlangen zu dürfen, daß die Gemeinden vor der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle jedesmal in Betreff ihrer Wünsche gehört und daß ohne triftige Gründe denselben von der höheren Behörde die Gewährung nicht versagt werden sollte. Immerhin besitzt ja die Behörde das wichtige Recht der Prüfung der Candidaten und ihrer Zulassung zum geistlichen Amte, und es liegt in ihrem Vermögen, Unwürdigen das Thor, welches in das kirchliche Amt führt, von vornherein zuzuschließen. Man scheue nicht die Bewegung, welche die Mitwirkung bei einer Pfarrwahl in der Gemeinde

möglicherweise verursacht; sie ist jedenfalls heilsamer, als die innere und äußere Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit, mit der manche Gemeinden einer Pfarrbesetzung entgegensehen. Aber man halte die kirchliche Theilnahme der Gemeinden auch durch regelmäßige Berichterstattungen der Kirchengemeinderäthe über den Stand und Gang ihrer kirchlichen Angelegenheiten in Athem. Wer sollte nicht wünschen, daß die Zeit wiederkehre, wo, wie in den Tagen der Apostel und der Reformation, die Gemeinden unter einander in herzlichem Verkehre standen, und wo eine der andern von ihren Leiden, wie von ihrem Wachsthume, regelmäßige Kunde ertheilte?

2) Ein zweites dringendes Bedürfniß zum Zwecke der Erneuerung der deutsch-evangelischen Kirche ist die Herstellung einer wirklichen Vertretung der Gemeinden auf den Synoden. Es darf mit vollem Rechte erwartet werden, daß in allen deutschen Landeskirchen Synoden eingerichtet werden, welche nicht fast ausschließlich den Lehrstand, sondern das wirkliche Gemeindebedürfniß und die Gemeindestimmung repräsentiren. Der Grundsatz der Gleichheit (Parität) zwischen weltlichen und geistlichen Mitgliedern ist nun allerdings kein reformatorisch wohlbegründeter, da er den von der Reformation aufgehobenen Gegensatz zwischen Klerikern und Laien aufrecht erhält. Grundsätzlich richtig wäre es, wenn die Wahlen in die Synoden ohne alle Rücksicht auf den Unterschied von „geistlich" und „weltlich" vorgenommen würden, und es wäre wohl kaum zu befürchten, daß die tüchtigen Mitglieder des „geistlichen" Standes in diesem Falle übergangen würden. Wir sehen aber ein, daß unter den gegenwärtigen Umständen, nach so langjähriger Unterbrechung der Gemeindethätigkeit, jene grundsätzliche Wahlordnung auf vielfache Bedenken stoßen würde. Wir begnügen uns daher für einmal mit der Aufnahme einer gleichen Anzahl von Geistlichen und Weltlichen in die Synoden. Eine Synode, welche zur Hälfte aus Mitgliedern des geistlichen Standes besteht, wird zwar immer noch einen stark klerikal oder theologisch gefärbten Charakter an sich tragen, und es ist nicht zu fürchten, daß das „Laien"-Element auf einer solchen sich Uebergriffe erlauben wird. Wenn aber beide, die weltlichen und die geistlichen Mitglieder, von den Gemeinden, oder ihren

Vertretern, selbst gewählt würden ohne Rücksicht auf den Unterschied des Standes, dann läge hierin wenigstens eine Milderung der in dem Paritätsgrundsatze noch immer nicht überwundenen Spannung zwischen „weltlich" und „geistlich." Wenn den Diöcesansynoden, namentlich in umfangreicheren evangelischen Landeskirchen, noch Provinzialsynoden, als zur Generalsynode vorbereitende Zwischenglieder, beigegeben würden, so wäre dies außerdem ein Mittel, übereilte Beschlußnahmen zu verhüten und eine gründliche Durchprüfung der zu erledigenden wichtigeren Fragen zu verbürgen. Dabei erscheint es uns aber noch insbesondere als wünschenswerth, daß die Mitglieder der Generalsynode auf einer möglichst breiten Grundlage der Vertretung ruhen, und daher unmittelbar von den Gemeindeabgeordneten selbst gewählt werden. Wahlversammlungen, wie die gegenwärtig in Baden bestehenden, in welchen die Vorsitzenden bisweilen „aus Rücksichten" gewählt zu werden pflegen, sind gewiß nicht mustergültig; die Nichtwählbarkeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist ein einfaches Gebot der kirchlichen Ordnung. Eine Herstellung von Wahlkreisen, welche alle künstlichen Vertretungen unmöglich macht, ist dabei von größtem Werthe. Vertrauen erheischen unsere Synoden, wenn ihre Beschlüsse wirksam und segensreich ausfallen sollen, und Vertrauen wird ihren Abgeordneten nur zu Theil, wenn die abordnenden Wahlkörper das Vertrauen der Gemeinden genießen.

Allzulange Pausen zwischen den Synodalversammlungen sind, wie die Erfahrung beweist, der stetigen Entwickelung des kirchlichen Lebens hinderlich. Sie führen unvermittelte Sprünge herbei, und dadurch Unruhe und Aufregung. Jedenfalls ist ein Zeitraum von je sieben Jahren, der z. B. in Baden überdies noch niemals eingehalten worden ist, zu ausgedehnt. Außerdem bedarf die Kirche in ihrer synodalen Thätigkeit einer ununterbrochenen Vertretung durch einen aus der Mitte der Generalsynode gewählten geschäftsführenden Ausschuß, der jederzeit, wenn es die Umstände erfordern, einberufen werden kann. Wie wohlthätig hätte ein solcher im Agendenstreite als Zwischenglied zwischen der Behörde und den Gemeinden wirken, wie viele Erhitzung durch Rathschläge der Mäßigung und Maßregeln der Vermittelung verhüten können. Ohne einen solchen geschäfts-

führenden Ausschuß ist die Generalsynode überhaupt eine blos vorübergehende Erscheinung, ohne äußeren Halt und Zusammenhang in sich selbst, ohne Recht und Befähigung zu irgend einer Controlle über die Ausführung ihrer Beschlüsse.

3) Daß die landesherrliche Kirchengewalt auch fernerhin ihre schirmende und lenkende Hand über die deutschen evangelischen Landeskirchen halten möge: Das erscheint uns als eben so wünschenswerth, wie in der geschichtlichen Entwickelung unserer Kirchenverfassungen begründet. Dieselbe gehört zwar, wie wir oben gezeigt haben, nicht zum Wesen der protestantischen Kirchenverfassung, aber doch zu ihrer bisherigen Erscheinung. Nur darf man sich nicht vorstellen, daß diese Kirchengewalt ihre Quelle an der staatlichen Souverainität des Fürsten habe. Ihre Quelle ruht in der Gemeinde. Darum kann ein katholischer Fürst dieselbe begriffsgemäß nicht ausüben; es ist dies unverträglich mit der Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche. Daß der Kaiser von Oesterreich seinen protestantischen Unterthanen gegenüber auf dieselbe verzichtet hat, ist ein Vorgang, der hoffentlich weitere Nachahmung finden wird. Selbstverständlich kann nun aber diese Kirchengewalt, wenn ein Landesherr sie aufgibt, nicht den Consistorien, sondern nur der Gemeinde selbst und ihrer Vertretung zufallen, wie dies in Oesterreich soeben geschehen ist. Das traurigste Schicksal, welches die Gemeinden treffen könnte, wäre, wenn sie das bisherige landesherrliche Kirchenregiment künftighin mit einem Consistorialregimente vertauschen müßten, und die Befreiung der Consistorien, die ja selbst nur Staats-Kirchenbehörden sind, von der Staatsvormundschaft, ohne Befreiung der Gemeinden von der Consistorial-Vormundschaft, wäre gleichbedeutend mit der Begründung eines neuen protestantischen Papstthums. Es ist gegenwärtig die Ansicht vielfach verbreitet, in Folge der von mehreren deutschen Staaten mit gemischter Bevölkerung abgeschlossenen Concordate müßten nun auch den evangelischen Landeskirchen ganz dieselben „Rechte und Freiheiten“ gewährt werden, welche vertragsmäßig der katholischen Kirche gewährt worden sind. Unter den evangelischen Landeskirchen versteht man dann die evangelischen Kirchenbehörden,

und scheint dabei nur zweierlei zu vergessen: erstens, daß die Kirchenbehörden nicht die evangelische Kirche, und zweitens, daß die oberen kirchlichen Verwaltungsbehörden, so viel uns bekannt, in allen deutschen evangelischen Landeskirchen lediglich aus der Fülle der Staatsgewalt ausgeflossen sind. Eine einseitige Stärkung dieser Behörden wäre eine einseitige Verstärkung der Staatsgewalt selbst in der Kirche. Eine Entfernung der höheren Beaufsichtigung dieser Behörden wäre die Entfernung der Controlirung der Staatsbehörden durch sich selbst. Die angebliche „Freiheit", welche eine einseitige Verstärkung dieser Behörden nach oben in sich schließen soll, wäre im Grunde ein in verstärktem Maße geübter Druck nach unten. Verstärkung der Gemeinderechte, Entwickelung des Gemeindelebens, Organisation der Kirchenverfassung von der Gemeinde aus bis zu den obersten Spitzen des Kirchenregimentes: Das ist es, was „Recht und Freiheit" der evangelischen Kirche gegenwärtig erheischt, und Das auf verfassungsmäßigem Wege zu erhalten, muß jetzt Wunsch und Bestreben der evangelischen Gemeindegenossen sein.

Der evangelischen landesherrlichen Kirchengewalt wird gewiß Alles daran liegen, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten künftig in solche Hände zu legen, welche grundsätzlich die rechten sind und thatsächlich das allgemeine Vertrauen in der Kirche besitzen. Wie wir gesehen haben, so gehen nach der neuen österreichischen Kirchenverfassung die Consistorien aus den Synoden hervor. Müßte nun auch eine solche Anordnung da, wo die landesherrliche Kirchengewalt fortbesteht, als eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung derselben erscheinen: so wäre es dagegen um so gerechtfertigter, daß die Generalsynode, oder der Synodalausschuß, vor der Allerhöchsten Besetzung einer Stelle im Schooße der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde wenigstens gehört würde. Eine solche Anordnung wäre geradezu eine Verstärkung der landesherrlichen Kirchengewalt selbst durch die unentbehrliche Mitwirkung der obersten Gemeindevertretung. Ernennt der Landesherr solche Männer zu Mitgliedern der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde, welche den Spitzen der Gemeindevertretung angenehm

sind: so ist denselben auch das Vertrauen der Landeskirche von vorn herein gesichert, und Mißwollen oder Widerstand ihren Maßnahmen gegenüber nicht mehr zu befürchten.

Eben so unerläßlich aber ist es, daß die unteren kirchlichen Verwaltungsorgane, die Dekane oder Superintendenten, dem Organismus der allgemeinen kirchlichen Vertretung eingeordnet werden. Würden die Diöcesansynoden oder ihre Ausschüsse bei der Besetzung einer Superintendenten- oder Dekanatsstelle ebenfalls nur gehört, so würde dadurch diesen Kirchenbeamten die Eigenschaft von Vertretern des Synodalbezirks zugewendet; sie würden dann nicht mehr blos Organe der obern Verwaltungsbehörde, sondern Träger der religiösen und sittlichen Bedürfnisse und Bestrebungen ihrer Diöcesen sein; nicht nur die Geistlichen, auch die Gemeinden würden in ihnen die Männer ihres Vertrauens und ihrer Zuneigung willig erkennen und ehren. Das neue österreichische Verfassungsgesetz geht so weit, daß es neben die Superintendenten noch weltliche Diöcesan-Inspektoren stellt, um die Gleichheit beider Faktoren (des geistlichen und weltlichen) auch auf dem kirchlichen Verwaltungsgebiete zu wahren. Wenn wir vor der Hand auf eine solche, wenn auch an sich durchaus folgerichtige, Gleichstellung verzichten, so ist dies ein Beweis der Bescheidenheit unserer Wünsche; und so müssen wir nur um so mehr eine Mitwirkung der Diöcesan-Synodalmitglieder bei der Wahl der Superintendenten (Dekane) für wünschenswerth halten.

Daß alle Ernennungen innerhalb des kirchlichen Verwaltungsgebietes das Siegel der landesherrlichen Kirchengewalt erhalten müssen: das ergiebt sich folgerichtig aus unseren bisherigen Vorschlägen, welche der landesherrlichen Kirchengewalt auf Grund der gemeindlichen Vertretung den vollen Umfang ihrer Wirksamkeit zu sichern wünschen. Auch in dieser Beziehung halten wir an dem Grundsatze fest, daß der geschichtliche Zusammenhang mit dem fürstlichen Kirchenregimente keineswegs abgebrochen, sondern auf dem gemeindlichen Boden, der allein der evangelischen Kirche Halt, Dauer, Festigkeit und Kraft nach Innen und nach Außen verleiht, nur fester begründet werden soll. Außerdem anerkennen wir das Kirchenhoheitsrecht der Staatsregierung über alle in das Rechts-

gebiet fallende Aeußerungen der Kirche vollkommen an und es würde uns als unprotestantische Ueberspannung des kirchlichen Selbstständigkeitsgrundsatzes erscheinen, wenn die Kirchenbehörden von jeglicher Unterordnung unter die höheren Regierungsgewalten (Ministerium des Innern, des Kultus) sich losreißen wollten.

Am wenigsten könnten wir die sogenannte Befreiung der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde von der Staatsaufsicht für wünschenswerth halten, so lange jene sich nicht auf die gemeindliche Vertretung stützt und nicht als ein Organ der Gesammtheit der Gemeinden, um mit Puchta zu reden, betrachtet werden kann. Die kirchlichen Verwaltungsbehörden, wie sie jetzt vom Landesherrn ohne alle Mitwirkung kirchlicher Organe eingesetzt zu werden pflegen, sind selbst lediglich Staatsbehörden zum Zwecke der Verwaltung der Kirche. Daß gegenwärtig eine noch höhere Staatsbehörde sie beaufsichtigt, darin liegt weder eine Widersinnigkeit, noch eine Unbilligkeit.

Soll aber der organische Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung auf dem Grunde der Gemeinde eine Wahrheit werden: dann müssen die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden bei allen Veränderungen in Lehre, Cultus, Verfassung möglichst berücksichtigt werden, damit nicht wieder von der gesetzgebenden kirchlichen Vertretung Beschlüsse gefaßt werden, welche die Gemeinden in Aufregung versetzen und auf unüberwindlichen Widerstand stoßen. Bei allen wichtigen Fragen muß den Gemeinden, d. h. ihren Vertretern, den Kirchengemeinderäthen, von den beabsichtigten Anträgen zur Zeit Kenntniß gegeben, unter Umständen müssen sie gehört, namentlich aber muß den Diöcesansynoden eine begutachtende Stimme eingeräumt werden. Das ist ein ächt conservativer Weg, der vor unklugen Sprüngen in der kirchlichen Gesetzgebung bewahren, dagegen die gedeihliche Fortbildung derselben sichern wird.

Eine weitere Ausführung der Kirchenverfassungsfrage in's Einzelne liegt nicht in der Absicht dieser Blätter, welche allein bezwecken, das Bedürfniß einer Erneuerung der deutsch-evangelischen Kirche aus dem evangelischen Gemeindeleben heraus im Grundsatze darzulegen. Diese Blätter haben sich streng an den geschichtlichen Baugrund der evangelischen Kirche gehalten. Wir

haben vorläufig das Beste verschmäht, um das Bessere zu gewinnen; wir haben es nicht gewagt, für unsere evangelischen Landeskirchen einen Grad von Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch zu nehmen, wie sie die wohlwollende Hand des Kaisers von Oesterreich der dortigen protestantischen Bevölkerung eben verliehen hat.

Wir zweifeln nicht an vielfachem Widerstande, auf den auch solche bescheidene Vorschläze stoßen werden; aber wir vertrauen auf die Weisheit unserer Fürsten und Regierungen, und auf die Wahrhaftigkeit und Treue unseres Gottes, der seiner Kirche zu jeder Zeit verleiht, was ihr gerade Noth thut, und der die Herzen der Menschen lenket wie die Wasserbäche. Treiben die Keime der Wahrheit auch noch so langsam, entfalten sich ihre Blüthen auch noch so stille: der Tag der Erndte bleibt endlich doch nicht aus.

Dieser wird freilich erst dann für den deutschen Protestantismus angebrochen sein, wenn wir eine deutsch-evangelische Nationalkirche unter uns erstehen sehen. So lange die einzelnen deutschen Landeskirchen noch einer gemeindlichen Vertretung entbehren, so lange das christlich-volksthümliche Element in ihnen keinen angemessenen Ausdruck gewonnen hat, gehört die Hoffnung auf Herstellung einer deutschen Nationalkirche noch in das Gebiet der frommen Wünsche. So lange das überlieferte kirchenpolitische System und mit ihm das Uebergewicht des Lehrstandes fortbesteht, so lange wird auch der Geist der Spaltung zwischen den Bekenntnissen fortbestehen. Nur die Theologen sind gegenwärtig gespalten und waren es leider immer; das deutsche evangelische Volk ist im Wesentlichen einig. Nur die Theologen bauen gegenwärtig Altäre, von denen die Mitglieder anderer reformatorischer Bekenntnisse ausgeschlossen werden sollen; das deutsche evangelische Volk will einen Tisch des Herrn für alle, welche Jesum Christum als den Weg, die Wahrheit und das Leben auf dem Wege des Heils verehren. Nur die Theologen haben gegenwärtig den Lehrstreit erneuert; das deutsche evangelische Volk will das Gemeindeleben erneuern. Nur die Theologen haben sich in den Bekenntnißformeln neu befestigt; das deutsche evangelische Volk will sich im Glauben neu befestigen. Nur die Theologen denken noch vorzugsweise

an die Vorrechte ihres Amtes und Standes; das deutsche evangelische Volk will, daß man nun einmal an die Rechte und Pflichten des allgemeinen Priesterthums denke.

Fürsten und Völker sind gegenwärtig beflissen, an Deutschlands Einheit zu bauen. Wir bedürfen zur Begründung der Einheit unseres Vaterlandes der Thaten, nicht blos der Worte. Jede That der Einigung im Einzelnen ist ein Schritt zur Einigkeit im Ganzen. Die Einheit in der Form wird Deutschland noch nicht erzielen; die Einheit in der Sache muß daher das Ziel unserer Bestrebungen sein, die Einheit im Geiste unser höchstes Ziel. Eine protestantische Kirche durch alle deutsche Gauen, — und gewiß wird sich Oesterreich nach der neulichst gewährten trefflichen Kirchenverfassung davon nicht ausschließen: — welches enge Band würde sie um die in Nord und Süd, Ost und West, staatlich getrennten Brüder schlingen? Freilich bliebe noch immer der Zwiespalt zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche zurück. Aber dieser würde weit weniger hervortreten, wenn die Evangelischen von ganz Deutschland sich in einen kirchlichen Organismus zusammengeschlossen hätten. Nicht darin, daß zwei Bekenntnisse neben einander auf deutscher Erde wohnen, liegt die Schwäche des deutschen Volkes. Darin, daß das eine dieser beiden Bekenntnisse das andere nicht als gleichberechtigt gelten lassen will, daß der Zunder des Mißtrauens und Haders zwischen beiden nicht auslöscht, darin liegt die Gefahr nie endenden Zwistes. Warum sollten Katholiken und Protestanten nicht brüderlich neben einander wohnen können? Ist Deutschland nicht groß genug, sind die deutschen Herzen nicht weit genug, so daß jedes Bekenntniß wie ein fruchtbringender Baum seine Wipfel heben, seine Aeste ausbreiten kann? Eine Partei nährt den Wahn, daß sie das deutsche evangelische Volk zum römischen Katholicismus zurückführen könne. Daß das nur durch den schrecklichsten Religions- und Bürgerkrieg möglich werden könnte, und daß es eben darum unmöglich ist, weiß sie im Herzen wohl. Besäße die deutsche evangelische Kirche ein gemeinsames verfassungsgemäßes Organ, wäre sie in sich selbst zusammengeschlossen, wäre es ihr vergönnt, vom Boden des gemeindlichen Lebens aus alle ihr innewohnenden Kräfte und Gaben zu entfalten: dann würde

jener Wahn schwinden, ein Nachbar würde sich mit dem andern vertragen, eine Kirche von der andern lernen, und statt des aufreibenden Streites würde ein erfrischender Wetteifer in den Mitgliedern beider Bekenntnisse sich entzünden; sie würden dann nie vergessen, daß demjenigen Bekenntnisse, welches das christliche Gemeindeleben in allen Tugenden am meisten fördert, der höchste Preis und der endliche Sieg zufallen wird.

Täuschen wir uns nicht mit leeren Hoffnungen und wiegen wir uns nicht in phantastische Träume. Aber vertrauen wir der Macht des dem Protestantismus innewohnenden Geistes, der ein Geist der Wahrheit, der Freiheit, lebendiger Frömmigkeit, energischer Sittlichkeit ist. Die evangelische Kirche Deutschlands hat einen providentiellen Beruf, und sie darf, nach den schweren Erfahrungen der letzten Jahre, mit der Erneuerung ihrer Verfassung aus dem Wesen des Protestantismus heraus nicht länger zögern. Die Badische Unionskirche ist mit der Anerkennung der Gemeinderechte vor 38 Jahren vorangegangen; sie wird halten, was in ihrer Unionsurkunde versprochen ist. Daß das protestantische Preußen nicht hinter dem katholischen Oesterreich zurückbleiben wird, darüber kann kein Zweifel sein.

Druck der Hofbuchdruckerei in Altenburg.
(H. A. Pierer.)

In gleichem Verlage sind erschienen:

Dalmer, Karl Ed. Fr., Auslegung des Briefes an die Colosser. gr. 8. 1858. 1 Thlr. 10 Sgr.

Hartmann, A. Th., die enge Verbindung des Alten Testaments mit dem Neuen, aus dem biblischen Standpunkte entwickelt. gr. 8. 1831. 4 Thlr. 15 Sgr.

Hävernick, H. A. Chr., Commentar über das Buch Daniel. gr. 8. 1832. 3 Thlr.

— Neue kritische Untersuchungen über das Buch Daniel. g. 8. 1838. 17½ Sgr.

Lekebusch, Ed., die Composition und Entstehung der Apostelgeschichte. 8. geh. 1854. 2 Thlr.

Meier, Gg. Aug., die Lehre von der Trinität und ihrer historischen Entwickelung. 2 Theile. gr. 8. geh. 2 Thlr. 25 Sgr.

Meyerhoff, Dr. E. Th., historisch-kritische Einleitung in die petrinischen Schriften. Nebst einer Abhandlung über den Verfasser der Apostelgeschichte. gr. 8. 1835. 1 Thlr. 14 Sgr.

Psalmen, die, aus dem Hebräischen übersetzt und erläutert von M. H. Stuhlmann. gr. 8. 1812. 2 Thlr.

Simson, Dr. Aug., der Prophet Hosea, erklärt und übersetzt. gr. 8. 1851. 2 Thlr. 4 Sgr.

Stöwesand, das Mysterium der Sprache Gottes im Menschen. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Tholuck, Dr. A., philologisch-theologische Auslegung der Bergpredigt Christi nach Matthäus; zugleich ein Beitrag zur Begründung einer rein biblischen Glaubens- und Sittenlehre. 4. verbesserte Auflage. gr. 8. 1856. 2 Thlr. 12 Sgr.

— Commentar zum Brief an die Hebräer. Mit Beilage. 3. Auflage. gr. 8. 1850. 2 Thlr. 16 Sgr.

— Commentar zum Evangelium Johannis. 7. Auflage. gr. 8. 1857. 2 Thlr.

Umbreit, Dr. F. W. C., praktischer Commentar über die Propheten des alten Bundes. Mit exegetischen und kritischen Anmerkungen. 4 Bde. gr. 8. 1841—46. 7 Thlr. 21 Sgr.

— Der Brief an die Römer, auf dem Grunde des Alten Testaments ausgelegt. gr. 8. br. 1855. 1 Thlr. 22 Sgr.

Druckberichtigungen.

S. 6 Z. 19 von oben statt: himmlicher lies: himmlischer.
S. 20 Z. 1 von unten statt: Cultur lies: Cultus.
S. 22 Z. 4 von oben statt: drei lies: dreien.